
Die Dezember- hilfe kommt

Soforthilfegesetz Erdgas und
Wärme
Version: Wirtschaftsaus-
schluss
Stand: 18. November 2022

Vorwort

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

am **27. Oktober 2022** gegen 15:44h wurde mit dem „Betreff: EILT, Frist 28.10.22, 14:00 | Verbändebeteiligung Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme“ der interessierten Öffentlichkeit der **Referentenentwurf** eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme für den Monat Dezember 2022 zur Verfügung gestellt. Das BMWK führt dazu aus: „Der Gesetzentwurf basiert auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10.10.2022, die als Soforthilfe zur Entlastung von Gas- und Fernwärmekunden eine Einmalzahlung im Dezember vorschlägt.“

Auf Basis des Referentenentwurfs hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (**IDW**) mit Schreiben vom **28. Oktober 2022** an der Verbändeanhörung beteiligt und am **31. Oktober 2022** hat die **ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme** ihren Abschlussbericht **vorgelegt**. Am **2. November 2022** wurde durch [Pressemitteilung](#) des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt, dass „Bundeskabinett verabschiedet Soforthilfe Dezember für Gas und Wärme“ habe. Der mit der Pressemitteilung vorgelegte **Entwurf des Gesetzes** ist **Basis** für das **vorliegende Dokument** und wurde am **3. November 2022** als [Ausschussdrucksache 20\(9\)166](#) auf der Homepage des federführenden Wirtschaftsausschusses veröffentlicht.

Am **7. November 2022** hat sich der **Wirtschaftsausschuss** in einer öffentlichen Anhörung mit dem Gesetzentwurf befasst und mit Datum vom **9. November 2022** (veröffentlicht am 10. November 2022) seine Beschlussempfehlung mit Bericht (([BT-Drs. 20/4373](#)) vorgelegt. Wir haben die gegenüber der Ausschussdrucksache 20(9)166 geänderten Passagen eingefärbt, damit diese für Sie leichter auffindbar sind.

Der Bundestag ist der Beschlussempfehlung gefolgt und hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am **10. November 2022** verabschiedet. Der **Bundesrat**, dem der Gesetzentwurf am 11. November 2022 zugeleitet wurde, hat in seiner [Sondersitzung am 14. November 2022](#) den Gesetzentwurf gebilligt. Mit der **Ausfertigung** des Gesetzes durch den **Bundespräsidenten** am **15. November 2022** wurde der Weg frei gemacht für die **Verkündung** im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I S. 2035 vom 18. November 2022](#)). Das Gesetz tritt damit am **19. November 2022** in Kraft.

Zum **Beauftragten** im Sinne des Gesetzes nach § 1 Abs. 4 EWVG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter dem Datum vom 14. November 2022 (verfügbar ab 15.11.22) das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) (siehe dazu [Information des BMWK](#)) bestellt. Unter der Adresse <https://soforthilfegaswaerme.pwc.de> können Anträge gestellt werden und finden sich weitere Informationen. Als weitere Informationen sind zudem FAQ´s und eine Checkliste bereitgestellt worden.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei dieser Ausgabe nicht um ein amtliches Dokument handelt. Auch wenn bei der Erstellung größte Sorgfalt angewandt wurde, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen werden.

Bitte sprechen Sie uns bei auftretenden Fragen gerne an. Viel Freude bei der Lektüre wünschen Ihnen

Folker Trepte
Wirtschaftsprüfer

Thomas Küster
Wirtschaftsprüfer

Gerhard Denk
Wirtschaftsprüfer

Markus Radtke
Dipl.-Ing.

Hinweis

Um Ihnen die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Gesetzesänderungen zu erleichtern haben wir die unterschiedlichen Gesetzentwürfe wie folgt farblich markiert:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme
[\(BGBl. I S. 2035 vom 18. November 2022\)](#)

- Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/3437 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)
(Ausschussdrucksache 20(9)166 vom 3. November 2022)
- **Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss) zu dem zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –Drucksache 20/3437 –**
(BT-Drs. 20/4373 vom 9. November 2022)

Ihre Ansprechpartner

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln.

Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 156 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. Über 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. Knapp 2,4 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt/M.

Folker Trepte
Leiter Energy, Utilities & Resources
Tel.: +49 89 5790-5530
folker.trepte@pwc.com

Thomas Küster
Leiter Arbeitsgruppe Produkte des
Facharbeitskreises Energie
Tel.: +49 69 9585-1797
thomas.kuester@pwc.com

Gerhard Denk
Fachkoordinator Energie
Energieintensive Industrie
Tel.: +49 69 9585-1570
gerhard.denk@pwc.com

Markus Radtke
AG Produkte des FAK Energie
Tel.: +49 211 981-4493
markus.radtke@pwc.com

Sylvia Friedrichs
Business Development
Energy, Utilities & Resources
Tel.: +49 89 5790-6585
sylvia.friedrichs@pwc.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Hinweis	4
Ihre Ansprechpartner	5
Inhaltsverzeichnis	7
Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)	9
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen	9
§ 2 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher	9
§ 3 Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil	10
§ 4 Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden	11
§ 5 Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften.....	11
§ 6 Erstattungsanspruch der Lieferanten	12
§ 7 Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten.....	12
§ 8 Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten	12
§ 9 Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen	13
§ 10 Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten.....	14
§ 11 Sozialrechtliche Regelung	15
§ 12 Unpfändbarkeit.....	15
§ 13 Mitwirkung der Kreditinstitute	15
§ 14 Mitwirkung der Bundesnetzagentur	15
§ 15 Evaluierung	15
Materialien und Begründungen	17

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

(1) Dieses Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.

(2) Der Begriff des Letztverbrauchers ist der in § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichnete Letztverbraucher.

(3) ¹Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. ²Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. ³Lieferanten im Sinne dieses Gesetzes sind Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.

(4) ¹Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.

(5) Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.

§ 2 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

(1) ¹Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. ²Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,

2. soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen beziehen, oder
3. soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.

⁴Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
2. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs **oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind** oder
4. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter **oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** sind.

⁵Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) ¹Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 entspricht der Summe aus

1. dem arbeitsbezogenen Preiselement nach den Sätzen 2 bis 5 und
2. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

²Das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich bei Letztverbrauchern, die über ein

Standardlastprofil beliefert werden, aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. ³ Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Satz 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle anzusetzen. ⁴ Bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, hat der Erdgaslieferant für die Ermittlung des Verbrauchs, der in die Kalkulation des arbeitsbezogenen Preiselements nach Satz 1 Nummer 1 einfließt, abzustellen auf ein Zwölftel der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. ⁵ Bei Letztverbrauchern im Sinne des Satzes 4, über deren Entnahmestelle nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

(3) ¹ Der nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelte einmalige Entlastungsbetrag ist, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst. ² Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf dieser Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Kostenentlastung gesondert auszuweisen.

(4) ¹ Der Erdgaslieferant hat bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. ² Die Informationen müssen einfach auffindbar sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. ³ Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. ⁴ Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat

Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 3 Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil

(1) ¹ Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. ² Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch des Letztverbrauchers nach § 2 zu verrechnen. ³ Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Entlastungsbetrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. ⁴ Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.

(2) ¹ Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt, auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist. ² Veranlasst der Letztverbraucher selbst eine Zahlung, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen.

(3) In den Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, ist der Erdgaslieferant verpflichtet und berechtigt,

1. als vorläufige Leistung im Januar 2023 auf die Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung für diesen Monat entsprechend der Regelung des Absatzes 2 zu verzichten oder
2. den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 bis zum 31. Januar 2023 an den Letztverbraucher gesondert ausbezahlen.

§ 4 Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

(1) ¹ Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen in der Bundesrepublik Deutschland eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 3 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu leisten. ² Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. ³ Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt sowie gegenüber zugelassen Krankenhäusern, es sei denn,

1. der Kunde bezieht die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. es handelt sich um zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. es handelt sich um die Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
4. es handelt sich um Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

⁴ Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

(2) Mit der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Abrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung der Bundesrepublik Deutschland gesondert auszuweisen.

(3) ¹ Die in Absatz 1 bezeichnete Kompensation nach Absatz 1 beträgt 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. ² Ist der

Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. ³ Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. ⁴ Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. ⁵ Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.

(4) ¹ Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem 19. November 2022 in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. ² Dabei hat das Wärmeversorgungsunternehmen auch über die nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten zu unterrichten.

§ 5 Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften

(1) ¹ Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 2 oder 4 für Dezember 2022 erlangt oder erlangen könnte, im Rahmen der Heizkostenabrechnung nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, oder nach vertraglicher Vereinbarung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weiterzugeben. ² Die Höhe der Entlastung des Vermieters ist in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) ¹ Der Vermieter hat nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 Alternative 1 oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 Alternative 2 den Mieter unverzüglich in Textform über die erhaltenen Informationen sowie über die Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder über die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 1 zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. ² Der Vermieter hat zusätzlich in Textform und unter Hinweis auf ein von der

Bundesregierung bereitgestelltes Informationsschreiben darüber zu unterrichten, dass er die endgültige Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weitergeben wird.³ Ist eine Eigentumswohnung vermietet, hat der Vermieter den Mieter unverzüglich, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, zu unterrichten.

(3)¹ Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben.² Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen.³ Die Informationspflichten des Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern entsprechend.

(4)¹ Von seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember 2022 befreit ist

1. der Mieter, dessen Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme **in den letzten neun Monaten vor dem** 19. November 2022 erhöht wurden, in Höhe dieses Erhöhungsbetrags und
2. der Mieter, für den in diesem Zeitraum eine Vorauszahlung von Betriebskosten für leitungsgebundenes Erdgas erstmalig vereinbart wurde, in Höhe eines Betrags von 25 Prozent seiner Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022.

² Die Informationspflicht des Vermieters nach Absatz 2 umfasst auch die Pflicht, auf eine mögliche Befreiung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

§ 6 Erstattungsanspruch der Lieferanten

¹ Lieferanten, die nach den §§ 2 und 4 zu Entlastungen verpflichtet sind, haben in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland.² Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 7 Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten

¹ Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5, sowie der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf

eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland.² Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

§ 8 Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Vorauszahlungsantrag).

(2)¹ Der Vorauszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

² Dem Vorauszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 beizufügen.

(3)¹ Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.² Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben.³ Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.⁴ Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

⁵ Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Erdgaslieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4)¹ Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen.² Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.

³ Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden.

⁴ Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. ⁵ Änderungen von Vorauszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 4 einer Prüfung zu unterziehen. ⁶ Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. ⁷ Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Vorauszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung.
3. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
5. die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

§ 9 Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Auszahlungsantrag).

(2) ¹ Der Auszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

² Dem Auszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 4 beizufügen.

(3) ¹ Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. ² Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. ³ Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. ⁴ Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. ⁵ Ergibt sich aus einer Änderung eines Auszahlungsantrags eine Überzahlung, hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) ¹ Vor Antragstellung ist der Auszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. ² Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.

³ Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden.

⁴ Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. ⁵ Änderungen von Auszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 3 einer Prüfung zu unterziehen. ⁶ Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. ⁷ Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Auszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,

3. die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

(6) ¹ Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen, können Vorauszahlungsanträge nach § 8 Absatz 1 und Auszahlungsanträge nach Absatz 1 dieser Vorschrift sowie Prüfanträge nach § 8 Absatz 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift zusammengefasst werden. ² In diesen Fällen kann das in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und das in Absatz 2 Nummer 2 dieser Vorschrift genannte Zahlungskonto identisch sein. ³ Im Übrigen sind die Angaben nach Absatz 2 und § 8 Absatz 2 für Erdgas und Wärme gesondert in den Antrag aufzunehmen.

§ 10 Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten

(1) ¹ Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 und die Differenz dieser Werte ausweist. ² In der Endabrechnung sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. ³ Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen. ⁴ Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Zahlung nach § 9 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 enthaltenen Angaben vorzulegen. ⁵ Die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Prüfungen können verbunden werden. ⁶ Der Beauftragte kann die in den Sätzen 1 und 4 bezeichneten Fristen auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. ⁷ Für die Prüfungen nach den Sätzen 3 und 4 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat der Lieferant sämtliche nach den §§ 8 oder 9 erhaltenen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.

(3) ¹ Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 gewähren, aber keine Vorauszahlung nach § 8 beantragt haben, können bis 31. Mai 2024 über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlung des Erstattungsanspruchs nach § 6 beantragen (Auszahlungsantrag). ² In den Auszahlungsantrag sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf den Erstattungsanspruch aufzunehmen. ³ Dem Auszahlungsantrag ist ferner ein Ergebnisbericht des Beauftragten beizufügen, für dessen Einholung § 8 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend gilt. ⁴ Dem Prüfantrag ist dabei ein Prüfvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. ⁵ Für die Auszahlung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(4) ¹ Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 sowie der Richtigkeit der in den Anträgen nach den §§ 8 und 9 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemachten Angaben durchführen. ² Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) ¹ Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen. ² Im Übrigen wird ein sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebender und die Vorauszahlung nach § 8 übersteigender Betrag auf Aufforderung durch den Beauftragten sowie ein nach Absatz 3 beantragter Erstattungsbetrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau an das in dem Antrag nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund ausgezahlt. ³ Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.

§ 11 Sozialrechtliche Regelung

(1) Wird Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, von ihrem Erdgaslieferanten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 die für den Monat Dezember 2022 vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung überwiesen, gilt diese Einnahme mit der nächsten Rechnung nach §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die diese Personen nach dem 1. Dezember 2022 erhalten, als zugeflossen.

(2) Unterlässt der Erdgaslieferant bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022, ist der hierdurch verringerte Bedarf der leistungsberechtigten Person beider nächsten Rechnung nach §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die die leistungsberechtigte Person nach dem 1. Dezember 2022 erhält, zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen im Sinne des Absatzes 1, die Kunden von einem Wärmeversorgungsunternehmen sind; maßgeblich ist die nächstfolgende, den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnung.

(4) Erhalten Personen im Sinne des Absatzes 1 eine vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 3, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Unpfändbarkeit

¹ Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher
 - a) auf Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrages nach § 2 und
 - b) auf die vorläufige Leistung auf diesen Entlastungsanspruch nach § 3,
2. Ansprüche der Kunden auf Kompensation nach § 4 sowie
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 5.

² Eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ansprüchen ist zulässig.

§ 13 Mitwirkung der Kreditinstitute

¹ Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorauszahlungsanträge der Lieferanten nach § 8 Absatz 1 sowie

Auszahlungsanträge der Lieferanten nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 zusammen mit den Ergebnisberichten nach § 8 Absatz 4 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 3 oder § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. ² Die Übermittlungspflicht umfasst zudem auch nach von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellter Vorlage die Ergebnisse der den Kreditinstituten nach §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes obliegenden geldwäscherechtlichen Pflichten sowie ihrer sanktionsrechtlichen Prüfungspflichten und die der Prüfung zugrunde liegenden Angaben, einschließlich einer Bestätigung des Kreditinstituts, ihre gesetzlich bestehenden geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Prüfpflichten eingehalten zu haben und weiter einzuhalten.

§ 14 Mitwirkung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Beauftragten, soweit für die Antragsprüfungen und sonstigen Prüfungshandlungen erforderlich, folgende bei ihr zu Erdgaslieferanten vorliegende Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

1. Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung,
2. Anzahl der belieferten Marktlokationen, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung und
3. die Betriebsnummer des Gaslieferanten.

§ 15 Evaluierung

Es findet bis zum 31. Dezember 2024 eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt.

Materialien und Begründungen

ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme

Sicher durch den Winter

Abschlussbericht



Berlin, 31.10.2022



1. Einleitung

Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas drohen in erheblichem Ausmaß die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Gleichzeitig ist die Versorgungssicherheit gefährdet, sodass massiv Erdgas eingespart werden muss – durch private und öffentliche Verbraucher ebenso wie durch Industrie und Gewerbe.

Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation.

Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (Kommission) eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die Kommission wurde gebeten, zentrale Elemente einer deutschen Gaspreisbremse bereits zum 10. Oktober 2022 vorzulegen. Diesem Wunsch ist die Kommission mit der Vorlage ihres Zwischenberichtes nachgekommen, in dem sie die Grundzüge des von ihr ausgearbeiteten Modells einer Gaspreisbremse dargelegt hat. Im vorliegenden Endbericht spezifiziert die Kommission einige Details des von ihr im Zwischenbericht vorgeschlagenen Modells der Gaspreisbremse (genauer: eines Gaskosten-Begrenzungsmodells) und ergänzt die kostenseitigen Maßnahmen durch Vorschläge zur Verstärkung der kurz-, mittel- und langfristigen Gaseinsparung sowie zur Verbindung von kurzfristigen Maßnahmen der Gaseinsparung mit einer längerfristig wirksamen Transformationsperspektive.

2. Gaspreise als existentielles Risiko

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht, davon 40 Prozent durch die privaten Haushalte und kleineren Gewerbekunden und 60 Prozent durch die Gasverstromung und die großen Industriekunden. Die Großhandelspreise bewegen sich auf einem historisch hohen Niveau und sind ein zentraler Grund für die steigende Inflation. Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit 21 ct für Neukunden.¹ Vor einem Jahr um diese Zeit lag der Preis für Neukunden bei 6,8 ct pro Kilowattstunde. Private Verbraucher*innen und Unternehmen müssen weiter mit deutlich steigenden Gas- und Fernwärmepreisen rechnen.

Der Preisanstieg besitzt erhebliche soziale Sprengkraft. Bis weit in die gesellschaftliche Mitte droht eine Preisentwicklung, die diese Haushalte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringt oder diese finanziell überfordern kann.

Gleiches gilt für Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Vereine und Körperschaften sowie soziale, kulturelle, wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. Der Gas- und Fernwärmepreisanstieg sowie der gleichzeitige Strompreisanstieg erzeugen hier einen enormen Kostendruck, mit zum Teil drastischen Folgen. Wir sehen bereits Geschäftsaufgaben in der gewerblichen Wirtschaft und Produktionsrückgänge in der Industrie. Dort wo Unternehmen in einem internationalen Wettbewerb stehen, drohen sie, ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Dies gilt insbesondere, aber keineswegs nur für die energieintensive Industrie.

Die Gasversorgungslage in Deutschland ist angespannt, aber stabil. Die Befüllung der Gasspeicher ist gut vorangekommen. Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist derzeit weiter gewährleistet.

1 Vergleichsportal Verivox (Datenstand: 29.10.2022).

Der kommende Winter stellt für unser Land gleichwohl eine Herausforderung dar. Trotz voller Gasspeicher wird die Versorgung mit Erdgas Deutschland keinen Gasverbrauch mehr auf Vorjahresniveau ermöglichen, weil die eingespeicherte Gasmenge nicht ausreichen wird, um ohne weitere Einsparungen den Bedarf im Winter 2022/2023 zu decken. Die Bundesnetzagentur hat im Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen und geht davon aus, dass mindestens 20 Prozent Einsparungen beim Gasverbrauch nötig sind, um einer Gasmangellage im Winter 2022/2023 vorzubeugen. Eine Verschlechterung der Versorgungslage ist abhängig vom Verlauf des Winters und weiterer Einflussfaktoren nicht auszuschließen. Die Erdgassparanstrengungen müssen daher neben einer Verstärkung des Angebots wie auch mit Blick auf die kommenden zwei bis drei Jahre deutlich intensiviert werden.

3. Zielsetzungen aus Sicht der Kommission

Die Gaspreiskrise stellt Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor große und komplexe Herausforderungen. Sie verschärft die gegenwärtige Krisenbelastung, fordert die Bewältigungskapazität der Politik heraus und macht die Bedeutung gestärkter Krisenresilienz offensichtlich. Die Kommission hat sich bei ihren Vorschlägen in ihren Analysen und Empfehlungen von folgenden Zielsetzungen und Grundüberlegungen leiten lassen:

Schnelle Entlastungswirkung

Die Kommission hält es für erforderlich, dass finanzielle Entlastungen die Betroffenen so schnell wie möglich erreichen, so dass die ersten Entlastungseffekte bis zum Jahreswechsel erzielt werden können. Dies bedingt, dass die zu ergreifenden Maßnahmen schnell implementiert werden müssen. Die notwendige Schnelligkeit hat zur Folge, dass Ausdifferen-

zierungen und die Zielgenauigkeit der Maßnahmen kurzfristig nicht immer in dem Maße gegeben sind, wie es wünschenswert und idealerweise notwendig wäre. Die Kommission macht darum Vorschläge, wie die schnellen Maßnahmen im Zeitverlauf in stärker ausdifferenzierte Maßnahmen überführt werden können.

Wirksamer Schutz vor finanzieller Überforderung

Für die Kommission ist es von zentraler Bedeutung, dass die Ziele erreicht werden, diejenigen vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, die davon am stärksten bedroht werden, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dies kann nicht immer im Rahmen nur eines Instrumentes gewährleistet werden. Darum schlägt die Kommission vor, bestimmte Instrumente durch geeignete Maßnahmen zu flankieren, z. B. durch Härtefallregelungen, aber ebenso durch die Versteuerung der gewährten Hilfen für Haushalte mit hohem Einkommen. Die Fähigkeit des Staates, zielgerichtete Unterstützungen zu leisten, wird erheblich verbessert werden müssen.

Klare Einsparanreize

Zentrales Ziel ist es, eine Gasmangellage oder einen weiteren Anstieg der Großhandelspreise in Deutschland und Europa zu vermeiden. Diese hätte erhebliche soziale und wirtschaftliche Verwerfungen zur Folge. Es ist daher zwingend notwendig, dass wir in Deutschland im kommenden Winter einen gemeinsamen Kraftakt unternehmen, in erheblichem Umfang Gas einzusparen. Die Kommission hält es für erforderlich, dass wir mindestens 20 Prozent Gas einsparen. Darüberhinausgehende Einsparungen helfen, einer Gasmangellage vorzubeugen und die Großhandelspreise zu senken.

Die Energiekrise über den nächsten Winter hinausdenken

Es ist unbedingt erforderlich, alles zu unternehmen, um sicher durch den kommenden Winter zu kommen. Die Gaspreiskrise wird Deutschland jedoch bis mindestens in das Jahr 2024 hinein stark fordern. Die Herausforderungen im Winter 2023/24 werden mindestens genauso groß sein wie in diesem Winter – wahrscheinlich sind sie sogar größer. Die Bundesregierung sollte darum schon heute Maßnahmen ergreifen, die auch mittelfristig bei der Bewältigung der Gaspreiskrise helfen können.

Die Transformation berücksichtigen und beschleunigen

Die Energiekrise beschleunigt den Strukturwandel in Deutschland, der im Zuge der Transformation hin zur Klimaneutralität zu erwarten ist. Viele Unternehmen stehen vor der Herausforderung, dass ihre Transformationspläne durch die extremen Preisentwicklungen wichtiger Brückentechnologien gefährdet sind. Auch wird in vielen energieintensiven Branchen der Druck auf Kosten und Beschäftigung ansteigen. Diese Entscheidungen benötigen industriepolitische Begleitung, um Zukunftsperspektiven im „New Normal“ zu entwickeln und zu unterstützen. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Gaskrise diese Transformationsprozesse beschleunigt werden sollten. Die Bundesregierung sollte die Transformationspläne maßnahmenseitig unterstützen, zu deren Beschleunigung beitragen und die Entwicklung zukünftiger Pläne unterstützen.

Stabilisierung der Volkswirtschaft und des Preisniveaus

Für die Kommission ist es von zentraler Bedeutung, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Gaskrise zur Stabilisierung der Lieferbeziehungen und zur Dämpfung der Inflation beitragen. Die Kommission

empfiehlt daher Instrumente, die Gaskunden gezielt entlasten, um deren Existenzen zu sichern, während starke Sparanreize erhalten bleiben, um einen Zielkonflikt mit dem Gebot des Gassparens zu vermeiden.

Europa mitdenken

Ganz Europa ist von der Krise betroffen. Wir können die Krise nur gemeinsam und solidarisch bewältigen. Deutschland hat aufgrund seiner Größe und Abhängigkeit von russischem Gas eine besondere Verantwortung, sich um ein koordiniertes Vorgehen mit seinen Nachbarn zu bemühen. Die Kommission hält es deswegen für wichtig, den Effekt der Maßnahmen auf Europa mitzudenken, die vorgeschlagenen Maßnahmen in ein europäisches Maßnahmenpaket zu integrieren, eine gemeinsame Lösung für eine Senkung des Gasverbrauchs und der Gaskosten zu suchen, den Anreiz für Energiesparen und den Binnenmarkt zu erhalten sowie die europäische Versorgungssicherheit sicherzustellen.

Integration von Maßnahmen auf Europäischer Ebene

Die Empfehlungen der Kommission beschreiben Maßnahmen, die kurzfristig und effektiv eine Überforderung der Verbraucher*innen in Deutschland durch dramatisch gestiegene Gaspreise dämpfen sollen. Maßnahmen, die potenziell Auswirkungen auf die Integrität des europäischen Binnenmarktes haben, erfordern eine Abstimmung auf gesamteuropäischer Ebene. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in vielen EU-Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltete Maßnahmenpakete zur Energiekostendämpfung aufgelegt worden sind.

Derartige Abstimmungen finden derzeit zeitgleich mit den Schlussarbeiten in der Gas- und Wärmekommission auf europäischer Ebene statt. Das Ergebnis wird die Bundesregierung in ihrer praktischen Umsetzungsarbeit berücksichtigen müssen. Dieser

Rahmen gilt gesamteuropäisch, also auch für alle anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Gas- und Wärmekommission hatte keine Gelegenheit, den neuen befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen (TCF) zu analysieren, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass sie sich mit ihren Vorschlägen in Teilen weiterhin außerhalb dieses Rahmens bewegt.

Die Bundesregierung wird gebeten auf Regelungen hinzuwirken, die die entsprechenden Entlastungsmöglichkeiten eröffnen und dabei besonders die Kumulierungsschwierigkeit bei der Anwendung der De-Minimis Regelung zu lösen, wie das etwas im Rahmen der Reaktion auf die Covid-Pandemie erfolgt ist. Unabhängig von diesen kurzfristig notwendigen Maßnahmen hat die aktuelle Krise sehr deutlich gemacht, dass die Fortschritte Europas zur Schaffung eines echten europäischen Binnenmarktes für Energie bislang nicht ausreichend waren. Die Krise gibt wichtige Impulse, die dafür genutzt werden sollten, dass die europäischen Staaten mittel- und langfristige eine gemeinsame Vision und Stärkung des europäischen Energiesystems entwickeln und umsetzen. Resilienz, Effizienz, Bezahlbarkeit und vor allem Klimaneutralität sollten ein solches System prägen. Eine kluge Diversifizierung der Versorgung aus europäischen und nicht-europäischen Quellen, der Aufbau eines vernetzten Systems von CO₂-neutraler europäischer Energieerzeugung und eine zukunftsfähige Infrastruktur für den Import, Export und Transport von Energieträgern sind die Kernpunkte einer europäischen Energiestrategie.

Um die skizzierten Zielsetzungen angemessen adressieren zu können, hat sich die Kommission entschieden, ein Bündel von Maßnahmen vorzuschlagen, das an unterschiedlichen Gliedern der Wertschöpfungskette Gas ansetzt und dabei sowohl auf dem Großhandelsmarkt wie auch auf den Endkundenmärkten wirkt. Während Instrumente, die auf europäischer Ebene greifen, zeitgleich vom

Europäischen Rat diskutiert werden, fokussiert sich die Kommission in ihrer Arbeit auf nationale Maßnahmen, die geeignet sind, auf möglichen europäischen Entscheidungen aufzubauen. Sie betreffen das Gasangebot steigernde sowie gasnachfragesenkende Maßnahmen, liquiditätssteigernde Maßnahmen für die Funktionsfähigkeit der Gasmärkte, die eigentlichen Gas- bzw. Wärmepreisbremsen sowie flankierende Maßnahmen für besondere Zielgruppen.

4. Angebotssteigernde und nachfrage-senkende Maßnahmen

Die Kommission ist davon überzeugt, dass zur Vermeidung einer Gasmangellage eine Doppelstrategie sinnvoll ist, die sowohl Maßnahmen umfasst, die das Gasangebot steigern, als auch solche, die die Gasnachfrage dämpfen.

Angebot ausweiten, Gasverstromung reduzieren

Die Bemühungen, gemeinsam in Europa Gas zu beschaffen, bzw. zusätzliche Gasmengen in Deutschland und Europa verfügbar zu machen, sollten konsequent weiter vorangetrieben werden. Darüber hinaus muss es in Deutschland und in Europa darum gehen, kurz- und mittelfristig alle anderen sinnvollen zur Verfügung stehenden Energieressourcen und Formen der Energieerzeugung für die Bewältigung dieser spezifischen Herausforderung zu nutzen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass alle sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden sollten, die Stromerzeugungskapazitäten kurzfristig in Deutschland zu erhöhen. Dadurch wird die Versorgungssicherheit erhöht, die nicht-KWK-gebundene Gasverstromung deutlich reduziert und der Anstieg der Strompreise begrenzt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien sollte dabei im Fokus stehen und erheblich beschleunigt werden. Zwar sind mit den bisher beschlossenen Maßnahmen bereits zahlreiche Verbesserungen erzielt worden.

Gleichwohl müssen zur Erreichung der Ausbauziele für die Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien in allen Bereichen der regenerativen Stromerzeugung und der Infrastruktur noch vielfältige Verbesserungs- und Beschleunigungspotenziale gehoben werden.

Um Erdgas im Elektrizitätssektor einzusparen kommt auch der Aktivierung von industriellen Flexibilitätspotenzialen eine besondere Bedeutung zu. Verbesserungen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben haben auch eine direkte Ermöglichungsfunktion, um Einsparungen in Industrieprozessen zu erzielen. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben zur Reduktion von Netzentgelten für Großverbraucher, die zu einem weitgehend konstanten Strombezug führen und damit eine Reaktion auf die aktuelle Situation an den Energiemärkten deutlich erschweren und Einsparbemühungen unterlaufen können. Gesetzgeber und Bundesnetzagentur sind daher aufgerufen, schnellstmöglich für die Zeit der Gaskrise die bestehenden Regelungen analog zu den Coronakrisenregelungen übergangsweise anzupassen.

Mit Blick auf den langfristigen Wasserstoffbedarf muss der Aufbau von Wasserstoffherzeugung, -import und -infrastruktur sofort beginnen. Hierfür müssen etwa die Rahmenbedingungen des Netzausbaus schnellstmöglich geklärt werden.

Einsparen ist die sinnvollste Energiequelle

Der Auftrag der ExpertInnen-Kommission Wärme und Gas umfasst auch, Maßnahmen mit nachfrage-senkenden Wirkungen vorzuschlagen. Diese sollen die bestehenden und avisierten gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen nach der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung und das geplante Energieeffizienzgesetz ergänzen.

Um den Gasverbrauch durch nachfrage-senkende Maßnahmen zu reduzieren, schlägt die Kommission daher Maßnahmen in drei Bereichen vor:

1. Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen motivieren,
2. Maßnahmen, die zum Energiesparen befähigen und
3. transformative Maßnahmen, die sowohl kurz- als auch langfristig einen sparsameren und effizienteren Gasverbrauch ermöglichen

Bereich 1: Energieeinsparungen motivieren

Grundlage aller Maßnahmen ist eine robuste und allgemein anerkannte Informationslage zur Gasversorgungslage. Neben der Veröffentlichung der Speicherfüllstände kommt einer regelmäßigen und allgemeinverständlichen Information zu den Einsparerfolgen eine wichtige Motivationsfunktion zu.

- Dazu sollten die Gasverteilnetzbetreiber wöchentlich auf ihrer Homepage Informationen über den Gasverbrauch und erzielte Einsparungen in ihrem Versorgungsgebiet veröffentlichen. Dabei sollte eine Aufteilung nach verschiedenen Verbrauchergruppen erfolgen. Um eine Vergleichbarkeit der Informationen zu erreichen, sollten bundeseinheitliche Standards vorgegeben werden.
- Die Bundesnetzagentur sollte die Daten der Gasverteilnetzbetreiber auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Zudem sollte sie den Verbrauch und die erzielten Einsparungen im gesamten Bundesgebiet veröffentlichen. Um den leichten Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen, sollte eine entsprechende App entwickelt werden, die auch bei steigendem Gasverbrauch warnen kann. Dies ist insbesondere für die Haushalte wichtig, für die eine individuelle Information, z. B. durch eine personalisierte App, nicht verfügbar gemacht werden kann.

Neben der Bereitstellung dieser Informationen, sollten die Verbraucher*innen gezielt angesprochen und zu einem möglichst großen Beitrag zur Erreichung des bundesweiten 20-Prozent-Gaseinsparziels motiviert werden. Neben umfänglichen und emotional ansprechenden Informationen, wie es möglich ist, Energie zu sparen, sollten sie ein möglichst individuelles Feedback zu ihrem aktuellen Verbrauch bekommen.

- Die Kommission empfiehlt dazu eine große öffentlichkeitswirksame, mehrsprachige und für alle Bevölkerungsgruppen gut verständliche Aufklärungs-, Informations- und Aktionskampagne zur Energieeinsparung. Diese sollte nach Möglichkeit bestehende Kampagnen wie „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ verbinden, um eine größtmögliche Wirkung zu erreichen. Im Mittelpunkt sollte das nationale Einsparziel von mindestens 20 Prozent stehen und dessen Erreichung zu einer Gemeinschaftsaufgabe gemacht werden. Die Kampagne sollte von einem breiten Bündnis aus Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Mietervereinen, Vermieter*innen-verbänden, Schulen, Sportvereinen und vielen weiteren zivilgesellschaftlichen Gruppen getragen werden, um die vielfältigen Möglichkeiten der differenzierten Ansprache der Bürger*innen bestmöglich zu nutzen und zu kombinieren.

Regelmäßig liegen den Verbraucher*innen nur Informationen zum Jahresverbrauch vor. Daher ist es für sie schwer einzuschätzen, ob und inwieweit ein angepasstes Verhalten zu Einsparungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum führt. Auch wenn es mangels verfügbarer Daten nicht gelingen wird, diese Informationslücke für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu schließen, sollten doch kurzfristige Verbesserungen erreicht werden, die jedenfalls einen besseren Vergleich ermöglichen können und damit motivierend wirken. Zum Beispiel:

- Es sollten zunächst die rechtlichen Hemmnisse für mehr Informationen beseitigt und die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Mieter*innen in kürzeren Abständen als der bisher zulässigen Monatsfrist über ihren Gas- und Heizwärmeverbrauch informiert werden können. Die seit diesem Jahr verpflichtende monatliche Bereitstellung der Verbrauchsinformation in Gebäuden mit fernauslesbaren Zählern wird zügig umgesetzt.
- Da in vielen Fällen mit vertretbarem Aufwand aber keine aktuellen individuelle Verbrauchswerte erhoben werden können, müssen alternative Möglichkeiten für ein Feedback zu den erreichten Einsparungen getroffen werden. Dazu sollten kreative und situationsbezogene Möglichkeiten entwickelt werden. Beispielsweise könnte die Verwaltung von Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamen Heizungssystem auf geeignetem Wege Bewohner des Hauses über die bisher erreichten Einsparungen informieren.
- Alles zählt: Es wird der Einsatz von Apps unterstützt, mit denen jeder seinen Gas- und Wärmehändler bzw. Heizkostenverteiler ablesen kann, um zu erfassen, wieweit man bereits gespart hat. Dabei wäre zu prüfen, inwieweit ein anonymisierter Vergleich mit vergleichbaren Verbraucher*innen die Einsparbemühungen unterstützen kann.
- Die Informationen zum unterjährigen Verbrauch sollten mit einem visuellen Signal versehen werden, ob das 20-Prozent-Ziel erreicht wird. Darüber hinaus sollte über die unverändert hohen finanziellen Vorteile des Gassparens im vorgeschlagenen Modell der Gaspreisbremse ausführlich informiert werden.
- Soweit und so schnell es umsetzbar ist, sollten Einsparprämien für bestimmte Gruppen an Verbraucher*innen eingeführt werden. Mittels finanzieller Boni in Form eines Festbetrags könnte so ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, das 20-Prozent-Einsparziel pro Anschluss zu erreichen oder zu übertreffen. Die Prämien würden

auch den in der Gaspreisbremse festgelegten Schwellenwert expliziter in das Bewusstsein der Verbraucher*innen rücken.

- Ein solcher Anreiz ist besonders für die Verbraucher*innen wichtig, die ansonsten keine finanziellen Vorteile von Gaseinsparungen hätten, weil sie nicht selbst die Kosten der Wärmeversorgung tragen. Soweit Einsparprämien nicht für alle Verbraucher*innen kurzfristig umsetzbar wären, wäre zu prüfen, ob zielgerichtete Programme für spezielle Bevölkerungsgruppen über die Versorger oder alternativ auch staatliche Stellen (z. B. Jobcenter) umsetzbar wären; dazu sollte schnellstmöglich eine Verständigung mit den Bundesländern und Kommunen gesucht werden. Bei Menschen, die einkommensgeprüfte Sozialleistungen erhalten, sollte der bei Einsparungen von mehr als 20 Prozent im Rahmen der Jahresabschlussrechnung angerechnete Rabatt ausgezahlt werden. Er sollte nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Es sollte eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung durch die Sozialämter/Jobcenter geschaffen werden.

Bereich 2: Zum Energiesparen befähigen

Informationen alleine reichen selten aus, um Gaseinsparungen zu realisieren. Dazu gilt es, Bürger*innen anzusprechen und ihnen Handlungsoptionen mit für sie großem Einsparpotential aufzuzeigen, und sie dazu befähigen, diese umzusetzen. Bestehende Beratungsprogramme sind zu klein und können nur einen Bruchteil der Haushalte erreichen.

Die Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Gas, Fernwärme und Strom gemäß Gesetz zur Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bedürfen der Begleitung durch Beratung und Information.²

- Neben einem Programm zur Stärkung der allgemeinen Angebote zur Energieberatung sollte die Betriebskosten-/Nebenkostenberatung und die zielgruppenspezifischen Energieberatung gestärkt werden, damit allen Bürger*innen in einem individuellen Beratungsangebot passende Handlungsoptionen aufgezeigt werden können. Ziel ist die passende Ansprache für verschiedene Bevölkerungsgruppen, Auszubildenden/Studierenden bis zu Rentner*innen.
- Dazu sollte die Förderung bestehender Programme aufgestockt und auf neue Programme ausgeweitet werden. Wichtiger Baustein ist ein peer-to-peer-Energiesparberatungsprogramm.³ Es würde idealerweise auch von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. Beratungsstellen (Verbraucherzentralen, Schuldnerberatung, Allgemeine Schuldnerberatung, Mietervereine etc.) sollten eine spezielle Förderung erhalten, um die Welle des heizkosteninduzierten Beratungsbedarfs beantworten zu können. Schulungen (einschließlich geeigneter Qualifizierung ehrenamtlicher Sparchecker*innen, die auch im sozialen Umfeld beraten) sollten gefördert werden. Auch digitale Angebote könnten entwickelt werden.
- Dabei sollten beratene Haushalte nicht nur mit guten Tipps, sondern auch mit konkreten Sparhilfe-Paketen unterstützt werden, die abhängig von Einkommen und Einsparbedarf passgenau ausgestaltet sind.⁴
- Geförderte Energieberatung sollten auch Unternehmen, insbesondere kleinere und mittlere sowie gemeinnützige, erhalten.

2 Die Erläuterungen zu den in Beratung befindlichen § 26a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Stabilisierungsfondsgesetz stellen die Übernahme der Beratungskosten klar.

3 Aufbauend auf den Erfahrungen des peer-to-peer-Ansatzes des Stromspar-Checks, der seit 15 Jahren von Caritas und Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen durchgeführt wird.

4 Sie enthalten beispielsweise wassersparende Duschköpfe, Wärmedämmbänder und Folien für Fenster und Türen.

Energiesparmaßnahmen in und an Gebäuden

Eine wichtige Einsparquelle ist die Absenkung der Raumtemperatur. Diese ist nur begrenzt zumutbar, aber jedes Grad Temperaturabsenkung reduziert den Gaseinsatz um rund sechs Prozent. Informations- und Beratungsprogramme unterstützen Haushalte, wie sie diese Möglichkeit gezielt nutzen können.

Schnelle Einsparungen sind über zwei Maßnahmen möglich: Klassisch über die individuelle Regelung der Thermostate an den Heizkörpern, aber auch über eine Absenkung der Vorlauftemperatur (Heizsystemtemperaturen) an der Heizungsanlage selbst. Diese Absenkung hoher Vorlauftemperaturen kann kurzfristig einen hohen Sparbeitrag erschließen. Hohe Vorlauftemperaturen wurden eingestellt, damit Heizungen schnell auf höhere Wunschtemperaturen reagieren können und damit wirklich jeder Raum auf eine Mindesttemperatur von über 23° C erwärmt werden kann. Das führt dazu, dass alle Heizkörper eines Gebäudes mit hohen Vorlauftemperaturen betrieben werden und verursacht hohe Verluste im Heizungssystem. Mit einer Reduktion der Vorlauftemperaturen könnten diese Energieverluste reduziert werden und dadurch zusätzliche Gaseinsparungen erbracht werden.

Bei Mehrparteienhäusern kann allerdings nur der/die Vermieter*in, bzw. der/die Verwalter*in die Vorlauftemperatur einstellen. Damit Wohnungsunternehmen, Vermieter*in oder Verwalter*in von großen Einheiten die beschriebene Absenkung umsetzen können, wäre es wichtig, die bislang nur von unterschiedlichen Gerichten ausgeurteilten Temperaturuntergrenzen zumindest für eine Übergangszeit durch den Gesetzgeber abzusichern: Nur so lassen sich die sonst zu erwartenden zahllosen Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern vermeiden, die die Vermieter abschrecken, Temperaturabsenkungen vorzunehmen.

- Daher sollten die Heizungstemperaturen für den Wohnbereich am Tag auf eine verbindliche Mindesttemperatur von 20 °C (Nebenräume 18 °C) und in der Nacht von 18 °C festgesetzt werden. Dies entspricht den bereits von Gerichten festgelegten Temperaturanforderungen an Wohnräume. Die angestrebte Einsparung ist durch die entsprechende Absenkung der Vorlauftemperatur in Verbindung mit der individuellen Raumtemperaturregelung herzustellen. Im Arbeitsbereich gilt die EnSikuMaV (Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen).
- Auch eine vorsichtige Absenkung der Temperatur des zentral vorgehaltenen warmen Trinkwassers von bislang 60°C kann einen signifikanten Einsparbeitrag leisten. Hierzu sollte vom Gesundheitsministerium eine Risikoabwägung vorgenommen werden, um wieviel Kelvin die Trinkwassertemperatur temporär (November 2022 bis März 2023) zur Gaseinsparung abgesenkt werden darf. Dabei sollte auch geprüft werden, ob täglich eine zeitweise Absenkung möglich ist.
- In jedem Fall wird empfohlen, durch eine gesetzliche Regel dort wo technisch möglich eine temporäre Abschaltung der Warmwasserzirkulation in den Nachtzeiten (22–5 Uhr) vorzunehmen. Das bedeutet, dass dennoch jederzeit das warme Wasser der Anlage verfügbar bleibt. Allerdings wird während der Abschaltzeit nicht mehr das gesamte Rohrleitungssystem mit entsprechenden Energieverlusten dauerhaft mit warmem Wasser durchspült: Das warme Wasser kommt in diesem Fall lediglich mit etwas Zeitverzug, nachdem das kalte Wasser abgelaufen ist. Zur Umsetzung wäre eine Klarstellung aus mietrechtlicher Sicht notwendig, dass nachts die Warmwasserzirkulation nicht laufen muss.
- Ein hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen kann oftmals die Energieverluste bei der Lieferung der Wärme von Heizungsanlage an die

Heizkörper stark reduzieren. Damit die gesetzlich vorgeschriebenen hydraulischen Abgleiche umgesetzt werden können, wären unter anderem Qualifizierungs- und Trainingsprogramme notwendig.

Über ihren direkten Energieverbrauch hinaus können Bürger*innen durch ihr Konsumverhalten weitere, nennenswerte Beiträge zur Gaseinsparung z. B. durch die Wahl von Produkten mit weniger Verpackung oder durch Recycling von Verpackungsmaterialien leisten.⁵

- Damit Bürger*innen diese Einsparpotentiale erschließen können, sollten sie bei der Wahl von Produkten unterstützt werden. Dazu ist eine Informationskampagne notwendig, die auf bestehende Produktkennzeichnungen wie dem Blauen Engel oder dem EU-Umweltzeichen aufbaut.
- Hersteller haben derzeit in Deutschland zu wenig Anreize, ihre Verpackungen hochgradig recyclingfähig zu gestalten. Ein Ansatz wäre, die Beteiligungsentgelte der dualen Systeme wirksam entsprechend der Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu differenzieren.
- Mehrwegsysteme sollten kurzfristig gestärkt werden. Derzeit wird z. B. bei pfandpflichtigen Getränken das im Verpackungsgesetz vorgesehene Ziel von 70 Prozent Mehrweganteil mit 42 Prozent bei weitem nicht erreicht. Der Gesetzgeber sollte weitere Maßnahmen prüfen, um den Mehrweganteil zu erhöhen.

Bereich 3: Transformative Maßnahmen, die auch kurzfristig Gas einsparen

Die notwendigen Energie- und Gaseinsparungen in diesem Winter und in den kritischen nächsten Jahren können und sollten nicht nur durch Verhaltensänderungen, eine Optimierung im Betrieb und ergänzende kleinteilige Maßnahmen erreicht werden. Investitionen in Energieeffizienz und einen Wechsel der Energieträger sind dabei von zentraler Bedeutung.

Damit diese Investitionen bereits in den kritischen Jahren 2023 und 2024 große Beiträge zum Gaseinsparen erbringen können, müssen Kapazitäten entlang der Wertschöpfungskette ausgebaut werden. Dazu sind Investitionen in die Produktion von neuen Heizungstechnologien, Effizienztechnologien und Steuerungstechnologien genauso notwendig wie Menschen und Unternehmen, die sich dafür qualifizieren, diese Investitionen umzusetzen. Deswegen ist es notwendig, dass ein Sofortprogramm nicht nur aus ad-hoc Förderungen besteht. Die Erfahrung bei energetischen Gebäudesanierungen hat gezeigt, dass dadurch die notwendigen Kapazitäten in der Wertschöpfungskette nicht aufgebaut werden. Stattdessen empfehlen wir ein Maßnahmenpaket, das auch Investitionen in der Wertschöpfungskette ermöglicht und dazu eine mittel- und längerfristige Perspektive aufspannt. Um entsprechende Produktionskapazitäten – etwa für Wärmepumpen – schnell auszubauen, sollten geeignete Möglichkeiten auch auf europäischer Ebene zu geprüft werden. Die Bundesregierung sollte zudem sofort mit den Kammern eine Strategie zur Lösung des Fachkräftemangels in den für die Energiewende wichtigen Berufsfeldern entwickeln und umsetzen.

Die energetische Sanierung von Gebäuden mit einem hohen Anteil an Bewohner*innen mit Wohnberechtigungsschein sollte beschleunigt werden. So könnten in vielen sehr ineffizienten Gebäuden

⁵ Rund 13% der industriellen Gasnachfrage gehen auf die Herstellung von Verpackungen zurück.

große Einsparpotentiale erschlossen werden und zugleich soziale Härten nach einem Auslaufen der Gaspreisbremse und höher verbleibenden Gaspreisniveaus vermieden werden:

- Für die Sanierung von Gebäuden der genannten Gruppe sollte ein zielgruppenspezifisches Bundesprogramm mit erhöhten Fördersätzen eingeführt werden, gekoppelt an eine langfristige Mietpreis- und Belegungsbindung. Sofern eine schnelle Einführung eines Bundesprogramms nicht möglich ist, sollte eine Aufstockung der Länderprogramme für den sozialen Wohnungsbau durch Bund und Länder für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgen.
- Für Wohneinheiten mit Kaltmieten bis zu Wohngeld-relevanten Mietstufen sollten die Vermieter*innen für den Einbau von Smart Building Technik, automatisiertes Heizungs-Monitoring, Smart Home-Anwendungen, Technik zur Gebäudeautomatisierung, die optimale Betriebsführung ermöglicht, wie z. B. den automatisierten hydraulischen Abgleich pro Wohneinheit, eine pauschale Förderung in Form eines Zuschusses von 400 Euro bekommen können, sofern vom Vermieter je Wohneinheit mindestens weitere 200 Euro investiert werden. Die Einhaltung eines effektiven Datenschutzes mit Blick auf die Aufzeichnung der Daten zum Heizungs- und Lüftungsverhalten der Mietenden bezüglich des Zugangs der Vermieter*in zu diesen Daten bildet hier eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz.

Mieter*innen und Vermieter*innen stehen jedoch bei der Umsetzung der energetischen Modernisierungsmaßnahmen vor einem Dilemma: Vermieter finden aktuell am Markt noch zu geringe Ausführungskapazitäten mit steigenden Angebotspreisen vor. Kostensteigerungen für Baumaterialien und die Zinsentwicklung führen zu Kostensteigerung umfassender Sanierungsmaßnahmen für Mieter*innen. Das führt einerseits zur Ablehnung von Klimaschutz-

maßnahmen und andererseits zur Absage entsprechender Modernisierungsmaßnahmen. Aus diesem Dilemma führen kurzfristig zwei Wege: Vorhaben für untere Einkommensgruppen bedürfen einer deutlich höheren staatlichen Unterstützung als es über die gerade abgesenkte allgemeine BEG-Förderung möglich ist. Dies ergänzt durch die sich aktuell abzeichnende gesteigerte Subjektförderung (Klima- und Heizkostenpauschale sowie höhere Wohngeldleistungen im Rahmen des WohngeldPlus-Gesetzes). Darüber hinaus sollten neue Modelle ermöglicht werden, die das Vermieter*innen-Mieter*innen-Dilemma überwinden, einschließlich regulatorischer Rahmenbedingungen, die sicherstellen, dass durch die Nutzung regenerativer Energien Kosten weniger volatil werden. Insgesamt sollten die staatlichen Unterstützungen so ausgelegt werden, dass Vermieter eine annähernd warmmietenneutrale Sanierung umsetzen können. Auf dieser Grundlage kann mit einer entsprechend verstärkten staatlichen Förderung eine Kappungsgrenze der Modernisierungumlage für energetische Sanierungen von 1,50 Euro pro qm für Bezieher eines Wohnberechtigungsscheines umgesetzt werden.

Die nächsten zwei bis drei Winter können kritisch sein und auch in den darauffolgenden Wintern sind noch hohe Gaspreise zu erwarten. Deswegen sollten Maßnahmen, die Anreize zur Sanierung schaffen, gezielt Eigentümer besonders ineffizienter und gasbeheizter (inklusive Fernwärme bei großem Anteil Gaserzeugung) Gebäude und Mehrfamilienhäuser adressieren, damit die begrenzten Kapazitäten gezielt eingesetzt werden. Um reinen Mitnahmeeffekten entgegenzuwirken, sollten Fördermöglichkeiten für energetische Sanierung für Gebäude im Bestand insbesondere für einkommensschwache Haushalte in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) ausgeweitet werden. Auch die Digitalisierung von Gebäuden sollte fokussiert werden, um Einsparungen durch eine effiziente Steuerung von Heizungsanlagen breitflächig zu ermöglichen.

Folgende Maßnahmen sollten ergriffen werden um Anreize zur Sanierung besonders ineffizienter und gasbasierter Gebäude zu schaffen:

1. Der Bonus für serielle Sanierung sollte erhöht werden, um den Markthochlauf zu stärken.
 2. Deutliche Erhöhung des Worst-Performing-Building Bonus von derzeit 5 Prozent zur Priorisierung besonders ineffizienter und gas- und fernwärmebeheizter Gebäude.
 3. Deutliche Anhebung der Fördersätze für umfassende Maßnahmen an der Gebäudehülle von derzeit 15 Prozent.
 4. Deutliche Anhebung der Fördersätze für Wohnraumlüftung (zentral und dezentral) mit Wärmerückgewinnung von derzeit 15 Prozent.
 5. Parallel zum europäischen Prozess sollten Energetische Mindeststandards für den Gebäudebestand (Minimum Energy Performance Standards, MEPS) erarbeitet und umgesetzt werden.
 6. Schnelle Umsetzung des in der EU-Gebäude-richtlinie vorgeschlagenen „Zero-emission buildings“-Standards im Neubau.
 7. Zügige Streichung von Ausnahmen bei Nachrüstpflichten im GEG und Durchsetzung der bedingten Anforderungen, speziell der Wärmedämmung anlässlich Erneuerung des Außenputzes einer bestehenden Wand.
- Auch viele öffentlich genutzte Gebäude (u. a. Schulen, Krankenhäuser) bedürfen dringend der energetischen Sanierung. Für die Sanierung dieser Gebäude sollten Bund und Länder prioritär Mittel bereitstellen.
- Für die Wärmewende ist in vielen Bereichen dem Ausbau der Nah- und Fernwärme eine große Bedeutung beizumessen, insbesondere in dicht besiedelten Gebieten. So können z. B. effizientere und kostengünstigere Wärmespeicher, Wärmepumpen und Geothermie zum Einsatz kommen.
1. Immobilieneigentümer*innen benötigen für ihre Investitionsentscheidungen in Heizungs-technologien Klarheit über die zukünftige lokal zur Verfügung stehende Wärmeversorgung. Deswegen sollte die beschleunigte flächendeckende kommunale Wärmeplanung schnellstmöglich gesetzlich vorgeschrieben und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Fernwärmeversorgung gefördert werden. Die Förderung sollte auch den Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur umfassen.
 2. Es sollte unverzüglich eine Strategie zur Nutzung von Abwärme entwickelt und umgesetzt werden, um die bestehenden Potenziale konsequent in bestehende oder neue Fern- und Nahwärme-konzepte einzubinden. Dazu müssten vor allem die Rahmenbedingungen für eine (objektübergreifende) Abwärmenutzung verbessert sowie ein Zugang zu Wärmenetzen ermöglicht werden.
 3. Ebenso sollte eine Strategie zum beschleunigten Ausbau von Großsolarthermieanlagen und Großwärmepumpen einschließlich eines Konzeptes zur Flächenausweisung verbunden mit der Absenkung der Vorlauftemperaturen in Fernwärmenetzen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei sollte auch eine Steuerung der Sekundärregelung geprüft werden, um die Gesamteffizienz der netzgebundenen Wärmeversorgung zu verbessern.
 4. Im Bereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Ausschreibungen auf neue gasbefeuerte KWK-Anlagen beschränkt werden können, die H₂-ready sind. Zudem sollte geprüft werden, ob erteilte Zuschläge ohne Zahlung einer Pönale zurückgegeben werden können, wenn stattdessen alternative Lösungsmöglichkeiten für die Wärmeerzeugung ohne oder mit reduzierter Gasnutzung umsetzbar sind. Schließlich sollte eine Förderung von oder eine Verpflichtung zum Einbau von Wärmespeichern und Power-to-Heat-Anlagen in Fernwärmenetzen geprüft werden.

Gemeinsame Kommunikation und Koordination des Maßnahmenpaketes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen fallen in die Verantwortung verschiedener Ministerien und Akteure und können auch nur von diesen schnell und erfolgreich umgesetzt werden.

Die unterschiedlichen Maßnahmen können jedoch nur als Paket die volle Wirkung entfalten. Zentral für den Erfolg ist somit, dass bei der Kommunikation zu jeder einzelnen Maßnahme das Gesamtpaket im Zentrum steht. Dazu sollte eine klare Verantwortlichkeit für die Kommunikation zum Gassparen definiert werden.

Es ist nicht möglich, die Gaseinsparungen, die durch das Maßnahmenpaket und zukünftigen Gaspreise erreicht werden, genau vorherzusehen. Es kann auch nicht sicher vorhergesagt werden, wie kalt der Winter wird oder ob alle anvisierten Gasimporte realisiert werden können. Das kann dazu führen, dass das Gaseinsparziel von 20 Prozent in den kommenden Monaten angepasst werden muss. Deswegen sollte eine klare Verantwortlichkeit für die zukünftige Begleitung und Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes definiert werden.

5. Eine Gas- und Wärmepreisbremse für Deutschland

Einteilung der Gasverbraucher in die Gruppen Haushalte/sonstige Verbraucher und RLM-Industrie

Die Kommission unterscheidet zwei Gruppen von Gasverbraucher*innen, für die unterschiedliche Regelungen gelten.

In die erste Gruppe fallen zunächst Haushalte, unabhängig davon, ob ihr Verbrauch über Standardlastprofile (SLP) oder Registrierende Leistungsmes-

sung (RLM) abgerechnet wird, und alle sonstigen Verbraucher*innen, die über SLP abgerechnet werden.

Zu dieser Gruppe zählen auch große Wohneinheiten und Wohnungsunternehmen mit Zentralheizungen, unabhängig von der Messeinrichtung, sowie Industriebetriebe mit SLP, da sie einerseits Gas nur für Raumwärme und Warmwasser verwenden und andererseits ein Start der Gaspreisbremse zum 1. Januar 2023 wegen fehlender Daten der Energieversorger nicht möglich ist.

In welchem Umfang und in welcher Abgrenzung RLM-Gasverbraucher jenseits der Haushalte, die auch nicht den RLM-Gasverbrauchern der Industrie oder den Gaskraftwerken zuzurechnen sind, ebenfalls der ersten Gruppe zugerechnet werden, bedarf noch einer praktikablen und rechtssicheren Definition. Diese muss im weiteren Prozess entwickelt werden.

In die zweite Gruppe fallen vor allem industrielle Gasverbraucher mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) sowie die nach Vorliegen der o.g. Definition verbleibenden sonstigen Verbraucher*innen mit RLM-Abrechnung.

Bei der Fernwärme werden alle Kund*innen gleichbehandelt, da es keine Unterscheidung zwischen SLP und RLM gibt und hier meist auf Basis einer Monatsrechnung abgerechnet wird.

KWK-Anlagen, die nicht der gewerblichen Wärmelieferung dienen (Selbstnutzung) oder deren Kund*innen im Bereich der Wärme nicht gefördert werden, werden in die Gaspreisbremse einbezogen. Lediglich der Gaseinsatz für zusätzlichen Kondensationsstrom im technischen Zusammenhang mit einer KWK-Anlage sollte von einer Förderung ausgeschlossen sein. Hier empfiehlt es sich, die im Basisjahr 2021 erzeugte Menge an Kondensationsstrom nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik in eine äquivalente Gasmenge umzurechnen und diese bei der Berechnung der Referenzmenge nicht zu berücksichtigen. Gasmengen, die nach Inkrafttreten der Gaspreisbremse zur Erzeugung von Kondensationsstrom eingesetzt werden, bleiben konsequenterweise bei den für eine Preisdeckelung infrage kommenden Mengen außen vor.

Wenn EVU Kund*innen im Ausland im eigenen Netz beliefern ist daher die Klarstellung erforderlich, dass die Entlastung explizit auf „die Letztverbraucher*innen in Deutschland“ zu beschränken ist.

Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsinstrumenten kann Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Der Staat sollte die gesetzlichen Regelungen so ausgestalten, dass alle Handlungen der Begünstigten, die bewusst und in unredlicher Weise entgegen des Zweckes der getroffenen Maßnahme darauf zielen, die Erstattungen zu maximieren, indem mit diesem Ziel von bisherigen vertraglichen Regelungen oder Beschaffungsstrategien abgewichen wird, als Missbrauch eingeordnet werden. Dies sollte zum Verlust des Anrechts auf Erstattung führen und mit darüber hinaus gehenden Strafen belegt werden. Die Regelungen sollten daher eine umfassende Transparenz hinsichtlich aller Beschaffungsvorgänge und Wiederverkäufe vorsehen und klare Regelungen für die Nachweisführung enthalten.

a. Eine Gas- und Wärmepreisbremse für Deutschland: Für Haushalte und alle anderen Verbraucher*innen (außer RLM-gemessene Industrie und Gaskraftwerke)

Letztverbraucher*innen sind zum Teil schon jetzt stark von der Gaspreiskrise betroffen. Im weiteren Verlauf der Heizperiode ist mit einer deutlichen Steigerung der Belastung zu rechnen, die die Belastung von Verbraucher*innen, die mit anderen Wärmetechnologien heizen, um ein Vielfaches übersteigt. Dies erfordert eine schnelle und erheb-

liche Entlastung der Gaskund*innen, die im Rahmen der bestehenden, technischen Möglichkeiten nicht zeitnah umsetzbar sind. Um dem zu begegnen wird ein zweistufiges Entlastungsprogramm etabliert, das über die Gasversorger abgewickelt wird.

Um eine Umsetzung beider Stufen zu ermöglichen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Versorger in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen schnell, rechtssicher und ohne eigene Risiken umzusetzen. Der Staat sollte die Regelungen so ausgestalten, dass rechtliche Risiken insbesondere im Bereich der beihilferechtlichen Prüfungen nicht entstehen.

Stufe 1: Einmalige Entlastung im Dezember 2022

Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekund*innen abzufangen, erhalten sie bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung auf Basis des Verbrauchs, welcher der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde. Diese einmalige Entlastung dient als finanzielle Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse.

Berechnung der einmaligen Entlastung durch den Energieversorger

Normalfall:

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022 an den/die Kund*innen in Höhe eines angepassten Abschlags, der auch Preisanpassungen im Oktober und November berücksichtigt, berechnet sich folgendermaßen:

Einmalige Entlastung = $\frac{1}{12}$ der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrundeliegenden Jahresverbrauchsprognose * Gesamtbruttoarbeitspreis aus Dezember 2022 + $\frac{1}{12}$ des Jahresbruttogrundpreises mit Stand September 2022

Dadurch werden missbräuchliche Abschlagszahlungen verhindert. Entscheidend ist, dass die Verbraucher*innen um $\frac{1}{12}$ der jährlichen Abschlagssumme entlastet werden. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Erdgaslieferanten im Dezember bleibt unberührt, da die einmalige Entlastungsleistung und Abschlagsbetrag im Dezember in ihrer Höhe nicht immer deckungsgleich sind.

Bei Bewohner*innen von Mehrfamilienhäusern mit Gaszentralheizung oder Fernwärme wird die einmalige Entlastung über die Endabrechnung der Nebenkosten im Folgejahr 2023 erstattet. Vermieter*innen, die ihre Nebenkostenvorauszahlungen bereits vor Inkrafttreten der Gaspreislösung auf der Grundlage gestiegener Gaspreise erhöht hatten, sind gesetzlich zu verpflichten, diese entsprechend der Preisbremswirkung anzupassen.

Spezialfälle:

1. Die Anzahl der Abschläge, die der Versorger jährlich vornimmt (6-9-12) ist bei der Berechnung der einmaligen Entlastung unerheblich, da es auf ein $\frac{1}{12}$ der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrundeliegenden Jahresverbrauchsprognose ankommt.
2. Bei Kund*innen mit Dauerauftrag bei der Bank, die ihre Buchung nicht rechtzeitig angepasst und den Dezember-Abschlag bereits bezahlt haben, wird die einmalige Entlastung in der nächstmöglichen Jahresendabrechnung gutgeschrieben.
3. Bei Gas- und Wärmekund*innen, die keine Abschlagszahlungen tätigen, sondern monatliche Schlussrechnungen erhalten, sollte der Staat im Dezember 2022 einen Betrag übernehmen, der sich aus $\frac{1}{12}$ des prognostizierten Jahresverbrauchs oder tatsächlichen Vorjahresverbrauchs multipliziert mit dem Gesamtbruttoarbeitspreis aus dem Dezember 2022 zuzüglich $\frac{1}{12}$ des Jahresbruttogrundpreises ergibt.

4. Für Kund*innen, die nach September einen Vertrag mit einem neuen Energieversorger abschließen, und bei Neubauten wird der Energieversorger auf Basis einer Verbrauchsprognose des Verteilernetzbetreibers gem. § 24 Gasnetzzugangsverordnung einen Abschlag nennen und nachmelden.
5. Bei fehlender Bankverbindung wird diese angefragt. Wird keine Kontonummer nachgereicht, wird mit der nächsten Turnusrechnung verrechnet.

Um die Einmalzahlung schnell umzusetzen empfiehlt die Kommission folgendes Verfahren:

Der Staat übernimmt einmalig die jeweilige angepasste Abschlagszahlung aller Gas- und Fernwärme-Verträge der Gruppe Haushalte/sonstige Verbraucher, die zum 1.12.2022 beim jeweiligen Lieferanten aktiv waren. Dieser Lieferant ist verantwortlich für die einmalige Entlastung.

Dazu erhält er als Ausgleich die Summe der jeweiligen Abschlagszahlungen spätestens zum 1. Dezember 2022 vom Bund erstattet. Rückzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung erfolgen ausschließlich an die Endkund*innen (der Bund als Zahler eines Teils der Abschläge wird dabei nicht berücksichtigt).

Die Auszahlung oder Verrechnung des Entlastungsbetrages erfolgt schnellstmöglich, spätestens bis zum 20. Dezember 2022.

Informationspflicht der Energieversorger an die Kund*innen: Um mit Blick auf die sehr eng bemessene Zeit zur Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse den Aufwand für die Energieversorger zu begrenzen, sind für die Kund*innen bei der einmaligen Entlastung keine individualisierten Kund*inneninformationen vorgeschrieben. Eine allgemeine Information und Erläuterung auf den Internetseiten der Versorger ist ausreichend.

Erstattung der einmaligen Entlastung durch den Bund an die Energieversorger: Voraussetzung für das Aussetzen der Abschlagszahlung gegenüber den Kund*innen ist ein fristgerechter Zahlungseingang bei den Versorgern rechtzeitig bis zum 1. Dezember 2022. Wir schlagen einen zweistufigen Prozess vor:

1. Bis 10. November 2022 reichen die Energieversorger Informationen zu der Anzahl der Verträge und dem Gesamtbetrag beim Bund ein. Mit diesem Stand muss ein Prozessstart mit Auszahlung an den Versorger begonnen werden. Vorgaben zu den Datenformaten und dem Übermittlungsmedium sowie die staatliche Empfangsstelle müssen seitens des Bundes vorgegeben werden.
2. Bei Bedarf wird nach einer Gesetzesverabschiedung (voraussichtlich am 18. November 2022) eine Detailliste nachgereicht, um die Audit-Konformität zu gewährleisten. Der Bund überweist den Betrag rechtzeitig bis zum 1. Dezember 2022 an die Energieunternehmen, um die Liquidität und damit die Versorgungssicherheit zu sichern. Ansonsten kann eine Auszahlung im Dezember nicht erfolgen.

Es ist ein Nachweisverfahren zu etablieren, dass so unbürokratisch wie möglich, aber dennoch verlässlich ist, um eine sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten.

Umsetzung durch Wohnungswirtschaft, Vermieter*innen und Gewerbe:

Bei Mietshäusern und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), die zentral beheizt werden, gibt es häufig keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Versorger und Bewohner*in, stattdessen ist jeweils Vermieter*in oder Verwalter*in eingeschaltet. Der Versorger kennt in diesen Fällen lediglich den Verbrauch des Gesamtgebäudes.

In der Wohnungswirtschaft, bei Vermieter*innen und Gewerbe wird die geplante Entlastung bei den Heizkosten wie folgt berücksichtigt:

- Die Wohnungswirtschaft, Vermieter*in und Gewerbe als Kund*innen der Versorger erhalten entsprechend der oben beschriebenen Systematik eine Entlastung. Diese ist an die Mieter*innen weiterzugeben. Der Verteilungsschlüssel ist analog zu dem Schlüssel, mit dem auch in der Vergangenheit die Gas- und Fernwärmekosten auf die Wohnungen verteilt wurden.
- In die Betriebskostenabrechnung gegenüber der Mieter*innen gehen alle Mieter*innen-Zahlungen in der Abrechnungsperiode sowie die vom Staat gewährte Entlastung für Dezember 2022 ein.
- Das Wohnungsunternehmen bzw. die Vermieter*innen teilen den Mieter*innen im Dezember mit, dass die von der Bundesregierung gewährte Entlastung über die Versorger in Höhe der vom Vermieter zu leistenden angepassten Abschlagszahlung auf Basis des Verbrauchs, welcher der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde, in der nächsten Betriebskostenabrechnung berücksichtigt wird. Mit der Betriebskostenabrechnung wird der Entlastungsbetrag ausgewiesen, der Grundlage der abzurechnenden Heizkosten ist. Die gegenüber den Mieter*innen abzurechnenden Heizkosten vermindern sich somit. Damit dieser Rabatt auch in der Grundversorgung ermöglicht werden kann, sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen anzupassen.
- Die Zahlung auf das Konto des Versorgers durch die Bundesregierung muss im Jahr 2022 erfolgen, sodass diese in der Betriebskostenabrechnung, die im Jahr 2023 für das Jahr 2022 vorgenommen wird, Berücksichtigung findet.

Besteuerung der Entlastung: Die erhaltene einmalige Entlastung ist bei der Einkommenssteuererklärung als geldwerter Vorteil anzugeben. Dabei ist das verteilungspolitische Ziel dieses Vorschlags, dass die erhaltene Entlastung erst ab einem Ein-

kommen in der Höhe des solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommens von 72.000 Euro zu versteuern ist. Eine Veranlagungspflicht entsteht alleine durch die erhaltene Entlastung nicht.

Stufe 2: Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023

Durch einen garantierten Brutto-Arbeitspreis inklusive aller staatlich induzierten Preisbestandteile⁶ von 12 ct/kWh für Gas für ein Kontingent der Gasverbrauchsmenge wird die Belastungsentwicklung für Gaskund*innen gedämpft. Für den Rest der Verbrauchsmenge oberhalb des Kontingentes gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Die Gas- und Wärmepreisbremse soll zum 1. März 2023 in Kraft treten und endet frühestens zum 30. April 2024. Sie erreicht die Kund*innen mit der Abschlagszahlung.

Ermittlung des Kontingents für den Garantiepreis:

Das Kontingent beträgt 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde. Der erhaltene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht. Daher bleibt der volle Energiesparanreiz bestehen und jede eingesparte kWh reduziert den Rechnungsbetrag um den im Versorgungsvertrag vereinbarten Arbeitspreis.

Der regelmäßige Betrag der Gas- und Wärmepreisbremse für Kund*innen, die einen Arbeitspreis oberhalb des garantierten Brutto-Arbeitspreises haben, errechnet sich wie folgt:

$$\text{Rabatt} = (\text{individueller Brutto-Arbeitspreis} - \text{garantierter Brutto-Arbeitspreis}) * \text{Kontingent} / \text{Zahl der Abschlagszahlungen}$$

Auch Fernwärmekunden sind durch den steigenden Gaspreis betroffen, so dass auch für sie eine Wärmepreisbremse eingeführt werden soll. Dazu wird analog zum Gaspreis ein garantierter Brutto-Arbeitspreis von 9,5 ct/kWh für Fernwärme für ein Kontingent von 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde, eingeführt.

Zielgruppe des Rabatts: Alle Kunden, die zum 1. März 2023 beim jeweiligen Lieferanten aktiv sind. Wechselt der Kunde mitten im Monat, wird mit der Endabrechnung entsprechend tagesscharf abgerechnet. Gleiches gilt für Neukunden.

Der Kundenvertrag bleibt unverändert und unabhängig von der Rabattzahlung.

Informationspflicht: Im Rahmen der Mitteilung über die angepasste Abschlagszahlung informieren die Energieversorger ihre Kunden vor dem 1. März 2023 in allgemeiner, klarer und verständlicher Form über die Stufe 2 der Gas- und Wärmepreisbremse. Die Information soll neben der Entlastung erläutern, dass jede eingesparte kWh Gas zu vollem Arbeitspreis die Gaskosten senkt und die Entlastung aus der Gaspreisbremse nicht verringert.

Die Bundesregierung unterrichtet die Bevölkerung über die allgemeinen Regeln der Gas- und Wärmepreisbremse.

Erstattung des Rabatts durch den Bund: Auf Basis des prognostizierten Verbrauches wird vorab quartalsweise eine Rechnung an den Bund gestellt, der diese Mengen vorab (Quartalsweise im Voraus) an den Versorger erstattet.

⁶ Der Brutto-Arbeitspreis enthält die Beschaffungskosten, die Netznutzungsentgelte, die Erdgassteuer, die BEHG-Kosten, die verschiedenen Umlagen sowie die Mehrwertsteuer.

Unübliche Vertriebsaktivitäten:

Die Bundesregierung sollte robuste Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch ergreifen, insbesondere mit Blick auf Vertragsausgestaltungen, die auf eine Erhöhung des Rabatts abzielen. Dabei darf der Saldo einer Gasrechnung nicht negativ werden, d.h. Gaskund*innen erhalten bei der Endabrechnung maximal eine Rückzahlung, die der Summe aller Abschlagszahlungen entspricht und diese nicht überschreiten darf.

Sollten bei der Abrechnung oder einer stichprobenartigen Überprüfung der staatlichen Hilfen für Gaskunden Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird der staatliche Kostenersatz unverzüglich zurückgefordert.

Grundpreis:

In der Regel beinhalten Gaslieferverträge einen Grundpreis und einen Arbeitspreis. Der Grundpreis ist unabhängig vom Verbrauch und wird in Euro pro Monat oder auch in Euro pro Jahr angegeben. Über den Grundpreis deckt der Lieferant üblicherweise Kosten ab, die verbrauchsunabhängig anfallen. Der Arbeitspreis wird in ct/kWh angegeben; je mehr kWh verbraucht werden, desto höher fällt die Rechnung aus.

Im Zuge der Einführung der Gaspreisbremse soll vermieden werden, dass es zu missbräuchlichen Gestaltungen zwischen den Komponenten Grundpreis und Arbeitspreis kommt: So besteht bei einem Gaspreisdeckel beispielsweise der Anreiz, den Grundpreis abzusenken und den Arbeitspreis zu erhöhen – zumindest innerhalb des geförderten Kontingents, da die erhöhten Arbeitspreise vom Staat übernommen würden.

Daher sollen die Grundpreise von SLP-Kunden für die Dauer der Gaspreisbremse auf dem Niveau September 2022 eingefroren werden. Lediglich der Teil des Grundpreises, der der Abdeckung von

abnahmemengenunabhängigen Kostenkomponenten (Netzentgelte und Vertriebskosten) dient, kann vom Lieferanten angepasst werden.

Prämien/Boni:

Neukundenboni und Wechselprämien werden für die Dauer der Gaspreisbremse auf einem maximalen Niveau von 50 Euro eingefroren.

Verfahren bei Wohnraummietverhältnissen:

Bei zentral beheizten Mietshäusern wird der Rabatt entsprechend der Vorgehensweise bei Einzelwohnungen auf das Kontingent gezahlt, das je Liefervertrag/Zähler anhand der bisherigen Abschlagszahlungen berechnet wird. Daher muss der Rabatt vom Vermieter auf die Wohnungen bzw. BewohnerInnen umgelegt werden. Der Verteilungsschlüssel ist analog zu dem Schlüssel, mit dem auch in der Vergangenheit die Gaskosten in der Betriebskostenabrechnung auf die Wohnungen verteilt wurden. Für von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) bewirtschaftete Mehrfamilienhäuser wird entsprechend verfahren.

Umsetzung:

Das Kontingent entspricht 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die für die Berechnung der Abschlagszahlung der MieterInnen im September 2022 herangezogen wurde.

Dementsprechend wird mit der Umsetzung der Gaspreisbremse zum 01.03.2023 die Abschlagszahlung der Mieter angepasst, sofern der für die Abschlagszahlung zugrunde gelegte Brutto-Arbeitspreis 12 Cent pro kWh bei Gas bzw. 9,5 Cent pro kWh bei Fernwärme übersteigt.

Die davon betroffenen MieterInnen zahlen somit ab 01.03.2023 einen verminderten Abschlag an den Vermieter.

Deshalb werden die Energieversorger verpflichtet, rechtzeitig alle Abschläge, Vorauszahlungen sowie Lastschriftverfahren oder mögliche andere Zahlungswege gemäß der Gaspreisbremse anzupassen. Gleiches gilt auch für VermieterInnen, darunter die Wohnungsunternehmen. Diese werden verpflichtet, ebenfalls alle Abschläge, Vorauszahlungen sowie Lastschriftverfahren oder mögliche andere Zahlungswege gemäß der Gaspreisbremse anzupassen, damit die MieterInnen entlastet werden.

Die entsprechende Information der Mieter*innen zur Anpassung der Abschläge erfolgt bis zum 01.03.2023 durch die VermieterInnen. Gleiches gilt für gewerbliche Mietverhältnisse.

Mindestkontingent und Obergrenze: Es soll geprüft werden, wie die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass ein haushaltsbezogenes Mindestkontingent und eine Obergrenze für das geförderte Kontingent umgesetzt werden können. Dies ist für eine sozial ausgewogenere Ausgestaltung der Gaspreisbremse erforderlich. Die so erhobenen Daten sind auch für eine zielgenaue Preisstabilisierung und Entlastungsmaßnahmen im weiteren Verlauf der Krise von Relevanz. Sollte die Prüfung eines Mindestkontingentes und einer Obergrenze durch die Bundesregierung positiv ausfallen, ist das Kontingent entsprechend anzupassen.

Besteuerung des Rabatts: Der erhaltene Rabatt ist bei der Einkommenssteuererklärung als geldwerter Vorteil anzugeben. Dabei ist das verteilungspolitische Ziel dieses Vorschlags, dass der Rabatt erst ab einem Einkommen in der Höhe des solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommens von 72.000 Euro zu versteuern ist. Eine Veranlagungspflicht entsteht alleine durch den Rabatt nicht.

Sollten auf europäischer Ebene Maßnahmen zur Dämpfung der Gasgroßhandelspreise ergriffen werden, würde sich die Wirkung der Gas- und

Wärmepreisbremse automatisch anpassen. Durch europäische Eingriffe eventuell gesenkte Großhandelspreise führen zu sinkenden Arbeitspreisen und entsprechend zu einer geringeren staatlichen Subvention. Die vorgestellte Maßnahme ist somit zu europäischen Maßnahmen vollumfänglich kompatibel und erhält den Anreiz zum Gassparen aufrecht. Wir empfehlen der Bundesregierung bei der Mitwirkung für die europäischen Maßnahmen auf ein System hinzuarbeiten, welches den hier skizzierten Sparanreiz aufnimmt.

b. Eine Gas- und Wärmepreisbremse für Deutschland: Für industrielle Verbraucher (RLM-Kunden)

Gas ist für die Industrie der wichtigste Energieträger und ein wichtiger Rohstoff. Durch die Preisentwicklungen in der Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ist die Industrie in Europa und insbesondere in Deutschland unter massiven Kosten- und Wettbewerbsdruck geraten. Für einen beträchtlichen Teil der Unternehmen muss eine existentielle Bedrohung unterstellt werden, Wertschöpfung, Innovation und Beschäftigung geraten in Gefahr.

Aufgrund der schwierigen Lage hat die Industrie seit Beginn der Krise bereits im erheblichen Umfang den Verbrauch von Gas reduziert, zwischen 20 und 25 Prozent über die gesamte Industrie hinweg. Die Einsparungen wurden zum Teil durch Effizienz und Prozessoptimierung, durch einen Wechsel des Energieträgers (Fuel Switch von Gas vor allem zu Öl), aber auch durch eine deutliche Reduzierung von Produktionsvolumina erreicht. Es ist zu befürchten, dass sich letzterer zu Lasten von Wachstum und Beschäftigung auch im kommenden Jahr fortsetzt. Daher ist das Anliegen der Bundesregierung, die Belastung der Industrie durch hohe Gaspreise zu dämpfen, richtig.

Gleichzeitig ist die Bedrohung von Wirtschaft und Gesellschaft durch eine konkrete Gasmangellage weiterhin hoch. In diesem Fall müsste die BNetzA über den Bundeslastverteiler Unternehmen anweisen, ihren Gasverbrauch zu reduzieren. Dies würde entsprechend negative Folgen für Deutschland und Europa haben.

Selbst wenn alle angebotsausweitenden Maßnahmen ergriffen würden, werden in den kommenden Monaten weitere Anreize zur Gaseinsparung notwendig sein. Die Anreize, die ein hoher Gaspreis zum Gaseinsparen bietet, dürfen daher durch die getroffenen Maßnahmen zur Gaspreisdämpfung nicht ausgehebelt werden.

Nicht ausreichende Einsparungen führen zunächst zu einer Erhöhung des Großhandelspreises. Dadurch wird ein Teil der Wirkung der gewährten Subventionen aufgehoben.

Daraus ergibt sich ein schwieriges Spannungsverhältnis zwischen Sparanreizen auf der einen Seite und dem Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit und der Bekämpfung einer Rezession durch reduzierte Gaspreise auf der anderen Seite.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission ein Instrument vor, das sowohl der Standortsicherung als auch der Wettbewerbsfähigkeit dient, Beschäftigungs- und Transformationsperspektiven aufzeigt und gleichzeitig effektiv einer Gasmangellage entgegenwirkt.

Es ist zwingend notwendig, dass Vorkehrungen zur Vermeidung von Missbrauch getroffen werden. Hierfür müssen einfache und schnell umsetzbare pragmatische Mechanismen entwickelt werden. Um die Wirksamkeit und Adäquatheit sicherzustellen, erfolgt zum 31. Mai 2023 eine Zwischenüberprüfung durch die Bundesregierung.

Die Unternehmen müssen die Teilnahme an dem Programm bei ihrem Versorger anmelden und öffentlich machen. Ein Opt-Out ist möglich.

Für die finanzielle und administrative Abwicklung der Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gas- und Wärmepreisbremse für Haushalte und andere Verbraucher*innen.

Das Instrument soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und zum 30. April 2024 enden.

Adressatenkreis

Die Kommission schlägt vor, große industrielle Verbraucher (größer 1,5 Mio. kWh/a), die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen, mit einem eigenen Entlastungsinstrument zu adressieren. Es handelt sich in Summe um ca. 24.000–25.000 Unternehmen.

Ausgenommen hiervon sollen Gaskraftwerke, größere Wohneinheiten und ggfs. weitere, noch zu identifizierende Verbraucher sein. Gaskraftwerke sollen ausgenommen werden, da keine weiteren Anreize zur Gasverstromung gegeben werden sollen. Größere Wohnungseinheiten sind besser in dem Modell für die SLP-Kund*innen adressierbar (viele kleinere Verbraucher*innen hinter einer einzelnen Entnahmestelle).

Um bestimmte Fallkonstellationen (wie zum Beispiel Nahwärmenetze, die über gasbefeuerte BHKW versorgt werden, oder Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung von Industrieparks mit Prozesswärme) klarzustellen, gelten Unternehmen, die Gas zur Wärme- oder Dampferzeugung für Dritte einsetzen, in dem Umfang, wie sie Gas zur Wärme- oder Dampferzeugung einsetzen, nicht als Letztverbraucher.

Das Instrument

Es wird grundsätzlich ein zu entlastendes Kontingent des Gasverbrauches definiert. Das Kontingent bemisst sich im Regelfall an 70 Prozent des Verbrauches des Jahres 2021. Für die verbliebene Menge des Gasverbrauches wird der volle vertraglich vereinbarte Marktpreis fällig. Dadurch wird ein starker Sparanreiz gesetzt. Eine mengenmäßige Obergrenze des zu entlastenden Gasverbrauches wird nicht definiert, da aufgrund der enormen Bandbreite der verbrauchten Mengen eine diskriminierungsfreie Definition nicht möglich ist.

Für dieses Kontingent von 70 Prozent wird ein Beschaffungspreis von 7 ct pro kWh definiert. Die geförderte Gasmenge kann das verbrauchende Unternehmen für seine Zwecke nutzen oder am Markt verwerten. Industrielle Wärmeversorger (z. B. Chemieparcs) liefern in der Regel Dampf auf verschiedenen Druckstufen, zu dessen Herstellung deutlich mehr Erdgas erforderlich ist als zur Fernwärmeerzeugung und die daher entsprechend kostspieliger ist. Aus diesem Grund ist Kunden, die unmittelbar mit Dampf versorgt werden, ein Nettopreis von 10 Cent/kWh für ein Kontingent von 70 Prozent zu garantieren, der in etwa dem Preis für Fernwärmekunden entspricht. Die Förderung ist an den Standorterhalt und eine Transformationsperspektive gebunden.

Die gewährte Subvention wird über den jeweiligen Gaslieferanten administriert. Um eine Umsetzung zu ermöglichen, ist es von entscheidender Bedeutung, die Versorger in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen schnell, rechtssicher und ohne eigene Risiken umzusetzen.

Der Staat sollte die Regelungen so ausgestalten, dass rechtliche Risiken insbesondere im Bereich der beihilferechtlichen Prüfungen nicht entstehen.

Anwendung des Kontingents

Industrieunternehmen erhalten den reduzierten Beschaffungspreis⁷ von 7 Cent/kWh für ein Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs des relevanten Vergleichszeitraums im Jahr 2021. Da diese Unternehmen lastganggemessen sind, ist die Nachvollziehbarkeit der Kontingentüberschreitung zeitnah gegeben.

Falls die Verbrauchsdaten 2021 offensichtlich nicht als Referenz herangezogen werden können, sind spezifische Lösungen zu entwickeln. Grundsätzlich lässt sich an dieser Stelle zwischen industriellen Verbrauchern, die nur einen Gaslieferanten haben, und solchen, die selbst am Großhandel aktiv sind und/oder mehr als einen Gaslieferanten haben, unterscheiden.

Kund*innen, die selbst am Großhandel aktiv sind, Gas laufend optimieren (kaufen/verkaufen) und/oder mehr als einen Lieferanten haben

Für industrielle Verbraucher (RLM-Kunden), die nur einen Gaslieferanten haben, wird der Erstattungsbeitrag von ihrem Gaslieferanten administriert. Industrielle Verbraucher, die selbst am Markt aktiv sind oder mehrere Gaslieferanten haben, verfügen nur selbst über die notwendigen Daten zur Ermittlung des Erstattungsbetrages. Als Referenzpreis für die Ermittlung des Erstattungsbetrages gilt in diesen Fällen der mengengewichtete durchschnittliche Gas-Beschaffungspreis des Unternehmens. Die Behandlung von Back-to-Back-Verträgen ist mit Blick auf die Bestimmung des Kontingents und des Referenzpreises zu prüfen. Für die Ermittlung des mengengewichteten durchschnittlichen Gasbeschaffungspreises sind, beginnend mit dem günstigsten Preis nach aufsteigenden Preisen geordnet, alle für den relevanten Zeitraum getätigten Gaskaufgeschäfte bis insgesamt 70 Prozent der Referenzmenge

⁷ Der Beschaffungspreis ergibt sich aus dem Arbeitspreis, der um die enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die Netznutzungsentgelte verringert wird.

mit ihren jeweiligen Preisen für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Verkäufe bleiben bei der Berechnung des Referenzpreises unberücksichtigt, um den vollen Anreiz zur Gaseinsparung aufrechtzuerhalten.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Differenz des wie oben ermittelten durchschnittlichen Gasbeschaffungspreises zum Preisdeckel von 7 Cent/kWh multipliziert mit dem Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs von 2021. Für Verbraucher, die mehr als 30 Prozent ihres Gasverbrauchs einsparen, ergibt sich ein fehlgerichteteter Anreiz, so lange Verkäufe unberücksichtigt bleiben: Sie profitieren finanziell davon, teurer Gas zu beschaffen, denn die Mehrkosten werden durch eine erhöhte staatliche Unterstützung überkompensiert. Diese Anreizsetzung dürfte in der Summe die Gaspreise in die Höhe treiben. Zusammengenommen mit dem Anreiz zur Preissteigerung besteht daher die Gefahr, dass mit dieser Definition der Beschaffungskosten bei Nichtberücksichtigung von Verkäufen die fiskalischen Kosten der Gaspreisbremse unberechenbar und potentiell sehr hoch werden. Auch könnte eine Orientierung von großen Käufern darauf, möglichst hohe Preise zu zahlen, die Volatilität am Gasmarkt erhöhen. Dies führt zu großem Missbrauchspotenzial und gilt es zu vermeiden.

Eine mögliche Lösung ist, dass der Abwicklungsweg über Anträge der Unternehmen bei einer noch zu bestimmenden staatlichen Behörde erfolgt, die auch die Erstattung auf monatlicher Basis vornimmt. Die Ermittlung der Erstattungsbeträge soll von Wirtschaftsprüfer*innen ex-post im Sinne einer Endabrechnung auf Jahresbasis sowie abschließend zum Ende der Entlastungsmaßnahmen geprüft werden. Die Ex-Post Kontrolle kann z.B. über die Steuerprüfungen erfolgen. Für Unternehmen, die mit Liquiditätszufluss nicht bis zum Jahresende warten können, muss bei akuter Liquiditätsnot die Möglichkeit zu Abschlagszahlungen durch eine staatliche Stelle eröffnet werden.

Konditionierung der finanziellen Unterstützung für Unternehmen

Die Maßnahme (Gaspreisbremse) steht allen Unternehmen offen. Sie müssen die Teilnahme an dem Programm lediglich bei ihrem Versorger anmelden (Opt-In) und öffentlich machen. Ein Opt-Out ist möglich.

In der Kommission wurde diskutiert, in welchem Umfang die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gaspreisbremse an Bedingungen geknüpft werden kann und sollte. Dabei stellt sich die grundlegende Frage, ob die Gaspreisbremse die hohen Belastungen durch die Gaspreise prinzipiell für alle Unternehmen abfedern soll oder sich nur an solche Unternehmen richten soll, die sich nicht anderweitig gegen hohe Gaspreise absichern können. Hierzu gab es in der Kommission keine einhellige Meinung.

Erhalt des Standorts

Die Kommission Gas und Wärme schlägt vor, die Unterstützung nur Unternehmen zu gewähren, die die betroffenen Standorte erhalten.

Der Standorterhalt wird in der Regel durch eine Standort- und Transformationsvereinbarung zwischen Tarif- oder Betriebsparteien (Arbeitgeber/Betriebsrat) oder im paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nachgewiesen. Solche Standortvereinbarungen profitieren ähnlich wie die Tarifautonomie von den besonderen Kompetenzen der Sozialpartner und Kenntnissen der Mitbestimmung in Aufsichtsräten und Wirtschaftsausschüssen von vertraulichen Unternehmensstrategien.

Sollten in Ausnahmefällen solche Mitbestimmungsstrukturen nicht existieren, müssen betroffene Unternehmen dies bei Inanspruchnahme der Unterstützung anzeigen und müssen einen langfristigen Erhalt von mindestens 90 Prozent der Arbeitsplätze mindestens ein Jahr über das Ende der Unterstüt-

zung hinaus nachweisen; andernfalls ist die erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen (Claw back).

Die Einhaltung der Konditionen wird im Rahmen der Wirtschaftsprüfung/Jahresabschlussprüfung verifiziert und ist zu veröffentlichen. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, sind die Unternehmen verpflichtet, die Förderung zurückzuerstatten.

Unternehmen profitieren nicht von der Maßnahme, wenn sie insolvent sind oder rechtswidrige Beihilfen („sog. Deggendorf“-Klausel) beziehen. Eine Nichterfüllung dieser Konditionen führt zu einem Ausschluss von der Maßnahme und zur Rückzahlung der empfangenen Vorteile.

Um die Wirksamkeit und Adäquatheit sicherzustellen, erfolgt zum 31. Mai 2023 eine Zwischenüberprüfung durch die Bundesregierung. Angelehnt an das zweistufige Vorgehen im Bereich der Haushalte/Sonstige Verbraucher*innen kann aufgrund des hohen Zeitdrucks in der aktuellen Krisensituation auch erwogen werden, einige Bedingungen erst bis zur Zwischenevaluation auszuarbeiten und ab Mitte des Jahres 2023 in Kraft zu setzen, um den Unternehmen ausreichend Vorlauf und Planungssicherheit zu gewährleisten.

6. Flankierende Maßnahmen

Die Kommission unterbreitet der Bundesregierung mit der Gaspreisbremse sowie den Angebots- und Nachfrageseitigen Maßnahmen Vorschläge, welche die besonderen Belastungen der Gasverbraucher*innen adressieren und deren Energiekosten für den Zeitraum bis Frühjahr 2024 auf ein Niveau begrenzen, das auch mittelfristig zu erwarten ist („New Normal“). Damit wären die Gas-Verbraucher*innen in etwa in einem Ausmaß belastet, das auch für Haushalte und Unternehmen zu erwarten ist, die andere Energieträger, etwa zur Wärmeversorgung, nutzen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen somit in etwa zu einer Verdoppelung der Bezugs-

kosten bei Gas und Fernwärme. Sie dürften automatisch auslaufen, sobald die Gaspreise unter die Werte von 12ct/kWh für Haushalte bzw. 7 ct/kWh für Industriekunden fallen.

Es dürfte sowohl im Bereich der Haushalte als auch der Unternehmen zahlreiche Verbraucher*innen geben, die auch bei Entlastung auf das „New Normal“ überfordert sind. Die Kommission ist sich dessen bewusst und kommt zu dem Schluss, dass für diese Akteure weitergehende Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen. Die Kommission weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei diesen Instrumenten nicht um Maßnahmen handeln darf, die ausschließlich Gaskund*innen zur Verfügung stehen. Wäre dies der Fall, so könnte zurecht die Kritik aufkommen, dass Gaskund*innen gegenüber Haushalten und Unternehmen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Sportvereine und gemeinnützige Organisationen, die andere Energieträger nutzen, bevorzugt entlastet werden. Die im Folgenden angeführten wie auch weitere Maßnahmen müssten daher dringend so konzipiert werden, dass sie unabhängig von den genutzten Energieträgern offenstehen, aber gleichzeitig nur Verbraucher*innen adressieren, die über das „New Normal“ hinaus entlastet werden sollten. Dies könnte etwa für Haushalte mit niedrigen Einkommen gelten oder auch für Unternehmen, die die Bundesregierung aus strategischen Gründen weitergehend entlasten sollte.

Flankierende Maßnahmen für Haushalte

Fähigkeit zu sozial-differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen

Die Kommission sieht eine gezielte Kompensation der privaten wie unternehmerischen Verbraucher*innen außerhalb der Bepreisungssysteme durch sozial differenzierte Direktzahlungen als grundsätzlich guten Mechanismus an. Derzeit ist ein solches Vorgehen nicht möglich, da es keine

entsprechende staatliche Infrastruktur gibt. Die gesetzlichen Grundlagen sollten daher so schnell wie möglich geschaffen und diese operativ umgesetzt werden. Für Privatpersonen bietet das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Abgabenordnung im Jahressteuergesetz 2022 die passende Gelegenheit, um zukünftig solche zielgerichteten Direktzahlungen zu ermöglichen. Hier sollten im geplanten neuen § 139b weitere Merkmale vorgesehen werden, um eine gezielte Differenzierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen zu ermöglichen.

Hilfsfonds zum Schutz von Mieter*innen und selbstnutzenden Eigentümer*innen

Ergänzend zur einmaligen Entlastung im Dezember 2022 und zur Gaspreisbremse wird für Härtefälle aufgrund von stark gestiegenen Wärmepreisen für den Zeitraum 1. Januar 2022 – 30. April 2024 ein Sofort-Hilfsfonds eingerichtet. Dieser Hilfsfonds besteht aus zwei Elementen:

- Zum einen aus einer zinslosen Liquiditätshilfe für die Vermieter*innen, die für Ihre Mieter*innen bei extremen Preissteigerungen für Gas und Fernwärme in Vorleistung gehen.
- Zum anderen aus einer vergleichbaren Hilfe für Mieter*innen sowie selbstnutzende Eigentümer*innen, die von den besonderen Preissteigerungen in diesem Zeitraum betroffen sind, und über Einmalzahlung und Gaspreisbremse nicht ausreichend entlastet werden.

Umsetzung:

Auch wenn mit dem Wohngeld Plus die Zahl derjenigen, die mit dem Wohngeld regelmäßige Heizkostenzuschüsse erhalten, auf 2–3 Millionen Menschen wachsen sollte, bleibt der Fonds notwendig, um stark belastete Haushalte zu unterstützen, ins-

besondere zur Abfederung der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2022, welche erst im Laufe des Jahres 2023 zugestellt wird. Der Fonds kann unabhängig von der Art des Energieträgers in Anspruch genommen werden. Ansprüche auf die Leistungen des Fonds hat auf Antrag jede*r Mieter*in und selbstnutzende Eigentümer*in bis zu einer zu bestimmenden Einkommensgrenze.

Die Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs und die Berechnung der Unterstützung bilden das Einkommen und die Höhe der Energiekosten.

Die Definition eines Härtefalls und die Durchführung des Sofort-Hilfsfonds werden im Detail durch Verordnung des Bundes bestimmt.⁸

Die Preisanstiege für Wärme betreffen alle Bürger*innen. Gemäß den VPI Zahlen vom September sind die Preise für den Betrieb einer Gasheizung um +68%, für Fernwärme + 36%, für Ölheizungen um 94% und für Heizungen mit sonstigen Brennstoffen um 105% gestiegen. Bei den Preisen für leichtes Heizöl ist zu erwarten, dass es nicht zu einem weiteren starken Anstieg kommt. Die hohen Großhandelspreise für Gas sind jedoch noch nicht in vollem Maße bei den Haushalten angekommen, so dass es ohne Gaspreisbremse hier zu erheblichen Preisanstiegen kommen wird. Dennoch könnten Haushalte, die nicht mit Gas oder Fernwärme heizen, aufgrund der hohen Kostenanstiege finanziell überfordert sein. Auch für diese Haushalte sollte aus Solidarität der Zugang zu einem Hilfsfonds offen sein. Gleichzeitig kann der Staat nicht die gestiegenen Energiekosten für alle Haushalte auf Dauer subventionieren.

Die betroffenen Haushalte könnten in Abhängigkeit der Temperaturentwicklung eine gewisse Summe als monatliche Zahlung erhalten.

⁸ Härten können sich aus steigenden Gas- und Heizenergiepreisen auch für Kund*innen ergeben, die nicht ans Versorgernetz angeschlossen sind, gerade im ländlichen Raum, z. B. wenn sie Flüssiggas aus Kartuschen nutzen. Es ist von der Bundesregierung zu prüfen, wie auch sie Leistungen aus dem Härtefallfonds in Anspruch nehmen können.

Begleitendes Kündigungsmoratorium

Empfohlen wird ein Kündigungsmoratorium für Mietverträge, vergleichbar der gesetzlichen Regelung zur Coronapandemie, das sicherstellt, dass bei Glaubhaftmachung niemand gekündigt wird, der wegen stark gestiegener Heizkosten seine Nebenkostenabrechnung oder hohe Preisanpassungen nicht fristgerecht bezahlen kann. Mindestens ein halbes Jahr Zeit muss den Mieterhaushalten gewährt werden, um ihre Energieschulden zu begleichen. Betroffene Mieterhaushalte sollen Unterstützung durch die Schuldnerberatung erhalten. Mit Hilfe des Hilfsfonds werden Energiesperren vermieden. Betroffene Vermieter*innen haben einen Anspruch auf Liquiditätshilfe aus dem Sofort-Hilfsfonds.

Wohngeld Plus

Die Soforthilfe sollte so lange aufrechterhalten werden, bis das von der Bundesregierung vorgeschlagene Wohngeld Plus voll administrierbar ist und die Bürger*innen ihre Ansprüche tatsächlich auch ausbezahlt bekommen, mindestens bis zum 30. April 2024.

Gleichzeitig sollte die Wohngeld-Gesetzgebung, die bereits im parlamentarischen Verfahren ist, ohne Verzögerungen so abgeschlossen werden, dass ab Januar 2023 zwei bis drei Millionen Menschen die Heizkostenkomponenten erhalten, die im Gesetz für alle Wohngeldempfänger*innen vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Summen für die Heizkosten-Komponente sollten im Hinblick auf die enorm steigenden Heizkosten nochmals deutlich angehoben werden. Für die Wohngeldämter bedarf es einer unverzüglichen Aufstockung des Personals, um den Antragsstau zu überwinden und die zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen. Personen, die möglicherweise leistungsberechtigt sind, sollten durch öffentliche Stellen wie z.B. die Familienkassen über das Wohngeld informiert werden.

Hilfsfonds soziale Dienstleister

Die Gaspreisbremse führt in ihrer Mechanik dazu, dass die Energiekosten auch für die sozialen Dienstleister (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Reha-Kliniken, Sozialkaufhäuser etc.) 2023 weiter spürbar über den Werten liegen, die Vergütungs- und Kostenersatzregelungen der Refinanzierung zugrunde gelegt wurden.

Die kostensenkenden Gaseinsparungen könnten kurzfristig nicht notwendigerweise ohne Angebots einschränkungen erreicht werden, die gesellschaftlich als nicht vertretbar einzuschätzen sind. Die soziale Infrastruktur, insbesondere auch der Gesundheitseinrichtungen, ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und muss in der Krise abgesichert werden, um die Versorgung der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Personengruppen sicherzustellen. Langwierige Verhandlungen und Schiedsstellenverfahren um Refinanzierungsmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sollten vermieden werden, um Liquiditätsengpässe, Insolvenzen und Leistungseinschränkungen wirksam zu verhindern.

Umsetzung:

Der Fonds sollte von den Sozialversicherungsträgern implementiert werden und angemessen ausgestattet sein. Der genaue Betrag ergibt sich aus den Belastungsermittlungen der Sozialversicherungsträger. Aus dem Fonds werden Kostenträgern der sozialen Daseinsvorsorge die Gaskosten erstattet, abzüglich eines Energiesparbeitrags, die über dem Niveau liegen, das der Leistungsvereinbarung zugrunde lag. Soziale Dienstleister nehmen verpflichtend an einer kostenlosen Energieberatungsmaßnahme teil, um Möglichkeiten des Energiesparens ohne Leistungseinschränkung zu prüfen.

Auszahlungen aus dem Fonds sollen spätestens ab 1. Januar 2023 erfolgen und die Kostensteigerungen des Winters 2022/2023 (bis April 2024) abdecken.

Dabei ist ein realistischer Energiesparbeitrag in Höhe von in der Regel fünf Prozent zu berücksichtigen.

Gemeinnützige soziale Einrichtungen können darüber hinaus für die entstandenen Kostensteigerungen des Jahres 2022 einen Jahreszuschuss beantragen, der sich in einfacher und leicht überprüfbarer Weise an der Betriebskostendifferenz zum Vorjahr, abzüglich eines Energiesparbeitrags, orientiert und Mehrbelastungen über die Einmalzahlung hinaus ausgleicht. Antragsverfahren und Voraussetzungen sind rechtskonform und dabei so schlank wie möglich zu gestalten. Die Möglichkeit nachträglicher Prüfungen und der Verweis auf allgemeine Regeln der sozialrechtlichen Finanzierung sowie des Haushaltsrechts sichern das Verfahren ab.

Die Ausgestaltung des Hilfsfonds erfolgt in einer Verordnung auf der Grundlage von § 26a Abs. 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Für einen Kostenausgleich muss gegeben sein: (1) die Eigenschaft des sozialen Trägers als öffentlich zugelassener und finanzierter Sozialleistungserbringer; (2) die trägerspezifischen Betriebskostenvergleichszahlen des Vorjahres. Es ist auf ein niedrigschwelliges Antragsverfahren zu achten. Dieses ist auf die digitale Übersendung des Zulassungs- und Leistungsdokuments (z.B. Zuwendungsverträge oder Entgeltverträge) sowie der belegten Betriebskosten des jeweiligen Vorjahres zu reduzieren. Der Antrag sollte formlos unter Angabe der Kostenausgleichssumme möglich sein.

Für soziale Einrichtungen und Dienste, deren Leistungsträger Kommunen und Länder sind, wie z.B. Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe empfiehlt die Kommission, dass Länder und Kommunen vergleichbare Fonds einrichten.

Flankierende Maßnahmen für die Wirtschaft

Die Gaspreisbremse wird nicht jede denkbare unternehmerische Problemlage angemessen auflösen können. Daher ist ein geeigneter Instrumentensatz für die Behandlung von Härtefällen (z.B. durch Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Zuschüsse, Kredite) notwendig. Dieser sollte aber nicht spezifisch an Gasverbraucher gerichtet sein, sondern allen Unternehmen offenstehen.

Härtefallprogramm für die Wirtschaft

- Mit einem Härtefallprogramm für die Wirtschaft, bestehend aus einem Kredit- und Zuschussteil, sollte die Lücke zwischen den erwarteten Effekten der Preisbremse, damit nicht abdeckbaren besonderen Härtefällen für individuelle Unternehmen geschlossen werden. Das Programm könnte zum 1. Januar 2023 starten und bis zum Ende der Preisbremse gelten. Es sollte dem Grunde nach für alle Branchen, Größenklassen und Verbrauchsmuster offenstehen. In der Umsetzung der Verordnung sollten die von der Kommission vorgeschlagenen Einsparziele berücksichtigt werden.
- Bevorzugt sollte das kreditbasierte KfW-Sonderprogramm UBR eingesetzt werden. Das Programm sollte in Anlehnung an die Kreditprogramme aus der Corona-Pandemie konzipiert werden. Bei der Ausgestaltung des Härtefallfonds sollte immer das Kreditausfallrisiko sowie die fiskalischen Kosten zu berücksichtigt werden. Daher sollten etwaige Zuschüsse gasverbrauchsunabhängig ausgestaltet und strikt nur am Entlastungsbedarf auszurichtet werden, der sich durch historische Verbräuche (vor dem 30.09.22) und Preise ergibt. Eine Günstigerstellung von Gasverbrauchern gegenüber Verbrauchern anderer Energieträgern sollte vermieden werden. Im Regelfall ist die Gleichstellung durch die Gaspreisbremse erreicht.

Substitutionsprodukt Gas

Beim „Substitutionsprodukt Gas“ handelt es sich um ein Instrument, mit dem die langfristige Umrüstung von Gas auf klimafreundliche Technologien bei Industriekund*innen unterstützt werden soll. Die Nachfrage soll durch das Instrument auf „grüne“ Energieträger umgelenkt werden. Hierbei dient das Instrument dazu, den Unternehmen die notwendige Sicherheit und Planbarkeit für den Fuel Switch zu geben.

Die Kommission betont die Wichtigkeit eines Ausschreibungsansatzes, damit die effizientesten Optionen unterstützt werden. Gedanklich lehnt sich das Modell an die Ausschreibungen zum Kohleausstieg an. Aufgrund der Dringlichkeit einer Substitution von Gas soll nach Auffassung der Kommission auch die übergangsweise, aber kurzfristig mögliche Umstellung von Gas auf andere fossile Energieträger wie Erdöl vom „Substitutionsprodukt Gas“⁹ umfasst sein. Die Anreize für einen solchen Fuel Switch sind zwar bereits durch die stark gestiegenen Gaspreise hoch. Durch explizite Aufnahme in das Substitutionsprodukt könnten jedoch zusätzliche Potenziale erschlossen und die Planbarkeit für die Versorger erhöht werden. Langfristig sollte das Instrument allerdings einer nachhaltigen Dekarbonisierung dienen. Es ist aber jetzt zu entscheiden, ob das Instrument auch dann genutzt werden kann, wenn zunächst „nur“ ein Wechsel auf Erdöl erfolgt oder zugleich eine mittel- und langfristige Dekarbonisierungswirkung erbracht werden muss; ggf. können auch zwei getrennte, aber miteinander kombinierbare Instrumente implementiert werden.

Gasverbraucher*innen (Industriekunden) bieten in der Ausschreibung die Reduktion der mit dem Gasnetzbetreiber vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung auf eine niedrigere Netzanschlussleistung. Die Ausschreibungen finden im Zeitraum bis zum Auslaufen der Gaspreisbremse statt. Grundlage ist

die tatsächlich in einem Referenzzeitraum (z. B. den vergangenen fünf Jahren) in Anspruch genommene durchschnittliche Bezugsleistung des Gasverbrauchers (MW), oder der jährliche Gasbezug. Hiervon kann der/die Gasverbraucher*in auch Teilmengen anbieten, etwa, wenn für einzelne Prozesse ein Restverbrauch an Gas notwendig bleibt. Mit Blick auf die Reduktion der Netzanschlussleistung muss der/die Gasverbraucher*in sich dauerhaft, z. B. für mindestens drei Jahre, binden. Bei einem fossilen Fuel Switch kann auch eine kürzere Bindungsdauer erwogen werden, sofern dies im Ergebnis dem Klimaschutz dient und sich nicht auf einen reinen Rück-Switch auf die vorher genutzte, gasbasierte Technologie beschränkt.

Neben der angebotenen Reduktion der Netzanschlussleistung sollen auch die Vollbenutzungsstunden des Gasverbrauchs im Referenzzeitraum bei der Reihung der Gebote im Zuschlagsverfahren berücksichtigt werden. Die Zuschlagsreihenfolge ergibt sich damit anhand einer Kombination aus dem gebotenen Preis, der Reduktion der Anschlussleistung und den historischen Vollbenutzungsstunden (Euro/MWh). So wird sichergestellt, dass mit der reduzierten Netzanschlussleistung auch substantielle Gasmengen erfasst werden.

Klimafreundliche Projekte sowie Projekte mit kürzeren Realisierungsfristen sollten im Ausschreibungsverfahren bevorzugt werden. Dies kann z. B. über die Gestaltung der Reihung im Zuschlagsverfahren oder aber durch die Bildung von entsprechenden Töpfen geschehen.

Auf diese Weise liefert dieses Instrument einen Beitrag zur Entschärfung der aktuellen Gasmangelsituation und verbindet dieses Bestreben zudem mit Zielen der Energiewende. Auch ist in diesem Rahmen die Unterstützung bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen denkbar, wodurch nachhaltig Netzanschlussleistung und verbrauchte Gasmengen

9 Vgl. Zwischenbericht der Kommission, S. 11.

reduziert werden können. Durch die Anzeige einer Investition wird sichergestellt, dass die Produktion des Unternehmens weiter erfolgen kann.

Anpassung §50g EnWG um Toleranzbandverträge – Problemstellung

In §50g EnWG werden zunächst nur die in Verträgen verpflichtend abzunehmenden Mindestmengen handelbar gemacht und die Opportunitätskosten der Verwendung im Unternehmen an das Marktpreisniveau angepasst. Für Verträge, die eine Bandbreite der Abnahme vorsehen, sind die Opportunitätskosten der unternehmensinternen Verwendung weiterhin das (niedrige) vertraglich festgelegte Preisniveau. Zu diesem Preisniveau fragt das Unternehmen ggf. eine volkswirtschaftlich ineffizient große Menge Gas nach, weil im Zweifel das Versorgungsunternehmen die tatsächlichen Kosten der Gasnachfrage trägt.

Viele gewerbliche Lieferverträge beinhalten Bandbreitenklauseln. In solchen Fällen ist faktisch der finanzielle Anreiz zum Gassparen stark reduziert, weil innerhalb der Bandbreite niedrige Preise vereinbart sind. Die Praxis zeigt, dass die Vertragsparteien sich hier oft nicht auf eine Anpassung der Verträge einigen können, weil beide Seiten sich übervorteilt sehen

Die Kommission hält eine Regelung der Bundesregierung für erforderlich, mit der Unternehmen stärker von den marktlichen Preisanreizen zum Einsparen von Gas profitieren können, ohne dass ihre bestehenden Verträge entwertet werden.

Reverse Auctions

Bei Reverse Auctions würde es sich im vorliegenden Kontext um Auktionen handeln, bei der Industriekunden verbindliche Angebote zur Reduktion des Gasverbrauches abgeben. Es ist zu berücksichtigen, dass Industriekunden, die vertraglich über das kontrahierte Gas verfügen können, dieses entsprechend

auf den bestehenden Märkten veräußern können. Für diese Kunden wäre aus Sicht der Kommission ein paralleler Marktplatz nicht sinnvoll oder notwendig.

Im Kern kann sich das Instrument damit nur an Industriekunden richten, die aus vertraglichen Gründen eingesparte Mengen nicht vermarkten können. Die ist z.B. bei Lieferverträgen mit Bandbreitenklauseln der Fall. In Bezug auf den hier relevanten § 50g EnWG empfiehlt die Kommission an anderer Stelle bereits eine gesetzgeberische Lösung. Es ist davon auszugehen, dass bei einer entsprechenden Auflösung der vertraglichen Hemmnisse die bestehenden Gasmärkte für diese bisher in den Verträgen „gefangenen“ Kunden einen ausreichenden Anreiz darstellt, diese Mengen dem Markt dann zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgestaltung eines effektiven und praktischen Umsetzungsvorschlags für Auktionen schätzt die Kommission zudem als sehr herausfordernd ein. Arbitragemöglichkeiten zwischen den Auktionen und den bestehenden Märkten müssten wirksam unterbunden werden. Auch das Risiko, dass Kunden ihren Verbrauch zunächst erhöhen, um diesen dann gegen Entgelt wieder zu reduzieren, muss berücksichtigt werden. Zudem muss vermieden werden, dass Einsparungen, die der Kunde ggf. bereits vorgenommen hat, nochmal vergütet werden. Es ist aus Sicht der Kommission fraglich, ob diese Risiken wirksam unterbunden werden können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission derzeit nicht die Einführung von Reverse Auctions.

Transformationsinstrumente

Die kurzfristigen Herausforderungen der Gaskrise sollten zugleich damit verbunden werden, kleine wie große industrielle Erdgasverbraucher bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse auf klimafreundliche Verfahren zu unterstützen. Ein Teil dieser transformativen Produktionsverfahren basiert

nicht nur auf dem Einsatz emissionsfreier Energieträger wie klimaneutralem Strom oder klimaneutralem Wasserstoff, sondern auch auf der Einführung neuer technologischer Verfahren. Sowohl für die Investitionen in solche Verfahren als auch die Schließung der Kostendeckungslücke für die energiebedingten Betriebskosten werden für die Hochlaufphase der transformativen Technologiesegmente auch jenseits der CO₂-Bepreisung staatliche Flankierungsmaßnahmen erforderlich. Für die Grundstoffindustrien sind hierzu wirkungsvolle Instrumente (Klimaschutzverträge für die Grundstoffindustrien etc.) in Vorbereitung. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen steht eine vergleichbare Unterstützung noch aus.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Anforderungen bzgl. Standortsicherung und Transformationsunterstützung im Kontext der Gaspreisbremse im industriellen Bereich, schlägt die Kommission die Prüfung und Entwicklung eines Transformationspaketes für Unternehmen vor, das so insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zusätzliche Anreize für eine beschleunigte Transformation setzt und damit hilft, den Gasverbrauch dieser Unternehmen zu senken.

- Zusicherung von Investitionsbeihilfen für die Einführung transformativer Produktionsverfahren (auf Basis Strom, Wasserstoff oder von CCUS) und/oder
- Gewährung von Betriebskostenbeihilfen für den Einsatz von klimaneutral erzeugtem Strom oder Wasserstoff (über Industriestrompreis-CfDs, Kostenausgleich für klimaneutralen Wasserstoff) und/oder
- Spezifische Berücksichtigung dieser Unternehmen im Zuge der Infrastrukturplanungen für die Wasserstoff-Startnetze.

Dieses Instrument der Klimaschutzverträge Plus (KSV+) könnte sich an den komplexeren Regularien der geplanten Klimaschutzverträge für die Grundstoffindustrien (KSV) orientieren, sollte aber auf

die spezifische Situation kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet und könnte um eine Investitions- und Infrastrukturkomponente erweitert werden. Damit würde dieses primär durch die Bewältigung der Gaskrise motivierte Instrument auch zur Pilotierung zusätzlicher Instrumente für ein größeres Portfolio von Flankierungsinstrumenten für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität bilden. Doppelförderungen durch die beschriebenen Transformationsinstrumente und das Substitutionsprodukt sollten geprüft und vermieden werden.

Liquidität

Ein liquider Terminmarkt für Gas und Strom ist essentiell für Besicherung von Energieerzeugern und -versorgern. Eingriffe und Maßnahmen, die den Terminmarkt unattraktiver werden lassen, sind zu vermeiden. Eigenhandel von Marktakteuren sollte auch in Zukunft nicht behindert oder zusätzlich besteuert werden. Staatlich regulierte Akteure sollten marktüblich aktiv am börslichen und außerbörslichen Terminmarkt teilnehmen, etwa bei der Vermarktung der gespeicherten Gasmengen durch THE.

Die hohe Volatilität, mit bisher unbekanntem sprunghaftem Preisanstieg, führt in der aktuellen Situation zu extrem hohen Liquiditätsanforderungen an die Energieversorgungsunternehmen. Die notwendige finanzielle Liquidität zur Beschaffung der Energie für zukünftige Lieferperioden stellt bereits ein Vielfaches der vorhandenen finanziellen Liquidität der Energieversorgungsunternehmen dar. Dies führt zu einer sich selbst verstärkenden Wirkungskette, da sich einige Akteure zu diesen Bedingungen vom Markt zurückziehen müssen, so dass die Marktliquidität/Liquidität am Großhandelsmarkt weiter abnimmt. In der Folge steigen die Volatilität und damit die finanziellen Liquiditätsanforderungen noch weiter an. Es gilt, diesen Teufelskreis mittels entsprechender Liquiditätsinstrumente zu durchbrechen.

Liquiditätsstützende Maßnahmen würden dabei zunächst das Risiko des rein liquiditätsbedingten Ausfalls gesunder und ertragsstarker Energieunternehmen reduzieren. Zudem würden dadurch Termingeschäfte mit Strom und Gas zukünftig wieder vermehrt stattfinden können. Die geschaffene Marktliquidität hätte zugleich eine dämpfende Wirkung auf die Volatilität der Börsenpreise und hätte damit auch wieder eine Reduktion der Risikoprämien zur Folge.

Ab dem 1. Januar 2023 muss sichergestellt sein, dass jedem Unternehmen hinsichtlich seiner beabsichtigten Gasversorgung ein Angebot unterbreitet wird. Sofern trotz liquiditätsstützender Maßnahmen Unternehmen zu aktuellen, marktgerechten Konditionen zum Ende des Jahres 2022 kein Angebot für einen Gasliefervertrag unterbreitet werden, soll die Bundesregierung darüberhinausgehende Maßnahmen treffen, ggf. ist der Versorger z. B. gegen Ausfallrisiken zu schützen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist es aus Sicht der Kommission nachvollziehbar, dass Lieferverträge im Einzelfall mit kürzeren Fristen, einer kurzfristigeren Preisbildung und ggf. gegen Vorkasse angeboten werden. Auch kann es unter Umständen auch erforderlich sein, Liquiditätsunterstützung zu geben.

Anhang: Sondervoten Peter Adrian und Isabella Weber

Sondervotum Peter Adrian

Die Anforderung zum Standorterhalt können viele Unternehmen vor allem im industriellen Mittelstand überfordern und damit das Überleben dieser Betriebe gefährden, weil sie keine Entlastung beim Gaspreis bekommen. Dies gilt umso mehr, da leistungsgemessene Gewerbebetriebe nicht klar der Gruppe Haushalte/Gewerbe zugeordnet werden und diese damit ggf. auch diesen Anforderungen unterliegen. Aus diesen Gründen stimme ich gegen die Passage zum Standorterhalt.

Sondervotum Prof. Dr. Dr. Isabella M. Weber, University of Massachusetts Amherst

Ausgestaltung der Gaspreiskontrolle für die Industrie
Das Sondervotum bezieht sich auf folgenden Satz im Endbericht:

„Die geförderte Gasmenge kann das verbrauchende Unternehmen für seine Zwecke nutzen oder am Markt verwerten.“

Eine Streichung der Passage „*oder am Markt verwerten*“ wird empfohlen. Anstatt dessen sollte folgende Regelung gelten: Die preissenkende Subvention wird auf Basis des tatsächlich zur Produktion genutzten Gasvolumens berechnet.

Begründung:

Die pauschale Möglichkeit zum Weiterverkauf am Markt birgt **zwei große Gefahren** zusätzlich zu der im Endbericht dargelegten Missbrauchsgefahr bei Unternehmen, die selbst am Gas beschaffen:

1. Destabilisierung der Wirtschaftsstruktur, Beschleunigung der Deindustrialisierung und Verschärfung der Rezession

Die Möglichkeit der Veräußerung des preisgarantierten Gases am Markt wirkt dem expliziten Ziel der Gaspreiskontrolle einer Stabilisierung der Volkswirtschaft entgegen. Die Möglichkeit der Veräußerung am Markt setzt eine Mindestmarge, die sich aus dem Gewinn bei einer Veräußerung des Gases ergibt. Diese Mindestmarge kann als „Abschaltprämie“ wirken. Dieser Effekt ist vor allem im energieintensiven Bereich am Anfang der Wertschöpfungskette wahrscheinlich. Als Ergebnis sind Effekte wie Kaskadenwirkungen auf Lieferketten zu erwarten, die in der Abschaltentscheidung des einzelnen Unternehmens auf der Grundlage von betriebswirtschaftlicher Rentabilität nicht berücksichtigt werden. In der Summe kann eine Veräußerung am Markt zu Mangel in zahlreichen Produktionszweigen, zu einer Verschärfung der Rezession, einer Beschleunigung der Deindustrialisierung und einer Abhängigkeit vom Weltmarkt in strategischen Bereichen führen. Diese Phänomene clustern sich in ausgewählten Ballungsgebieten und könnten zu großen regionalspezifischen Verwerfungen führen. Insbesondere sind weitreichende Konsequenzen für den Arbeitsmarkt in Form eines substantiellen Anstiegs der Arbeitslosigkeit zu erwarten. Auch könnten Bereiche der Daseinsvorsorge, wie z. B. der Aufbereitung von Trinkwasser und der Herstellung von Medikamenten, empfindlich getroffen werden, wenn chemische Vorprodukte ausfallen. Auch in der energieintensiven Herstellung von essentiellen Konsumgütern, wie dem Bäckereiwesen, könnten sich Unternehmen für die „Abschaltprämie“ durch die Veräußerung am Markt entscheiden.

2. Beschleunigung der Inflation

Aufgrund der dargelegten Verwerfungsgefahren in der Wertschöpfungskette ist ein Inflationsimpuls eine mögliche Konsequenz der Veräußerung des subventionierten Gases am Markt. Sofern die Produktion gedrosselt wird, kann aufgrund der Kaskadeneffekte eine Verknappung die Inflation beschleunigen. Gleiches konnte bereits im Kontext der Pandemie im Zusammenhang mit Lieferkettenengpässen beobachtet werden. Wird eine Veräußerung am Markt zugelassen, wird eine optimale Strategie für einige Unternehmen sein, ihr Angebot durch Produktionsrückgang zu verknappen, damit Preise und Margen zu erhöhen und gleichzeitig von der Veräußerung des nicht genutzten Gases zu profitieren. Die Beschleunigung der Inflation wirkt der Zielsetzung der Gaspreisbremse entgegen.

Empfohlene Ausgestaltung der Gaspreisbremse für die Industrie:

Diesen Gefahren könnte durch einen Verzicht auf die Weiterveräußerung am Markt entgegengewirkt werden. Die Befürworter der Weiterveräußerung verweisen auf das dadurch realisierte Sparpotenzial durch eine effiziente Marktlösung. Allerdings wird dabei übersehen, dass die Abschaltentscheidungen aufgrund von Externalitäten entlang der Wertschöpfungskette zwar betriebswirtschaftlich aber nicht unbedingt gesamtwirtschaftlich optimal sind. Zudem setzt das Argument der Befürworter voraus, dass es keine Überreaktion an den Gasbörsen gibt und jeder Anstieg der Börsenpreise eins-zu-eins an die Realwirtschaft weitergegeben werden soll. Zusätzliches **Sparpotenzial sollte bei Bedarf durch den Marktmechanismus des Regenergieprodukts der BNetzA realisiert werden.** Fuel Switch wird durch das Subventionsprodukt der BNetzA gefördert.

Dieses Vorgehen ist dem pauschalen Abschaltanreiz, der von einer allgemeinen Veräußerung am Markt ausgeht, klar vorzuziehen. **So können unnötige wirtschaftliche Verwerfungen vermieden werden. Die industriellen Kapazitäten, die für Transformationsinvestitionen hin zu einer Überwindung der Gasabhängigkeit notwendig sind, bleiben erhalten und die wirtschaftliche Grundlage des Wohlstandes wird nicht unnötig gefährdet.**

Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung der Gaspreisbremse für die Industrie würde auch sicherstellen, dass RLM Kunden nicht gegenüber Gewerbe im SLP Bereich bevorzugt werden. Für SLP Kunden sieht der Endbericht der Kommission vor, dass der Saldo einer Gasrechnung nicht negativ werden darf. Somit gelten für SLP Kunden keine Abschaltprämien.

Um die **inflationssenkende Wirkung der Gaspreisbremse** für die Industrie voll zu realisieren, bedarf es eines Mechanismus, der dafür sorgt, dass sich die Gaskostensenkung in eine Preisstabilisierung bei den Produkten der begünstigten Unternehmen übersetzt. Eine Rückerstattung der preissenkenden Subvention bei Zufallsgewinnen zusammen mit einem Verbot von Boni könnte dieses Ziel erreichen. Unternehmen müssten die erhaltene finanzielle Unterstützung in dem Umfang rückerstatten, in dem der Gewinn den durchschnittlichen Gewinn der vorangegangenen drei Steuerjahre um mehr als 20 Prozent¹⁰ überschreitet. Die Rückerstattungspflicht gilt für die Dauer des Programms. **Transformationsinvestitionen** können als **Sofortabschreibungen** geltend gemacht werden.

Wird die Möglichkeit der Veräußerung des preisstabilisierten Gases am Markt ausgeschlossen, werden **folgende weitere Anpassungen** im Endbericht erforderlich:

¹⁰ Vgl. Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 2022/1854.

- Im Abschnitt „**Kunden, die selbst am Großhandel aktiv sind, Gas laufend optimieren (kaufen/verkaufen) und/oder mehr als einen Lieferanten haben**“:

Bei der Berechnung des Beschaffungspreises zur Bestimmung der Subventionszuwendung für Industriekunden, die selbst am Markt Gas beschaffen, müssten folgende Passagen gestrichen werden:

~~Verkäufe bleiben unberücksichtigt, um den vollen Anreiz zur Gaseinsparung aufrechtzuerhalten.~~

~~Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Differenz des durchschnittlichen Gasbeschaffungspreises zum Preisdeckel von 7 Cent/kWh multipliziert mit dem Kontingent von 70 Prozent des Verbrauchs von 2021. Für Verbraucher, die mehr als 30 Prozent ihres Gasverbrauchs einsparen, ergibt sich ein fehlgerichteter Anreiz, solange Verkäufe unberücksichtigt bleiben: Sie profitieren finanziell davon, teurer Gas zu beschaffen, denn die Mehrkosten werden durch eine erhöhte staatliche Unterstützung überkompensiert. Diese Anreizsetzung dürfte in der Summe die Gaspreise in die Höhe treiben. Zusammengekommen mit dem Anreiz zur Preissteigerung besteht daher die Gefahr, dass mit dieser Definition der Beschaffungskosten bei Nichtberücksichtigung von Verkäufen die fiskalischen Kosten der Gaspreisbremse unberechenbar und potentiell sehr hoch werden. Auch könnte eine Orientierung von großen Käufern darauf, möglichst hohe Preise zu zahlen, die Volatilität am Gasmarkt erhöhen. Dies führt zu großem Missbrauchspotenzial.~~

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

Oktober 2022

Diese Publikation wird ausschließlich als
Download angeboten.

Bildnachweis

dropStock – stock.adobe.com





Deutscher Bundestag Wirtschaftsausschuss Ausschussdrucksache 20(9)166 zu TOP 6 der 26. Sitzung am 09.11. 03.11.2022
--

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3437 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“.
2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)“.

3. § 7 wird gestrichen.
4. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von
Wärme
(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

- (1) Dieses Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.
- (2) Der Begriff des Letztverbrauchers ist der in § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichnete Letztverbraucher.
- (3) Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages. Lieferanten im Sinne dieses Gesetzes sind Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.
- (4) Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.
- (5) Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.

§ 2

Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

- (1) Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,
 1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,
 2. soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen beziehen, oder
 3. soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.
- Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,
4. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 5. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 6. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sind oder
 7. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter sind.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 entspricht der Summe aus

1. dem arbeitsbezogenen Preiselement nach den Sätzen 2 bis 5 und
2. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Satz 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle anzusetzen. Bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, hat der Erdgaslieferant für die Ermittlung des Verbrauchs, der in die Kalkulation des arbeitsbezogenen Preiselements nach Satz 1 Nummer 1 einfließt, abzustellen auf ein Zwölftel der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. Bei Letztverbrauchern im Sinne des Satzes 4, über deren Entnahmestelle nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

(3) Der nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelte einmalige Entlastungsbetrag ist, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst. Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf dieser Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Kostenentlastung gesondert auszuweisen.

(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar sein und einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten. Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 3

Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil

(1) Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch des Letztverbrauchers nach § 2 zu verrechnen. Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Entlastungsbetrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.

(2) Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist. Veranlasst der Letztverbraucher selbst eine Zahlung, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen.

(3) In den Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, ist der Erdgaslieferant verpflichtet und berechtigt,

1. als vorläufige Leistung im Januar 2023 auf die Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung für diesen Monat entsprechend der Regelung des Absatzes 2 zu verzichten oder
2. den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 bis zum 31. Januar 2023 an den Letztverbraucher gesondert auszuführen.

§ 4

Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen in der Bundesrepublik Deutschland eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 3 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu leisten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt, es sei denn, der Kunde bezieht die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder es handelt sich um die Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs. Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

(2) Mit der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Abrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung der Bundesrepublik Deutschland gesondert auszuweisen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Kompensation nach Absatz 1 beträgt 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 2 dieses Gesetzes] in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei hat das Wärmeversorgungsunternehmen auch über die nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten zu unterrichten.

§ 5

Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 2 oder 4 für Dezember 2022 erlangt, im Rahmen der Heizkostenabrechnung nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, oder nach vertraglicher Vereinbarung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung des Vermieters ist in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) Der Vermieter hat nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 erste Alternative oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 zweite Alternative den Mieter unverzüglich in Textform über die erhaltenen Informationen sowie über die Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder über die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 1 zu unterrichten. Der Vermieter hat zusätzlich in Textform und unter Hinweis auf ein von der Bundesregierung bereitgestelltes Informationsschreiben darüber zu unterrichten, dass er die endgültige Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weitergeben wird. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, hat der Vermieter den Mieter unverzüglich, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, zu unterrichten.

(3) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen. Die Informationspflichten des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern entsprechend.

(4) Von seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember 2022 befreit ist

1. der Mieter, dessen Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme vor dem [Datum neun Monate vor Inkrafttreten einsetzen] erhöht wurden, in Höhe dieses Erhöhungsbetrags und
2. der Mieter, für den in diesem Zeitraum eine Vorauszahlung von Betriebskosten für leitungsgebundenes Erdgas erstmalig vereinbart wurde, in Höhe eines Betrags von 25 Prozent seiner Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022.

Die Informationspflicht des Vermieters nach Absatz 2 umfasst auch die Pflicht, auf eine mögliche Befreiung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

§ 6

Erstattungsanspruch der Lieferanten

Lieferanten, die nach den §§ 2 und 4 zu Entlastungen verpflichtet sind, haben in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 7

Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten

Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

§ 8

Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Vorauszahlungsantrag).

(2) Der Vorauszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Vorauszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Erdgaslieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Vorauszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 4 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Vorauszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung.
3. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
5. die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

§ 9

Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Auszahlungsantrag).

(2) Der Auszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Auszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 4 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Auszahlungsantrags eine Überzahlung, hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Auszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Auszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 3 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Auszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
3. die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

(6) Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen, können Vorauszahlungsanträge nach § 8 Absatz 1 und Auszahlungsanträge nach Absatz 1 dieser Vorschrift sowie Prüfanträge nach § 8 Absatz 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann das in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und das in Absatz 2 Nummer 2 dieser Vorschrift genannte Zahlungskonto identisch sein. Im Übrigen sind die Angaben nach Absatz 2 und § 8 Absatz 2 für Erdgas und Wärme gesondert in den Antrag aufzunehmen.

§ 10

Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen. Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Zahlung nach § 9 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 enthaltenen Angaben vorzulegen. Die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Prüfungen können verbunden werden. Der Beauftragte kann die in den Sätzen 1 und 4 bezeichneten Fristen auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfungen nach den Sätzen 3 und 4 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat der Lieferant sämtliche nach den §§ 8 oder 9 erhaltenen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.

(3) Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 gewähren, aber keine Vorauszahlung nach § 8 beantragt haben, können bis 31. Mai 2024 über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlung des Erstattungsanspruchs nach § 6 beantragen (Auszahlungsantrag). In den Auszahlungsantrag sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf den Erstattungsanspruch aufzunehmen. Dem Auszahlungsantrag ist ferner ein Ergebnisbericht des Beauftragten beizufügen, für dessen Einholung § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend gilt. Dem Prüfantrag ist dabei ein Prüfvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Auszahlung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 sowie der Richtigkeit der in den Anträgen nach den §§ 8 und 9 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemachten Angaben durchführen. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen. Im Übrigen wird ein sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebender und die Vorauszahlung nach § 8 übersteigender Betrag auf Aufforderung durch den Beauftragten sowie ein nach Absatz 3 beantragter Erstattungsbetrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau an das in dem Antrag nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund ausgezahlt. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.

§ 11

Sozialrechtliche Regelung

(1) Wird Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, von ihrem Erdgaslieferanten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die für den Monat Dezember 2022 vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung überwiesen, gilt diese Einnahme mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die diese Personen nach dem 1. Dezember 2022 erhalten, als zugeflossen.

(2) Unterlässt der Erdgaslieferant bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022, ist der hierdurch verringerte Bedarf der leistungsberechtigten Person beider nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die die leistungsberechtigte Person nach dem 1. Dezember 2022 erhält, zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen im Sinne des Absatzes 1, die Kunden von einem Wärmeversorgungsunternehmen sind; maßgeblich ist die nächstfolgende, den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnung.

(4) Erhalten Personen im Sinne des Absatzes 1 eine vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 3, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Unpfändbarkeit

Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher
 - a) auf Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrages nach § 2 und
 - b) auf die vorläufige Leistung auf diesen Entlastungsanspruch nach § 3,
2. Ansprüche der Kunden auf Kompensation nach § 4 sowie
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 5.

Eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ansprüchen ist zulässig.

§ 13

Mitwirkung der Kreditinstitute

Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorauszahlungsanträge der Lieferanten nach § 8 Absatz 1 sowie Auszahlungsanträge der Lieferanten nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 zusammen mit den Ergebnisberichten nach § 8 Absatz 4 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 3 oder § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht umfasst zudem auch nach von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellter Vorlage die Ergebnisse der den Kreditinstituten nach den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes obliegenden geldwäscherechtlichen Pflichten sowie ihrer sanktionsrechtlichen Prüfungspflichten und die der Prüfung zugrunde liegenden Angaben, einschließlich einer Bestätigung des Kreditinstituts, ihre gesetzlich bestehenden geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Prüfpflichten eingehalten zu haben und weiter einzuhalten.

§ 14

Mitwirkung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Beauftragten, soweit für die Antragsprüfungen und sonstigen Prüfungshandlungen erforderlich, folgende bei ihr zu Erdgaslieferanten vorliegende Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

1. Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung,
2. Anzahl der belieferten Marktlokationen, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung und
3. die Betriebsnummer des Gaslieferanten.

§ 15

Evaluierung

Es findet bis zum 31. Dezember 2024 eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung der Regelungen über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt. Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzentwurfs in Artikel 1 infolge der Fassung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 als Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

§ 7 des ursprünglichen Gesetzes wird aufgehoben, da die Regelung zum Inkrafttreten jetzt in einem eigenen Artikel 3 am Ende des Gesetzentwurfs aufgenommen wird.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)****A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die Kommission hat am 10. Oktober 2022 einen Zwischenbericht mit zentralen Elementen einer deutschen Gaspreisbremse vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht, davon 40 Prozent durch die privaten Haushalte und kleineren Gewerbekunden und 60 Prozent durch die Gasverstromung und die großen Industriekunden. Die Großhandelspreise bewegen sich auf einem historisch hohen Niveau und sind ein zentraler Grund für die steigende Inflation. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit deutlich steigenden Gas- und Fernwärmepreisen rechnen.

Der Preisanstieg besitzt erhebliche soziale Sprengkraft. Bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein droht eine Preisentwicklung, die diese Haushalte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringt oder diese finanziell überfordern kann. Auch zivilgesellschaftliche Institutionen, vor allem Vereine, die durch die Pandemie bereits teils erhebliche finanzielle Einbußen erlitten haben, stehen angesichts der Preisentwicklung vor großen Herausforderungen.

Gleiches gilt für Industrie, Gewerbe, Handel und den Dienstleistungssektor. Der Gas- und Fernwärmepreisanstieg sowie der gleichzeitige Strompreisanstieg erzeugen einen enormen Kostendruck, mit zum Teil drastischen Folgen. Wenn vorübergehende extreme Preisanstiege sich weiterhin ungebremst auf die Breite der Wirtschaft übertragen, drohen nicht nur viele Geschäftsaufgaben und Insolvenzen, sondern im Rahmen von sogenannten Zweitrundeneffekten auch ein weiterer deutlicher Anstieg der Verbraucherpreise. Im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen drohen ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Dies gilt insbesondere für die energieintensive Industrie.

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen. Es ist erforderlich, dass finanzielle Entlastungen die Betroffenen so schnell wie möglich erreichen. Es ist von zentraler Bedeutung, diejenigen, die davon am stärksten bedroht sind bzw. sein werden, vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Auch die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Störungen der Lieferketten und erhöhte Unsicherheit haben direkte und indirekte Auswirkungen auf viele Bereiche. Darüber hinaus wirkt sich der Anstieg der Energiepreise auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus. Daher sind auch alle von der Entlastung Begünstigte vom Anstieg der Energiepreise betroffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es für angemessen, die Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflegen können, um diese beträchtliche Störung zu beheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abzufangen, erhalten die Gas- und Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse. Die Leistungen sind unpfändbar.

Um die Entlastung schnell umzusetzen, wird auf Grundlage der Empfehlung der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen, dass der Bund eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 für die jeweilige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden und Wärmekunden sowie für Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) übernimmt, soweit der Verbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1 500 000 Kilowattstunden liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird. Ebenfalls berücksichtigt werden die mit Registrierender Leistungsmessung abgerechnete Wohnungswirtschaft und Wohnungseigentümergeinschaften. Die Prüfverfahren werden dabei durch einen vom Bund Beauftragten privat-rechtlich abgewickelt, als Zahlstelle fungiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die den Zahlvorgang privat-rechtlich unter Nutzung des mit der deutschen Kreditwirtschaft etablierten Verfahrens der Bankdurchleitung abwickelt.

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung unterscheiden sich bei leitungsgebundenem Erdgas und Wärme maßgeblich, weshalb gesonderte Regelungen getroffen werden. Leitungsgebundenes Erdgas ist im Unterschied zur Wärme als Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Daraus ergeben sich deutlich andere gesetzliche und darauf aufbauend auch wirtschaftliche Grundlagen. Die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas erfolgt auf vertikal entflochtenen Endkundenmärkten, die durch Wettbewerb aufgrund von Lieferantenwechseln geprägt sind. Bei der Messung des gelieferten Erdgases wird zwischen Letztverbrauchern unterschieden, die im Wege eines Standardlastprofils beliefert werden und solchen, bei denen eine registrierende Leistungsmessung erfolgt, wobei sich bei diesen Kundengruppen auch die regelmäßigen Abrechnungszeiträume unterscheiden. Entsprechende Vorgaben gibt es bei der Belieferung mit Wärme nicht, die durch eine längerfristige vertragliche Bindung zwischen Lieferanten und Kunden geprägt ist. Vor dem Hintergrund sind bei der Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas heterogenere Sachverhalte zu regeln.

III. Alternativen

Die Soforthilfe beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Die Maßnahmen auf Grundlage von den §§ 24 und 26 des Energiesicherungsgesetzes würden beide zu einer höheren Belastung der Letztverbraucher führen, während deren Entlastung angezeigt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 2 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Einzelne Regelungen werden zudem auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Zivilrecht) und Nummer 7 Grundgesetz gestützt.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Soforthilfegesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucher von Erdgas und Wärme in Deutschland. Solche Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des TCF ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten

aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die Soforthilfemaßnahmen für den Monat Dezember dienen dieser Vermeidung und Behebung von beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens.

Die in diesem Gesetz geregelten Entlastungen stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis von Abschnitt 2.1. des Befristeten Krisenrahmens (TCF) der Europäischen Kommission. Die im TCF vorgesehenen Obergrenzen für Kleinbeihilfen werden durch die in diesem Gesetz vorgesehene, lediglich einmalige Soforthilfe im Monat Dezember nicht erreicht. Damit die im TCF vorgesehenen Obergrenzen auch nicht in Kumulierung mit anderen Kleinbeihilfen überschritten werden, insbesondere in Zusammenhang mit den kommenden Entlastungen durch die Gas- und Strompreisbremsen, werden im Rahmen der Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen entsprechende Einschränkung aufgenommen. Ferner werden in die Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen Regelungen zur Überwachung und Veröffentlichung der Beihilfen aufgenommen. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Soforthilfegesetz nach Artikel 2 werden die Rahmenbedingungen für die Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme bereits für den Dezember 2022 geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme nach Artikel 2 hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung der Entlastungen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Milliarden Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden durch die Maßnahmen entlastet. Die einmalige Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.

Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht lediglich aus dem Erfordernis in § 5 Absatz. 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren und mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung gesondert auszuweisen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich einmalig Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität

des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausgezahlten Vorschüssen durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz nach Artikel 2 gilt unbefristet. Es soll aufgehoben werden, sobald die Nachprüfungen auf Grundlage von § 10 durch den Beauftragten abgeschlossen sind. Da dieser Zeitpunkt nicht klar bestimmbar ist, ist eine Befristung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen; Beauftragter und Internetadressen)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes nach Artikel 2.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff des Letztverbrauchers. Auch Vermieter von Wohnraum und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Erdgastankstellen sind Letztverbraucher.

In Absatz 3 werden Begriffsbestimmungen aus dem Bereich der Wärmeversorgung vorgenommen und es wird für die Verfahrensbestimmung dieses Gesetzes ein gemeinsamer Lieferantenbegriff definiert.

In Absatz 4 wird der mit der Durchführung der Prüfverfahren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Beauftragte, der nicht mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau identisch sein kann bestimmt.

Der Beauftragte ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu privatrechtlich zu beauftragen und bekannt zu geben. Er hat die Aufgabe, die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Tätigkeiten zu erfüllen. Insbesondere ist dies zum einen die Durchführung der Antragsprüfungen gemäß § 8 Absätze 4 und 5, § 9 Absätze 4 und 5 sowie § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absätzen 4 und 5 und der Stellung von Voraus- oder Auszahlungsanträgen im Namen der Lieferanten. Zum anderen obliegt dem Beauftragten die Überprüfung der Endabrechnungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 und die Veranlassung sich daraus ergebender Nachzahlungen oder die Rückforderung von Zahlungen. Zudem kann der Beauftragte gemäß § 10 Absatz 4 auch eigene Prüfungshandlungen durchführen, wenn dies geboten erscheint (zum Beispiel Bekanntwerden einer Insolvenz eines Lieferanten vor der Endabrechnung). Da der Inhalt der Vorauszahlungs- und Erstattungsansprüche in den §§ 6 und 7 abschließend geregelt ist, beschränkt sich die Tätigkeit des Beauftragten gegenüber den Lieferanten und Kreditinstituten auf die privatrechtliche Erstellung und Mitteilung von Ergebnisberichten, Vorauszahlungs- oder Auszahlungsanträgen, Zahlungsanweisungen und Rückforderungsschreiben. Der Beauftragte nimmt keine hoheitliche Tätigkeit wahr.

In Absatz 5 werden die zur Einreichung von Unterlagen zu verwendenden Internetadressen definiert; diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegeben.

Zu § 2 (Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher)

§ 2 regelt die einmalige Entlastungsverpflichtung von Erdgaslieferanten für Dezember 2022 gegenüber ihren Letztverbrauchern. Die Entlastungsverpflichtung des Erdgaslieferanten besteht auch gegenüber solchen Letztverbrauchern, die sich im Dezember 2022 gegenüber dem Erdgaslieferanten im Zahlungsverzug befinden sollten.

Bei der Bezugsgröße für die Bemessung des Entlastungsbetrags ist zu bedenken, dass nicht bei allen Letztverbrauchern im Bezugszeitraum Dezember 2022 eine Abschlagszahlung anfällt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel kann die Abrechnung auf monatlicher Basis stattfinden, im Monat der Jahresabrechnung

eine unmittelbare Verrechnung mit den im Abrechnungszeitraum schon geleisteten Abschlagszahlungen erfolgen oder Abschlagszahlungen werden im Zweimonatsintervall fällig. Generell können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Abschlagszahlungen durch den Erdgaslieferanten variieren. Daher würde es zu einer teilweisen Ungleichbehandlung der Letztverbraucher führen, wenn bei der Höhe des Entlastungsbetrags allein auf die im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlung abgestellt würde. Zudem könnte der Entlastungsbetrag aktiv beeinflusst werden, ohne dass eine etwaige Erhöhung der Abschlagszahlung für Dezember 2022 energiewirtschaftlich begründet wäre. Um dem vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, für die Höhe des Entlastungsbetrags im Ergebnis auf ein Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs abzustellen. Um eine zügige Entlastung der Letztverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3 gleichwohl, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 herangezogen. Über- oder Unterzahlungen, die sich dadurch nach den Maßstäben des § 2 ergeben, werden mit der nächsten vom Erdgaslieferanten gestellten Rechnung ausgeglichen.

Im Ergebnis soll die Entlastung dem Produkt aus einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs und dem für Dezember 2022 vereinbarten Preis entsprechen. Das Abstellen auf die für Dezember 2022 vereinbarten Preise gewährleistet, dass die teilweise sehr unterschiedlichen und teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Letztverbraucher berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Erdgaslieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung besteht gegenüber allen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Ebenfalls erfasst sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger 1 500 000 Kilowattstunden haben oder die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht bzw. nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (z. B. unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen. Dagegen werden zugelassene Krankenhäuser nicht von der Regelung erfasst. Diese sollen unabhängig von der Höhe ihres Jahresverbrauchs einheitlich unter die bereits ab 1. Januar 2023 für Industriekunden geltenden Regelungen der Gas- und Strompreisbremse fallen.

Entsprechend des Zwischenberichts „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 gilt die Obergrenze für den Jahresverbrauch ebenfalls nicht für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, da der Bericht die Ausnahme von der Soforthilfe ausdrücklich auf Industrie und Stromerzeugungskraftwerke beschränkt.

Nach dem Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 soll ein Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag nicht bestehen für „Stromerzeugungskraftwerke“. Wegen des eigenen Entlastungsmechanismus für Wärme nach § 4 besteht der Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag auch nicht für kommerziell betriebene Wärmeerzeugungsanlagen. Ein Vermieter, der das gelieferte Gas dazu verwendet, eine Heizungsanlage zur Versorgung seiner Mieter zu betreiben, wird diesen Grundsätzen entsprechend nach § 2, nicht aber nach § 4 entlastet werden. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Aufteilung der Entlastung auf die einzelnen Mieter wird durch § 5 geregelt.

Ausgenommen von der Regelung des § 2 Satz 3 Nummer 1 sind Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die Leistungen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung oder Gesetzliche Unfallversicherung erbringen, medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie keine zugelassenen Krankenhäuser sind (§ 2 Satz 3 Nr. 3), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB

IX, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen § 219 SGB IX sowie andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Ziel ist es, eine einheitliche schnelle finanzielle Unterstützung in den genannten Bereichen zu gewährleisten.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestelle nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen ist, haben ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung bis zum 31. Dezember in Textform mitzuteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR): Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Krankenhäuser weisen im Regelfall einen deutlich höheren Energieverbrauch auf als sonstige soziale Dienstleister oder Pflegeeinrichtungen, die im Durchschnitt die 1,5 Mio. kWh-Grenze nicht überschreiten. Zugelassene Krankenhäuser werden nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 von der Entlastung ausgenommen und bei der Gaspreisbremse als RLM-Kunden (insb. Industrie) einheitlich berücksichtigt. Die Spanne des Erdgasverbrauchs der Krankenhäuser kann aufgrund des individuellen Nutzungsgrads zwar unterschiedlich ausfallen, dennoch ist eine einheitliche Einordnung der Krankenhäuser sowohl in der hohen Bedeutung aller Krankenhäuser im Rahmen der Daseinsfürsorge als auch darin begründet, dass sie unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Entlastungswirkungen würden auch hier zu Verzerrungen führen. Zudem muss im Falle zusätzlicher Unterstützungswege eine transparente und leicht administrierbare Berücksichtigung und gegebenenfalls Verrechnung bereits geleisteter Hilfen erfolgen können, die bei unterschiedlichen Entlastungsvoraussetzungen nicht gewährleistet werden könnte.

Absatz 2 gibt vor, wie die Höhe des einmaligen Entlastungsbetrags für Dezember 2022 zu ermitteln ist. Der Entlastungsbetrag setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen. Das sind ein arbeitsbezogenes Preiselement, der Arbeitspreis, und ein Anteil der anderen Preiselemente, die auch den Leistungspreis umfassen. Die anderen Preiselemente fließen in die Ermittlung des Entlastungsbetrags ein, soweit sie nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für Dezember 2022 anfallen. Hinsichtlich des arbeitsbezogenen Preiselements als Summand bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags ist zu unterscheiden zwischen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, und solchen die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Für den Fall eines mittels Standardlastprofil belieferten Letztverbrauchers sieht Satz 2 vor, dass ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis multipliziert wird, der für den Monat Dezember 2022 zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferant vereinbart wurde. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die genannte Verbrauchsprognose (z. B. wenn der Letztverbraucher zwischen September und Dezember 2022 einen Lieferantenwechsel vorgenommen hat), hat der Erdgaslieferant als Verbrauchsgröße ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen. Die Sätze 4 und 5 regeln die Ermittlung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Bei ihnen ist als Verbrauchsmenge ein Zwölftel der Netzentnahme anzusetzen, die der Messstellenbetreiber in den Monaten November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 gemessen hat. In Fällen, in denen über die RLM-Entnahmestelle erstmalig nach dem 1. November 2021 leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, zu dem der Erdgaslieferant die Gutschrift des nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelten Entlastungsbetrags spätestens gegenüber dem Letztverbraucher vornehmen muss. Die Gutschrift hat demnach grundsätzlich, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers mit der ersten Rechnung zu erfolgen, die deren Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Dies dient dem Zweck, die Gesamtabwicklung der Entlastungsmaßnahme, möglichst schnell abschließen zu können. Zusätzlich

regelt Satz 2 für alle Fälle, dass der gutgeschriebene Betrag als Kostenentlastung separat auf der Rechnung auszuweisen ist.

Absatz 4 regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die einmalige Entlastung für den Monat Dezember. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 und die vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu informieren, diese Information dort von den Erdgaslieferanten auffindbar zu machen und von ihnen dort ein Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Da darüber hinaus keine Informationspflichten bestehen sollen, enthält Satz 3 diesbezüglich eine Klarstellung.

Absatz 5 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, insbesondere des Teils 4, anzuwenden sind.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Letztverbraucher handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 3 (Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil)

§ 3 regelt die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung nach § 2. Die vorläufige Leistung ist auf Letztverbraucher mit Standardlastprofilen begrenzt, da die Entlastung für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, unmittelbar auf Grundlage von § 2 als endgültige Leistung erfolgen kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, keine Jahresrechnung mit monatlicher Abschlagszahlung erhalten, sondern auf Grundlage monatlicher Messungen auch monatlich abgerechnet werden.

Um eine Entlastung der Letztverbraucher, die auf Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, trotz fehlender technischer Umsetzbarkeit der endgültigen Abrechnung bereits kurzfristig im Dezember 2022 zu ermöglichen, regelt Absatz 1 Satz 1 die Pflicht der Erdgaslieferanten, bereits eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Diese vorläufige Leistung ist nach Absatz 1 Satz 2 mit dem festgestellten Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 zu verrechnen und sich ergebene – positive wie negative – Abweichungen sind mit der Rechnung des Erdgaslieferanten nach den § 2 Absatz 3 Satz 1 auszugleichen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die vorläufige Leistung in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen ist. Insbesondere muss transparent erkennbar sein, dass es sich um eine vorläufige Leistung auf die Entlastung nach § 2 handelt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden kann, dass der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Erdgaslieferant in den Fällen, in denen der Letztverbraucher eine Zahlung an den Erdgaslieferanten vornimmt, nicht zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet ist, der Erdgaslieferant die Zahlung jedoch im Zuge der nächsten Rechnung zu berücksichtigen und zu verrechnen hat.

Absatz 3 betrifft die Sachverhalte, in denen für den Monat Dezember vertraglich keine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart worden ist. Insofern kann bei der Bemessung der vorläufigen Leistung auch nicht auf deren Höhe abgestellt werden. Damit auch Letztverbraucher, bei denen eine vorläufige Leistung nach Absatz 2 deshalb nicht möglich ist, zügig und spätestens im Januar von der Maßnahme profitieren können, gibt Absatz 3 Alternativen für eine solche Entlastung vor. Vorrangig ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auf eine vorläufige Leistung abzustellen, bei der Absatz 2 entsprechend für eine Voraus- oder Abschlagszahlung im Januar angewendet wird, sofern eine solche bei dem betreffenden Letztverbraucher zwar nicht im Monat Dezember, aber im Monat Januar anfällt. Sofern möglich, können die Gaslieferanten stattdessen auch bereits bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 vornehmen. Dies wird regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Letztverbraucher im Monat Dezember oder Januar ohnehin nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes von dem Gaslieferanten eine Rechnung erhält und

deswegen keine Voraus- oder Abschlagszahlung angefallen ist. In diesen Sachverhalten fallen dann vorläufige und endgültige Leistung zusammen.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Letztverbraucher handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 4 (Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden)

Nach Absatz 1 ist es dem Wärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, seinen Kunden mit dem Wert der staatlichen Erstattungsleistung durch Leistung einer finanziellen Kompensation bis zum 31. Dezember 2022 zu entlasten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation nach Absatz 3 zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung des Kunden liquiditätswirksam ist und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle übersteigt. Ausgenommen sind Kunden, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist frei, den in Absatz 3 bestimmten Betrag der finanziellen Kompensation auch durch Freistellung des Kunden von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Der Kunde wird durch die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens zur finanziellen Kompensation für eine Abschlagszahlung für den Monat Dezember in einem erheblichen Maße finanziell entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der notwendige Anreiz zum Einsparen von Wärmeenergie für den Kunden erhalten. Denn die Ausgleichszahlung zugunsten des Kunden ändert nichts daran, dass die Kunden mit einem geringeren Verbrauch weitere finanzielle Vorteile erreichen können. Die Maßnahme der einmaligen Entlastung des Kunden im Monat Dezember 2022 dient der finanziellen Überbrückung, bis ab 1. März 2023 die geplante Wärmepreisbremse in Kraft tritt. Für Industriekunden ist eine Wärmepreisbremse ab dem 1. Januar 2023 geplant.

Das dem Gesetz zugrundeliegende Konzept der Soforthilfe im Bereich der Wärmeversorgung folgt eng den Empfehlungen der Expertenkommission zu Gas und Wärme. Dabei konnten die besonderen strukturellen Verhältnisse des Wärmesektors für einen einstufigen Lösungsansatz genutzt werden, der eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Entlastungsbetrags und seine Leistung noch im Dezember 2022 vorsieht. Berechnungsgrundlage sollen zwei vorhandene Daten sein, zum einen der Betrag der Abschlagszahlung für den Monat September, zum anderen ein durchschnittlicher Anpassungsfaktor, der die Änderung der Verhältnisse zwischen September und Dezember 2022 widerspiegeln soll. Angesichts der im Vergleich zum Gassektor stabileren Verhältnisse der Lieferbeziehungen in einem homogeneren Markt (Preisanpassungen in Preisanpassungsklauseln anhand von Preisindizes) und der Tatsache, dass keine abschließende Liste aller aktiven Wärmeversorgungsunternehmen vorlag, stellt dieses Konzept einen bestmöglichen Weg zwischen zügiger Abwicklung und Verhinderung von Missbrauch im Einzelfall für den Wärmebereich dar.

Den vom Bund für den Monat Dezember 2022 erstatteten Betrag hat das Wärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 2 mit der nächstfolgenden, den Monat Dezember 2022 umfassenden Abrechnung auszuweisen.

Nach Absatz 3 beträgt die dem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu leistende Zahlung 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 vom Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Die Festlegung des Anpassungsfaktors beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Reihe 642) und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab.

Die Wahl des Faktors soll sicherstellen, dass die Liquidität der Unternehmen gestützt und im Regelfall die begründbaren Erhöhungen von Abschlagszahlungen zwischen September und Dezember 2022 angemessen kompensiert werden. Die vorgesehene abschließende Entscheidung wirkt diese Lösung entlastend auf die Verwaltung und die anderen Verfahrensbeteiligten, weil ein nachfolgender Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Daten im Dezember 2022 und eine nachfolgende Ausgleichsrechnung nicht erforderlich sind. Der einmal festgelegte Betrag bleibt für das Unternehmen unverändert und kommt dem Kunden ohne Abstriche zu gute.

Durch die pauschale Festlegung auf Basis feststehender Werte wird zudem der Missbrauchsgefahr durch Wärmeversorgungsunternehmen und Kunden bei kollusiven Änderungen der Verhältnisse für Dezember 2022 vorgebeugt und eine aufwändige Prüfung durch Behörden überflüssig. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung im Gesetz auch einzelnen Kunden, im Vorhinein die zu erwartende staatliche Ausgleichsleistung in ihrer Höhe zu kalkulieren.

Nur in Ausnahmefällen dienen die Regelungen in den folgenden Sätzen dazu, fehlende oder unangemessene Abschlagszahlungen im September durch angemessene Abschlagswerte zu ersetzen. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so ist in entsprechender Weise der Betrag der im September an das Wärmeversorgungsunternehmen monatlich geleisteten Abrechnungszahlung zugrunde zu legen bzw. die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 4 bestimmt im Interesse der zügigen Durchführung des Gesetzes Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind in Bezug auf ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes in verständlicher Weise zu informieren. Die Information kann entweder auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens erfolgen oder durch eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei informiert das Wärmeversorgungsunternehmen die Kunden auch über die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten.

Die in diesen Vorschriften geregelten Entlastung stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis des befristeten Krisenrahmens der KOM.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR). Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Kunden handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 5 (Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften)

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

§ 5 regelt die Weitergabe dieser Entlastung, die der Vermieter gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhält, an seinen Mieter. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Erhalt der Entlastung des Vermieters sowie für die Weitergabe an den Mieter gilt der Zeitpunkt, in dem der Energieversorger die Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch bei Wärmelieferverträgen nach § 4 Absatz 4 ist, sofern der Versorger die Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht, stets der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich und gegenüber dem Zugang individueller Mitteilungen vorrangig. Nur falls der Versorger die Informationen über die Entlastung ausschließlich in Textform an die einzelnen Verbraucher versendet, ist auf Zeitpunkt des Zuganges der Nachricht abzustellen.

Analog zu den Regelungen zum Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter soll bei Wohnungseigentum in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Entlastung an die Wohnungseigentümer weitergeben. In einem zweiten Schritt reicht der Vermieter einer Eigentumswohnung die erhaltene Entlastung an den Mieter weiter.

Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 oder – bei einem anderen Abrechnungszeitraum als das Kalenderjahr – für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in die der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Des Weiteren hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters zu nennen.

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten entsprechend anwendbar.

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung für den Dezember 2022 von dem Vermieter an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Abrechnungseinheit der Anteil an der Entlastung des Vermieters gutgeschrieben wird, der seinem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder für Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, entspricht.

Von der Pflicht erfasst sind Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der HeizkostenV nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht und der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der HeizkostenV Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Satz 2 sieht vor, dass die Höhe der Entlastung des Vermieters, in der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in welche die Entlastung des Vermieters fällt, gesondert auszuweisen ist. Dies dient der Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Mieter.

Absatz 2 regelt die Pflicht des Vermieters, den Mieter unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren zu informieren.

Satz 1 regelt eine Informationspflicht des Vermieters. Der Vermieter gibt die Informationen, die er von seinem Versorger erhält, und die Höhe der Entlastung unverzüglich in Textform an die Mieter weiter. Die Informationspflicht des Vermieters entsteht mit der Veröffentlichung dieser Informationen nach der Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 erste Alternative oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 zweite Alternative.

Satz 2 trifft weitere Regelungen zum Inhalt der Informationspflicht. Der Vermieter informiert darüber, dass die Entlastung den Mietern im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zugutekommt.

Dabei weist der Vermieter auf ein Informationsblatt hin, das die Bundesregierung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt. Dieses informiert Mieter in allgemein verständlicher Form über die Weitergabe der Entlastung des Vermieters an den Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Weiter enthält das Informationsblatt Hinweise darüber, dass die Verpflichtung, die Abschlagszahlung für Dezember zu entrichten, in den Fällen des § 5 Absatz 4 in einer bestimmten Höhe entfallen kann und der Mieter insoweit berechtigt ist, seine Abschlagszahlung für Dezember zu kürzen. Zusätzlich enthält das Informationsblatt den Hinweis, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, Überzahlungen zurückzufordern, der überzahlte Betrag aber ohne weiteres Zutun im Rahmen der Betriebskostenabrechnung verrechnet wird, wenn der Mieter diesen Anspruch nicht geltend macht.

Der Vermieter weist in Textform auf das Informationsangebot der Bundesregierung hin und eröffnet einen vereinfachten Zugang zu dem Informationsblatt, indem er – bei elektronischer Übermittlung – dem Hinweis einen Link beifügt oder aber das Informationsblatt der Nachricht beifügt. Eine Pflicht zur Übermittlung in Papierform besteht nicht.

Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen vermieten, unterliegen den Pflichten der Vermieter nach den Absätzen 1 und 2. Allerdings ist der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht selbst Kunde eines Energieversorgers und daher lediglich zur Weitergabe der Informationen und finanziellen Vorteile verpflichtet, die er von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 erhält.

Absatz 3 sieht eine dem Verfahren des Absatzes 1 vergleichbare Regelung im Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümern vor. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben; dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung vermietet ist oder selbst genutzt wird. Die Höhe der Entlastungen der Wohnungseigentümergemeinschaft sind in der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Gemäß § 5 Absatz 1 geben Vermieter, die nach §§ 2 bis 4 von ihren Erdgas- oder Wärmelieferanten von den Dezemberabschlägen freigestellt werden, die Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an ihre Mieter weiter. Dies ist in all jenen Fällen sachgerecht, in denen die Steigerung der Preise für Erdgas und Wärme noch nicht im Wege einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Mieter weitergegeben wurde.

Um Mieter, die bereits krisenbedingt erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten müssen vorläufig schon im Dezember spürbar zu entlasten, sieht **Absatz 4** Satz 1 Nummer 1 für diese Mieter vor, dass sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, um den sich die Betriebskostenvorauszahlung aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht hat, für Dezember 2022 befreit sind. Die Regelung erfasst auch solche Erhöhungen, die Vermieter und Mieter aufgrund der gestiegenen Gas- und Wärmekosten einvernehmlich vereinbart haben. Sie stellt auf Erhöhungen innerhalb der vergangenen neun Monate ab, das heißt auf den Zeitraum seitdem wegen des Beginns des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist.

§ 4 Satz 1 Nummer 2 sieht eine pauschale Verringerung der Abschlagszahlung für Mieter vor, für die der Abschlag für Betriebskosten einschließlich der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenem Erdgas in der entsprechenden Zeit erstmalig festgesetzt wurde und dementsprechend bereits die erhöhten Kosten berücksichtigen könnte. Die Mieter sind in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Abschlagszahlung von Verpflichtung zur Zahlung des Betrages befreit. Für Mieter in fernwärmeversorgten Gebäuden wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Abschlags in voller Höhe aufrechterhalten.

Die Höhe des Kürzungsbetrages ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Deutsche Mieterbund geht davon aus, dass Mieter in Deutschland im Durchschnitt 2,17 Euro/qm/Monat für Betriebskosten entrichten. Von diesem Betrag entfallen 1,03 Euro auf Heiz- und Warmwasserkosten und die verbleibenden 1,14 Euro auf sonstige Be-

triebskosten. Damit entfallen 47 Prozent der Betriebskosten auf Heiz- und Warmwasserkosten (vgl. DMB, Betriebskostenspiegel 2018). Der deutsche Mieterbund geht ferner von Steigerungen der Heizkosten in Höhe von 67 % in erdgasbeheizten Haushalten für 2022 aus; fernwärmeversorgte Haushalte müssen sich auf eine Kostensteigerung in Höhe von 8 % einstellen (vgl. DMB, Heizspiegel 2022). Diese Kostensteigerungen bei den Heizkosten ergeben Steigerungen der Betriebskosten in Höhe von 31 % respektive 3,6 %. Daraus ergibt sich eine pauschale Abschlagskürzung von 23,6 % im Falle der erdgasbeheizten Haushalte. Diese wird zur Vereinfachung der Anwendung auf 25 % gerundet. Bei fernwärmeversorgten Haushalten wird von einer pauschalen Kürzung der Abschlagszahlung abgesehen. Die finanzielle Wirkung einer Pauschalkürzung in derart geringer Höhe steht zu dem verursachten Verwaltungsaufwand außer Verhältnis.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung. Diese Ansprüche ergeben sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Vermieter weist im Rahmen seiner Informationspflicht nach Satz 2 auf das Informationsblatt der Bundesregierung hin, das Informationen über die Rechtsansprüche des Mieters enthält.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Mieter und Wohnungseigentümer handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 5

Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5. Damit werden für den Letztverbraucher vorgesehene Abschläge erfasst sowie bei registrierender Leistungsmessung, bei der eine Abrechnung an die Stelle eines Abschlags tritt, die rechnerische Netzentnahme eines Monats. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 4 und 5 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Im Regelfall gilt der Beauftragte gemäß Absatz 4 Satz 5 als von dem Erdgaslieferanten beauftragt, den Antrag auf Auszahlung zu stellen. Der Erdgaslieferant muss daher im Regelfall nur einen Antrag stellen.

Die Prüfungshandlungen bzgl. der Vorauszahlung, etwaiger Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Versorger sowie etwaige Nachprüfungen werden durch den Beauftragten erbracht und die erforderlichen Entscheidungen von ihm getroffen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und übermittelt im

Regelfall den Antrag über die Hausbank des Erdgaslieferanten in dessen Namen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handlung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips, die Auszahlung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance relevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktions-rechtlichem Risiko vom Erdgaslieferanten Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antrag wird im Regelfall des Absatz 4 Satz 5 im Auftrag des Erdgaslieferanten von dem Beauftragten über die Hausbank gestellt. In Absatz 2 werden die dem Vorauszahlungsantrag beizufügenden Angaben benannt. Dazu zählt insbesondere ein Ergebnisbericht über die in den Absätzen 4 und 5 genannte Prüfung. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dient das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Prüfverfahren, das der Erdgaslieferanten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 28. Februar 2023 beim BMWK zu beantragen hat. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 5 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Antrags- und Prüfverfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Antragsunterlagen sind erforderlich, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen durchzuführen.

Mit den Angaben gemäß Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Abwicklung der staatlichen Leistung ermöglicht. Durch die in Absatz 5 in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen der Auflistung der Kunden verbunden mit Kontaktdaten und der jeweiligen Abschlagszahlung September und der Liefermenge 2021 bzw. der Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums kann der Beauftragte stichprobenartig die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit Kunden und durch Quer- vergleiche prüfen. Die Anforderung der Antragsunterlagen wird bereits eine präventive Wirkung gegen Antragsteller mit betrügerischen Absichten entfalten. Gleichzeitig ist der administrative Aufwand für die betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen auf ein Minimum reduziert, da die Angaben umstandslos aus den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen entnommen werden können und für die eigene Berechnung der Unternehmen ohnehin benötigt werden. Weniger konkrete oder nur aggregierte Daten würden diese Anforderungen nicht erfüllen und zusätzlichen Berechnungsaufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4 bis 6 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungszahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen in einer Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 vorzulegen haben. Die vorgenannten Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln; der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird. Analog § 8 ist auch hier von dem Erdgaslieferanten zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Ergebnisbericht dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Absatz 4 räumt auch dem Beauftragten die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesen den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuführen.

Zu § 11 (Sozialrechtliche Regelungen)

Der Gesetzentwurf sieht einen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern gegen ihren Erdgaslieferanten bzw. gegen das Wärmeversorgungsunternehmen vor. Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine (Rück-)Überweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist dies leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor. Bei Mietverhältnissen ist das unproblematisch. Die Zahlungspflichten des Mieters für den Monat Dezember 2022 ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor

Um eine Überlastung der Jobcenter und der Sozialämter zu vermeiden, ist daher der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich berücksichtigt wird, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums nach hinten zu verschieben. Zum einen, weil die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, so dass der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Zum anderen, weil dieser Zeitpunkt auch für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift, wie in Artikel 2, § 2 ERP-WiPiG geregelt, maßgeblich ist.

Zu § 12 (Unpfändbarkeit)

§ 12 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich auch bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Letztverbraucher auf vorläufige Leistung auf den Entlastungsbetrag, die der Erdgaslieferant auch durch Überweisung an den Letztverbraucher erfüllen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Variante 2).

Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 ZPO verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO befasst ist.

Zu § 13 (Mitwirkung der Kreditinstitute)

§ 13 verpflichtet Kreditinstitute dazu, die Anträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet.

Zu § 14 (Mitwirkung der Bundesnetzagentur)

Bei der Bundesnetzagentur liegen insbesondere zu Erdgaslieferanten Informationen vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem Dienstleister insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und

für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 15 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Evaluierung der Regelung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das Gesetz in Artikel 2 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.

2,17 Euro/qm/Monat für Betriebskosten entrichten. Von diesem Betrag entfallen 1,03 Euro auf Heiz- und Warmwasserkosten und die verbleibenden 1,14 Euro auf sonstige Betriebskosten. Damit entfallen 47 Prozent der Betriebskosten auf Heiz- und Warmwasserkosten (vgl. DMB, Betriebskostenspiegel 2018). Der deutsche Mieterbund geht ferner von Steigerungen der Heizkosten in Höhe von 67 % in erdgasbeheizten Haushalten für 2022 aus; fernwärmeversorgte Haushalte müssen sich auf eine Kostensteigerung in Höhe von 8 % einstellen (vgl. DMB, Heizspiegel 2022). Diese Kostensteigerungen bei den Heizkosten ergeben Steigerungen der Betriebskosten in Höhe von 31 % respektive 3,6 %. Daraus ergibt sich eine pauschale Abschlagskürzung von 23,6 % im Falle der erdgasbeheizten Haushalte. Diese wird zur Vereinfachung der Anwendung auf 25 % gerundet. Bei fernwärmeversorgten Haushalten wird von einer pauschalen Kürzung der Abschlagszahlung abgesehen. Die finanzielle Wirkung einer Pauschalkürzung in derart geringer Höhe steht zu dem verursachten Verwaltungsaufwand außer Verhältnis.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung. Diese Ansprüche ergeben sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Vermieter weist im Rahmen seiner Informationspflicht nach Satz 2 auf das Informationsblatt der Bundesregierung hin, das Informationen über die Rechtsansprüche des Mieters enthält.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.

Bei den in dieser Vorschrift geregelten Entlastungen der Mieter und Wohnungseigentümer handelt sich nicht um Einnahmen im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 5

Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5. Damit werden für den Letztverbraucher vorgesehene Abschläge erfasst sowie bei registrierender Leistungsmessung, bei der eine Abrechnung an die Stelle

eines Abschlags tritt, die rechnerische Netzentnahme eines Monats. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 4 und 5 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Im Regelfall gilt der Beauftragte gemäß Absatz 4 Satz 5 als von dem Erdgaslieferanten beauftragt, den Antrag auf Auszahlung zu stellen. Der Erdgaslieferant muss daher im Regelfall nur einen Antrag stellen.

Die Prüfungshandlungen bzgl. der Vorauszahlung, etwaiger Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Versorger sowie etwaige Nachprüfungen werden durch den Beauftragten erbracht und die erforderlichen Entscheidungen von ihm getroffen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und übermittelt im Regelfall den Antrag über die Hausbank des Erdgaslieferanten in dessen Namen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handlung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips, die Auszahlung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance relevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktions-rechtlichem Risiko vom Erdgaslieferanten Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antrag wird im Regelfall des Absatz 4 Satz 5 im Auftrag des Erdgaslieferanten von dem Beauftragten über die Hausbank gestellt. In Absatz 2 werden die dem Vorauszahlungsantrag beizufügenden Angaben benannt. Dazu zählt insbesondere ein Ergebnisbericht über die in den Absätzen 4 und 5 genannte Prüfung. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dient das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Prüfverfahren, das der Erdgaslieferanten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 28. Februar 2023 beim BMWK zu beantragen hat. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 5 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Antrags- und Prüfverfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Antragsunterlagen sind erforderlich, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen durchzuführen.

Mit den Angaben gemäß Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Abwicklung der staatlichen Leistung ermöglicht. Durch die in Absatz 5 in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen der Auflistung der Kunden verbunden mit Kontaktdaten und der jeweiligen Abschlagszahlung September und der Liefermenge 2021 bzw. der Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums kann der Beauftragte stichprobenartig die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit Kunden und durch Quervergleiche prüfen. Die Anforderung der Antragsunterlagen wird bereits eine präventive Wirkung gegen Antragsteller mit betrügerischen Absichten entfalten. Gleichzeitig ist der administrative Aufwand für die betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen auf ein Minimum reduziert, da die Angaben umstandslos aus den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen entnommen werden können und für die eigene Berechnung der Unternehmen ohnehin benötigt werden. Weniger konkrete oder nur aggregierte Daten würden diese Anforderungen nicht erfüllen und zusätzlichen Berechnungsaufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4-6 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer

Buchprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungszahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen in einer Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 vorzulegen haben. Die vorgenannten Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln; der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird. Analog § 8 ist auch hier von dem Erdgaslieferanten zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Ergebnisbericht dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Absatz 4 räumt auch dem Beauftragten die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesen den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuführen.

Zu § 11 (Sozialrechtliche Regelungen)

Der Gesetzentwurf sieht einen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern gegen ihren Erdgaslieferanten bzw. gegen das Wärmeversorgungsunternehmen vor. Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine (Rück-)Überweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist dies leistungsrechtlich als Einkommen zu

werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor. Bei Mietverhältnissen ist das unproblematisch. Die Zahlungspflichten des Mieters für den Monat Dezember 2022 ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor

Um eine Überlastung der Jobcenter und der Sozialämter zu vermeiden, ist daher der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich berücksichtigt wird, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums nach hinten zu verschieben. Zum einen, weil die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, so dass der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Zum anderen, weil dieser Zeitpunkt auch für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift, wie in Artikel 2, § 2 ERP-WiPiG geregelt, maßgeblich ist.

Zu § 12 (Unpfändbarkeit)

§ 12 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich auch bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Letztverbraucher auf vorläufige Leistung auf den Entlastungsbetrag, die der Erdgaslieferant auch durch Überweisung an den Letztverbraucher erfüllen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Variante 2).

Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 ZPO verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO befasst ist.

Zu § 13 (Mitwirkung der Kreditinstitute)

§ 13 verpflichtet Kreditinstitute dazu, die Anträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet.

Zu § 14 (Mitwirkung der Bundesnetzagentur)

Bei der Bundesnetzagentur liegen insbesondere zu Erdgaslieferanten Informationen vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich,

dem Dienstleister insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 15 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Evaluierung der Regelung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das Gesetz in Artikel 2 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3437 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

A. Problem

Mit dem jährlich zu verabschiedenden ERP-Wirtschaftsplangesetz wird der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das jeweilige Folgejahr festgelegt und damit eine rechtliche Grundlage geschaffen, die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2023 fördern zu können. Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 943 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 10 000 Millionen Euro.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend ergänzt, das Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG), siehe Artikel 3 des Änderungsantrags, einzufügen.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung der Entlastungen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Milliarden Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Artikel 1 und 2 des von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrags: Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

Zu Artikel 3: Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Maßnahmen entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1 und 2 des von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrags: Bei der ERP-Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt. Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

Zu Artikel 3: Die Wirtschaft wird durch die Maßnahmen entlastet. Die einmalige Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme. Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht lediglich aus dem Erfordernis in § 5 Absatz. 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren und mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung gesondert auszuweisen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1 und 2 des von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrags: Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

Zu Artikel 3: Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich einmalig Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausgezahlten Vorschüssen durchzuführen.

F. Weitere Kosten

Zu Artikel 1 und 2 des von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrags: Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Zu Artikel 3: Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“.

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)“.

3. In § 6 werden nach der Angabe „2024“ die Wörter „frühestens jedoch am 31. Dezember 2023“ eingefügt.
4. § 7 wird gestrichen.
5. Die folgenden Artikel 2 bis 4 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2022)

(1) In § 6 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) werden die Wörter „Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme
(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

(1) Dieses Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.

(2) Der Begriff des Letztverbrauchers ist der in § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichnete Letztverbraucher.

(3) Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. Lieferanten im Sinne dieses Gesetzes sind Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.

(4) Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.

(5) Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.

§ 2

Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

(1) Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,
2. soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
3. soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.

Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
2. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
4. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 entspricht der Summe aus

1. dem arbeitsbezogenen Preiselement nach den Sätzen 2 bis 5 und
2. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Satz 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle anzusetzen. Bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, hat der Erdgaslieferant für die Ermittlung des Verbrauchs, der in die Kalkulation des arbeitsbezogenen Preiselements nach Satz 1 Nummer 1 einfließt, abzustellen auf ein Zwölftel der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. Bei Letztverbrauchern im Sinne des Satzes 4, über deren Entnahmestelle nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgelinktes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

(3) Der nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelte einmalige Entlastungsbetrag ist, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen,

deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst. Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf dieser Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Kostenentlastung gesondert auszuweisen.

(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 3

Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil

(1) Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch des Letztverbrauchers nach § 2 zu verrechnen. Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Entlastungsbetrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.

(2) Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt, auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist. Veranlasst der Letztverbraucher selbst eine Zahlung, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen.

(3) In den Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, ist der Erdgaslieferant verpflichtet und berechtigt,

1. als vorläufige Leistung im Januar 2023 auf die Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung für diesen Monat entsprechend der Regelung des Absatzes 2 zu verzichten oder
2. den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 bis zum 31. Januar 2023 an den Letztverbraucher gesondert auszuführen.

§ 4

Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen in der Bundesrepublik Deutschland eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 3 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu leisten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt sowie gegenüber zugelassenen Krankenhäusern, es sei denn,

1. der Kunde bezieht die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. es handelt sich um zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. es handelt sich um die Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
4. es handelt sich um Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

(2) Mit der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Abrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung der Bundesrepublik Deutschland gesondert auszuweisen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Kompensation nach Absatz 1 beträgt 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Ab-

schlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 2 dieses Gesetzes] in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei hat das Wärmeversorgungsunternehmen auch über die nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

§ 5

Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 2 oder 4 für Dezember 2022 erlangt oder erlangen könnte, im Rahmen der Heizkostenabrechnung nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, oder nach vertraglicher Vereinbarung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung des Vermieters ist in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) Der Vermieter hat nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 Satz 1 erste Alternative oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 zweite Alternative den Mieter unverzüglich in Textform über die erhaltenen Informationen sowie über die Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder über die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 1 zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Der Vermieter hat zusätzlich in Textform und unter Hinweis auf ein von der Bundesregierung bereitgestelltes Informationsschreiben darüber zu unterrichten, dass er die endgültige Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weitergeben wird. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, hat der Vermieter den Mieter unverzüglich, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, zu unterrichten.

(3) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung gesondert

auszuweisen. Die Informationspflichten des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern entsprechend.

(4) Von seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember 2022 befreit ist

1. der Mieter, dessen Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme in den letzten neun Monaten vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhöht wurden, in Höhe dieses Erhöhungsbetrags und
2. der Mieter, für den in diesem Zeitraum eine Vorauszahlung von Betriebskosten für leitungsgebundenes Erdgas erstmalig vereinbart wurde, in Höhe eines Betrags von 25 Prozent seiner Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022.

Die Informationspflicht des Vermieters nach Absatz 2 umfasst auch die Pflicht, auf eine mögliche Befreiung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

§ 6

Erstattungsanspruch der Lieferanten

Lieferanten, die nach den §§ 2 und 4 zu Entlastungen verpflichtet sind, haben in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 7

Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten

Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

§ 8

Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Vorauszahlungsantrag).

(2) Der Vorauszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,

2. die IBAN eines auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Vorauszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Erdgaslieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Vorauszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 4 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Vorauszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,
2. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung,
3. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
5. die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

§ 9

Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von
Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Auszahlungsantrag).

(2) Der Auszahlungsantrag nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Dem Auszahlungsantrag ist der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 4 beizufügen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance-relevanter Bestätigungen verlangen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Auszahlungsantrags eine Überzahlung, hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(4) Vor Antragstellung ist der Auszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Die in Satz 2 genannte Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag von dem Beauftragten verlängert werden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt der Beauftragte einen Ergebnisbericht. Änderungen von Auszahlungsanträgen sind gleichfalls nach den Sätzen 1 bis 3 einer Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte gilt, sofern der Antragsteller nicht widerspricht, als von dem Antragsteller bevollmächtigt, nach Abschluss der Prüfung im Namen des Antragstellers den Auszahlungsantrag gemäß Absatz 1 zu stellen, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergab.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,

2. die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
3. die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

(6) Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen, können Vorauszahlungsanträge nach § 8 Absatz 1 und Auszahlungsanträge nach Absatz 1 dieser Vorschrift sowie Prüfanträge nach § 8 Absatz 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann das in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und das in Absatz 2 Nummer 2 dieser Vorschrift genannte Zahlungskonto identisch sein. Im Übrigen sind die Angaben nach Absatz 2 und § 8 Absatz 2 für Erdgas und Wärme gesondert in den Antrag aufzunehmen.

§ 10

Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen. Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Zahlung nach § 9 erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 enthaltenen Angaben vorzulegen. Die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Prüfungen können verbunden werden. Der Beauftragte kann die in den Sätzen 1 und 4 bezeichneten Fristen auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfungen nach den Sätzen 3 und 4 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat der Lieferant sämtliche nach den §§ 8 oder 9 erhaltenen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.

(3) Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 gewähren, aber keine Vorauszahlung nach § 8 beantragt haben, können bis 31. Mai 2024 über das Kreditinstitut gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlung des Erstattungsanspruchs nach § 6 beantragen

(Auszahlungsantrag). In den Auszahlungsantrag sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf den Erstattungsanspruch aufzunehmen. Dem Auszahlungsantrag ist ferner ein Ergebnisbericht des Beauftragten beizufügen, für dessen Einholung § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend gilt. Dem Prüfantrag ist dabei ein Prüfvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Auszahlung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 sowie der Richtigkeit der in den Anträgen nach den §§ 8 und 9 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemachten Angaben durchführen. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen. Im Übrigen wird ein sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebender und die Vorauszahlung nach § 8 übersteigender Betrag auf Aufforderung durch den Beauftragten sowie ein nach Absatz 3 beantragter Erstattungsbetrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau an das in dem Antrag nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund ausgezahlt. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.

§ 11

Sozialrechtliche Regelung

(1) Wird Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, von ihrem Erdgaslieferanten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die für den Monat Dezember 2022 vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung überwiesen, gilt diese Einnahme mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die diese Personen nach dem 1. Dezember 2022 erhalten, als zugeflossen.

(2) Unterlässt der Erdgaslieferant bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022, ist der hierdurch verringerte Bedarf der leistungsberechtigten Person beider nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes, die die leistungsberechtigte Person nach dem 1. Dezember 2022 erhält, zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen im Sinne des Absatzes 1, die Kunden von einem Wärmeversorgungsunternehmen sind; maßgeblich ist die nächstfolgende, den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnung.

(4) Erhalten Personen im Sinne des Absatzes 1 eine vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 3, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Unpfändbarkeit

Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher
 - a) auf Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrages nach § 2 und
 - b) auf die vorläufige Leistung auf diesen Entlastungsanspruch nach § 3,
2. Ansprüche der Kunden auf Kompensation nach § 4 sowie
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 5.

Eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ansprüchen ist zulässig.

§ 13

Mitwirkung der Kreditinstitute

Kreditinstitute sind verpflichtet, Vorauszahlungsanträge der Lieferanten nach § 8 Absatz 1 sowie Auszahlungsanträge der Lieferanten nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 zusammen mit den Ergebnisberichten nach § 8 Absatz 4 Satz 3, § 9 Absatz 4 Satz 3 oder § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht umfasst zudem auch nach von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellter Vorlage die Ergebnisse der den Kreditinstituten nach den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes obliegenden geldwäscherechtlichen Pflichten sowie ihrer sanktionsrechtlichen Prüfungspflichten und die der Prüfung zugrunde liegenden Angaben, einschließlich einer Bestätigung des Kreditinstituts, ihre gesetzlich bestehenden geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Prüfungspflichten eingehalten zu haben und weiter einzuhalten.

§ 14

Mitwirkung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Beauftragten, soweit für die Antragsprüfungen und sonstigen Prüfungshandlungen erforderlich, folgende bei ihr zu Erdgaslieferanten vorliegende Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

1. Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung,
2. Anzahl der belieferten Marktlokationen, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Lastgangmessung und

3. die Betriebsnummer des Gaslieferanten.

§ 15

Evaluierung

Es findet bis zum 31. Dezember 2024 eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 9. November 2022

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Jan Metzler
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht des Abgeordneten Jan Metzler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3437** wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2022 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Tourismus, an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Förderprogramme aus dem Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) gehören mit ihren zinsgünstigen Krediten und Beteiligungen zu den Instrumenten der deutschen Wirtschaftsförderung. Die Förderungsschwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierung, mit besonders günstigen Konditionen für strukturschwache Regionen, Innovationsfinanzierung einschließlich Digitalisierung, Exportfinanzierung und der Bereitstellung von Beteiligungskapital. Der ERP-Wirtschaftsplan enthält die für die Wirtschaftsförderung des ERP-Sondervermögens vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel. Darüber hinaus werden die voraussichtlichen zukünftigen Risiken und Belastungen ausgewiesen. Für das Jahr 2023 wird der Wirtschaftsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 945 832 000 Euro festgestellt.

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend geändert, zur finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung für Gas- und Fernwärmekunden vorzusehen. Um einen sozialgerechten Ausgleich zu schaffen, wird dieser Abschlag, genau wie die Entlastungen aus der Gaspreisbremse für Steuerpflichtige, die die Ergänzungsabgabe auf die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag) entrichten, mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter frühestens für den Veranlagungszeitraum 2023 zu versteuern sein. Die Leistungen sind unpfändbar.

III. Öffentliche Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 7. November 2022 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 und dem auf Ausschussdrucksache 20(9)166 eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sowie dem auf Ausschussdrucksache 20(9)175 eingebrachten Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion durchgeführt.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Von den kommunalen Spitzenverbänden:

Tim Bagner, Referent Energie-, Wasser- und Abfallpolitik, Deutscher Städtetag

Tim Bagner in Vertretung für den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB)

Nadine Katharina Schartz, Deutscher Landkreistag e. V. (DLT)

Als weitere Sachverständige wurden benannt:

Dr. Friedemann Berg, Geschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks

Dr. Thomas Engelke, Leiter Team Energie und Bauen, Geschäftsbereich Verbraucherpolitik der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Dr. Lutz-Christian Funke, Generalsekretär der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Dipl.-Ing. Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung

Werner Hesse, Geschäftsführer Der Paritätische Gesamtverband

Kay Laudien, Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU)

Prof. Dr. Isabella Weber, Professorin Department of Economics, University of Massachusetts Amherst, Mitglied der „Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ (Gaspreiskommission) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Amherst, USA

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(9)167 bis 20(9)174) wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung wird ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3437 in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3437 in seiner 23. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3437 in seiner 23. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/3437 am 21. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Das Regelungsvorhaben stehe insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und Nr. 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und SDG 4 (Hochwertige Bildung) im Einklang. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(9)175 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. *Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:*

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

2. *Es wird ein neuer Art. 1 eingefügt mit dem Titel ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023. Dieser enthält die §§ 1-7 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023*

3. *Es wird ein neuer Art. 2 eingefügt mit dem Titel: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023“

b) § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

(1) Für Jahre bis zur nächsten Neuermittlung nach § 28 werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar nach den Absätzen 2 bis 5 fortgeschrieben.

(2) Zum 1. Januar 2023 werden die Eurobeträge der zum 1. Januar 2022 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zuerst mit der sich nach Absatz 3 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (Basisfortschreibung) und das Ergebnis mit der sich nach Absatz 4 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung). Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind jeweils die nicht gerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung des Vorjahres nach Absatz 3 ergeben haben, erneut nach Absatz 3 fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden Eurobeträge mit der Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung nach Absatz 4 fortzuschreiben.

(3) Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung ergibt sich aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindex wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum ergibt, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt.

(4) Maßgeblich für die Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung der sich nach Absatz 3 ergebenden nicht gerundeten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen ist jeweils die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorjahres. § 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach den Absätzen 2 bis 4 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die im Vorjahr geltenden Eurobeträge sind, gelten die für das Vorjahr bestimmten Eurobeträge so lange weiter, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate

1. für den Zeitraum nach Absatz 3 für

a) die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und

b) die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,

2. für den Zeitraum nach Absatz 4 für die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt bis 31. Dezember 2024 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen der veränderten Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vor.“

c) § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023

(1) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. Die Anlage zu § 28 SGB ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

(2) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.“

a) Der Tabelle in der Anlage zu § 28 wird folgende Zeile angefügt:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
„1. Januar 2023	502	451	402	420	348	318“

b) Der Tabelle in der Anlage zu § 34 wird folgende Zeile angefügt:

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
„2023	116	58“

4. Es wird ein neuer Art. 3 eingefügt mit dem Titel: Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Eingangsformel wird den rechtlichen Erfordernissen angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung von Art. 2 und Art. 3 wird die Zusammenführung in verschiedene Artikel erforderlich.

Zu Nummer 3

a) Es findet eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses statt.

b) Die Verbraucher- und Energiepreise sind im Jahr 2022 inflationsbedingt als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine unerwartet stark angestiegen. Es ist daher angemessen, wenn die Regelsätze der Sozialleistungen höher als nach bislang geltendem Recht fortgeschrieben werden. Die grundsätzliche Systematik der Regelsatzfortschreibung zu verändern, ist nicht erforderlich. Die Auswirkungen der Vorschrift sind zudem umfassend zu evaluieren.

Für die Höhe der pauschalierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts in den sozialen Mindestsicherungssystemen unter Einschluss des SGB II, des Bundesversorgungsgesetzes beziehungsweise ab 2024 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bilden die Regelbedarfe nach dem SGB XII das Referenzsystem. Die erforderliche Weiterentwicklung der jährlichen Fortschreibung ist deshalb im SGB XII vorzunehmen. Die Höhe der in § 28a SGB XII geregelten Fortschreibung in Jahren, für die keine gesetzliche Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII zu erfolgen hat, ergibt sich bislang allein aus der Veränderungsrate des Mischindex. Dieser setzt sich zusammen aus einem Anteil von 70 Prozent, der sich aus der Entwicklung der für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigten Güter und Dienstleistungen (regelbedarfsrelevanter Preisindex) ergibt, und zu einem Anteil von 30 Prozent, dem die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (abgekürzt als Entwicklung der verfügbaren Entgelte) zugrunde liegt. Diese Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage wird beibehalten und bildet die sogenannte „Basisfortschreibung“.

Um künftig auch die zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich zu berücksichtigen, wird durch die Neufassung von § 28a SGB XII die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuellsten verfügbaren Daten zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich berücksichtigt. Dies ist das zweite Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres. Dazu wird nach neuem Recht zum 1. Januar 2023 der sich aus der Fortschreibung der Veränderungsrate des Mischindex ergebende Eurobetrag noch einmal fortgeschrieben. Die Höhe dieser „ergänzenden Fortschreibung“ ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal 2022 gegenüber dem zweiten Quartal 2021.

c) Durch § 134 SGB XII werden die Beträge der sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII für das Jahr 2023 festgesetzt, wie sie sich aus dem neugefassten § 28a SGB XII ergeben. Weil eine Regelbedarfsstufen-Verordnung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann, erfolgt die Festsetzung ausnahmsweise durch Gesetz.

d) Die Anlage zu § 28 SGB XII, in der die jeweils geltenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen enthalten sind, wird um die sich nach § 134 SGB XII geltenden Beiträge für das Jahr 2023 ergänzt.

e) Die in der Anlage zu § 34 SGB XII enthaltenen Eurobeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII jährlich mit der Veränderungsrate fortzuschreiben, die sich aus der Basisfortschreibung und der ergänzenden Fortschreibung nach § 28a Absatz 2 und 3 SGB XII ergeben. Weil für das Jahr 2023 keine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergeht, wird die Anlage zu § 34 SGB XII zum 1. Januar 2023 um die fortgeschriebenen Beträge ergänzt.

Zu Nummer 4

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 geregelt.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3437 in seiner 26. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(9)175 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(9)166neuen einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 ein.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag um die Regelungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes ergänzt werde. Der Änderungsantrag berücksichtige insbesondere die Ergebnisse der zuvor durchgeführten öffentlichen Anhörung und sehe bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen von den Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme vor. Das ERP-Wirtschaftsplangesetz bekomme dadurch insgesamt eine neue Relevanz. Jedenfalls gehörten die Förderprogramme aus dem Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) mit ihren zinsgünstigen Krediten und Beteiligungen zu den wichtigsten Instrumenten der deutschen Mittelstandsförderung. Ein Förderschwerpunkt liege in der Innovationsfinanzierung, wodurch die Transformation der Wirtschaft vorangebracht werde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Förderprogramme aus dem Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) fraktionsübergreifend Zustimmung erführen. Die Fraktion der CDU/CSU werde deshalb dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ERP-Wirtschaftsplangesetz zustimmen. Die geplante Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von den Gaskosten im Dezember komme zu spät, der Sommer sei nicht für entsprechende Vorbereitungen genutzt worden. Auch bezögen die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen nicht alle Energieträger wie Heizöl mit ein. Die Lücken müssten gefüllt werden. Notwendig sei jedenfalls, die digitale Infrastruktur für das Antragsverfahren hochzufahren und für eine schnelle Umsetzung und entsprechende Administration der Programme zu sorgen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob die Bedeutung der ERP-Förderung für den Mittelstand und zur Förderung der Transformation der Wirtschaft hervor. Die geplante Soforthilfe für die Bürgerinnen und Bürger müsse schnell kommen und entlaste Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Der Einbezug der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in die Soforthilfen sei von besonderer Wichtigkeit, insbesondere für das Handwerk. Weiter müsse geprüft werden, ob ein Handlungsbedarf für Menschen, die im Leistungsbezug seien und die einen Teil ihrer Heizkosten selber tragen müssten, bestehe.

Die **Fraktion der FDP** stellte heraus, dass die durchgeführte öffentliche Anhörung den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag positiv beeinflusst habe. Das Volumen des ERP-Wirtschaftsplans sei nach Auffassung der Fraktion der FDP nur geringfügig angestiegen, insbesondere wenn man die Finanzierungshilfen für den Mittelstand betrachte. Hier wäre eine weitere Aufstockung wünschenswert gewesen. Es müsse jedenfalls dafür gesorgt werden, dass die ERP-Mittel schneller abfließen. Insgesamt verhindere oftmals der Bürokratieaufwuchs zeitnahe Lösungen für drängende Probleme.

Die **Fraktion der AfD** betonte die Zustimmung zum ERP-Wirtschaftsplangesetz. Die Förderung des Mittelstandes sei von Bedeutung. Der enorme Bürokratieaufwand, der mit der Beantragung von Fördermitteln einhergehe, müsse abgebaut werden. Auch nach Auffassung der Fraktion der AfD weise das dem ERP-Wirtschaftsplangesetz angehängte Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz enorme Lücken auf. Es sei positiv zu bewerten, dass die gemeinnützigen Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs nun in die Entlastungen einbezogen würden. Dies müsse jedoch insgesamt für alle kommunalen Einrichtungen gelten.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die ERP-Förderungen, die gerade in Zeiten von steigenden Zinsen zinsgünstige Kredite für den Mittelstand bereitstellten. Sowohl für die Transformation der Wirtschaft als auch für die Bewältigung der Energiekrise seien die ERP-Förderungen von besonderer Bedeutung. Kritisiert werde, dass die ERP-Fördermittel nicht ausreichend durch die Unternehmen abgerufen würden. Hier bestehe Nachbesserungsbedarf.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)175.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss die einstimmige Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)166neuneu.

Der **Wirtschaftsausschuss** beschloss, einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3437 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Einfügung der Regelungen über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt. Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2:

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzentwurfs in Artikel 1 infolge der Fassung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 als Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3:

§ 6 des ursprünglichen Gesetzentwurfs wird angepasst um eine lückenlose Geltung der §§ 2 bis 5 bis zum Inkrafttreten des nachfolgenden ERP-Wirtschaftsplangesetzes zu gewährleisten.

§ 7 des ursprünglichen Gesetzentwurfs wird aufgehoben, da die Regelung zum Inkrafttreten jetzt in einem eigenen Artikel 4 am Ende des Gesetzentwurfs aufgenommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022)

§ 6 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022 wird angepasst um eine lückenlose Geltung der §§ 2 bis 5 bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes für 2023 zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die Kommission hat am 10. Oktober 2022 einen Zwischenbericht mit zentralen Elementen einer deutschen Gaspreisbremse vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht, davon 40 Prozent durch die privaten Haushalte und kleineren Gewerbekunden und 60 Prozent durch die Gasverstromung und die großen Industriekunden. Die Großhandelspreise bewegen sich auf einem historisch hohen Niveau und sind ein zentraler Grund für die steigende Inflation. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit deutlich steigenden Gas- und Fernwärmepreisen rechnen.

Der Preisanstieg besitzt erhebliche soziale Sprengkraft. Bis weit in die gesellschaftliche Mitte hinein droht eine Preisentwicklung, die diese Haushalte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringt oder diese finanziell überfordern kann. Auch zivilgesellschaftliche Institutionen, vor allem Vereine, die durch die Pandemie bereits teils erhebliche finanzielle Einbußen erlitten haben, stehen angesichts der Preisentwicklung vor großen Herausforderungen.

Gleiches gilt für Industrie, Gewerbe, Handel und den Dienstleistungssektor. Der Gas- und Fernwärmepreisanstieg sowie der gleichzeitige Strompreisanstieg erzeugen einen enormen Kostendruck, mit zum Teil drastischen Folgen. Wenn vorübergehende extreme Preisanstiege sich weiterhin ungebremst auf die Breite der Wirtschaft übertragen, drohen nicht nur viele Geschäftsaufgaben und Insolvenzen, sondern im Rahmen von sogenannten Zweitrundeneffekten auch ein weiterer deutlicher Anstieg der Verbraucherpreise. Im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen drohen ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Dies gilt insbesondere für die energieintensive Industrie.

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen. Es ist erforderlich, dass finanzielle Entlastungen die Betroffenen so schnell wie möglich erreichen. Es ist von zentraler Bedeutung, diejenigen, die davon am stärksten bedroht sind bzw. sein werden, vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Auch die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Störungen der Lieferketten und erhöhte Unsicherheit haben direkte und indirekte Auswirkungen auf viele Bereiche. Darüber hinaus wirkt sich der Anstieg der Energiepreise auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus. Daher sind auch alle von der Entlastung Begünstigte vom Anstieg der Energiepreise betroffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass

ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es für angemessen, die Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflagen können, um diese beträchtliche Störung zu beheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abzufangen, erhalten die Gas- und Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse. Um einen sozialgerechten Ausgleich zu schaffen, wird dieser Abschlag, genau wie die Entlastungen aus der Gaspreisbremse für Steuerpflichtige, die die Ergänzungsabgabe auf die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag) entrichten, mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter frühestens für den Veranlagungszeitraum 2023 zu versteuern sein. Die Leistungen sind unpfändbar.

Um die Entlastung schnell umzusetzen, wird auf Grundlage der Empfehlung der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen, dass der Bund eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 für die jeweilige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden und Wärmekunden sowie für Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) übernimmt, soweit der Verbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1 500 000 Kilowattstunden liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird. Ebenfalls berücksichtigt werden die mit Registrierender Leistungsmessung abgerechnete Wohnungswirtschaft und Wohnungseigentümergeinschaften. Die Prüfverfahren werden dabei durch einen vom Bund Beauftragten privat-rechtlich abgewickelt, als Zahlstelle fungiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die den Zahlvorgang privat-rechtlich unter Nutzung des mit der deutschen Kreditwirtschaft etablierten Verfahrens der Bankdurchleitung abwickelt.

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung unterscheiden sich bei leitungsgebundenem Erdgas und Wärme maßgeblich, weshalb gesonderte Regelungen getroffen werden. Leitungsgebundenes Erdgas ist im Unterschied zur Wärme als Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Daraus ergeben sich deutlich andere gesetzliche und darauf aufbauend auch wirtschaftliche Grundlagen. Die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas erfolgt auf vertikal entflochtenen Endkundenmärkten, die durch Wettbewerb aufgrund von Lieferantenwechseln geprägt sind. Bei der Messung des gelieferten Erdgases wird zwischen Letztverbrauchern unterschieden, die im Wege eines Standardlastprofils beliefert werden und solchen, bei denen eine registrierende Leistungsmessung erfolgt, wobei sich bei diesen Kundengruppen auch die regelmäßigen Abrechnungszeiträume unterscheiden. Entsprechende Vorgaben gibt es bei der Belieferung mit Wärme nicht, die durch eine längerfristige vertragliche Bindung zwischen Lieferanten und Kunden geprägt ist. Vor dem Hintergrund sind bei der Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas heterogenere Sachverhalte zu regeln.

III. Alternativen

Die Soforthilfe beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Die Maßnahmen auf Grundlage von den §§ 24 und 26 des Energiesicherungsgesetzes würden beide zu einer höheren Belastung der Letztverbraucher führen, während deren Entlastung angezeigt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 2 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Einzelne Regelungen werden zudem auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Zivilrecht) und Nummer 7 Grundgesetz gestützt.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Soforthilfegesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucher von Erdgas und Wärme in Deutschland. Solche Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des TCF ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die Soforthilfemaßnahmen für den Monat Dezember dienen dieser Vermeidung und Behebung von beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens.

Die in diesem Gesetz geregelten Entlastungen stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis von Abschnitt 2.1. des Befristeten Krisenrahmens (TCF) der Europäischen Kommission. Die im TCF vorgesehenen Obergrenzen für Kleinbeihilfen werden durch die in diesem Gesetz vorgesehene, lediglich einmalige Soforthilfe im Monat Dezember nicht erreicht. Damit die im TCF vorgesehenen Obergrenzen auch nicht in Kumulierung mit anderen Kleinbeihilfen überschritten werden, insbesondere in Zusammenhang mit den kommenden Entlastungen durch die Gas- und Strompreisbremsen, werden im Rahmen der Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen entsprechende Einschränkung aufgenommen. Ferner werden in die Gesetzgebung zu den Gas- und Strompreisbremsen Regelungen zur Überwachung und Veröffentlichung der Beihilfen aufgenommen.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Soforthilfegesetz nach Artikel 2 werden die Rahmenbedingungen für die Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme bereits für den Dezember 2022 geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme nach Artikel 2 hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung der Entlastungen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Milliarden Euro an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden durch die Maßnahmen entlastet. Die einmalige Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.

Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht lediglich aus dem Erfordernis in § 5 Absatz. 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren

und mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung gesondert auszuweisen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich einmalig Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausgezahlten Vorschüssen durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz nach Artikel 2 gilt unbefristet. Es soll aufgehoben werden, sobald die Nachprüfungen auf Grundlage von § 10 durch den Beauftragten abgeschlossen sind. Da dieser Zeitpunkt nicht klar bestimmbar ist, ist eine Befristung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen; Beauftragter; Internetadressen)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes nach Artikel 2.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff des Letztverbrauchers. Auch Vermieter von Wohnraum und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Erdgastankstellen sind Letztverbraucher.

In Absatz 3 werden Begriffsbestimmungen aus dem Bereich der Wärmeversorgung vorgenommen und es wird für die Verfahrensbestimmung dieses Gesetzes ein gemeinsamer Lieferantenbegriff definiert. Als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind daher neben Fernwärme- und Nahwärmeversorgern auch Kontraktoren erfasst.

In Absatz 4 wird der mit der Durchführung der Prüfverfahren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Beauftragte, der nicht mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau identisch sein kann bestimmt.

Der Beauftragte ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu privatrechtlich zu beauftragen und bekannt zu geben. Er hat die Aufgabe, die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Tätigkeiten zu erfüllen. Insbesondere ist dies zum einen die Durchführung der Antragsprüfungen gemäß § 8 Absätze 4 und 5, § 9 Absätze 4 und 5 sowie § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absätzen 4 und 5 und der Stellung von Voraus- oder Auszahlungsanträgen im Namen der Lieferanten. Zum anderen obliegt dem Beauftragten die Überprüfung der Endabrechnungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 und die Veranlassung sich daraus ergebender Nachzahlungen oder die Rückforderung von Zahlungen. Zudem kann der Beauftragte gemäß § 10 Absatz 4 auch eigene Prüfungshandlungen durchführen, wenn dies geboten erscheint (zum Beispiel Bekanntwerden einer Insolvenz eines Lieferanten vor der Endabrechnung). Da der Inhalt der Vorauszahlungs- und Erstattungsansprüche in den §§ 6 und 7 abschließend geregelt ist, beschränkt sich die Tätigkeit des Beauftragten gegenüber den Lieferanten und Kreditinstituten auf die privatrechtliche Erstellung und Mitteilung von Ergebnisberichten, Vorauszahlungs- oder Auszahlungsanträgen, Zahlungsanweisungen und Rückforderungsschreiben. Der Beauftragte nimmt keine hoheitliche Tätigkeit wahr.

In Absatz 5 werden die zur Einreichung von Unterlagen zu verwendenden Internetadressen definiert; diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegeben.

Zu § 2 (Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher)

§ 2 regelt die einmalige Entlastungsverpflichtung von Erdgaslieferanten für Dezember 2022 gegenüber ihren Letztverbrauchern. Die Entlastungsverpflichtung des Erdgaslieferanten besteht auch gegenüber solchen Letztverbrauchern, die sich im Dezember 2022 gegenüber dem Erdgaslieferanten im Zahlungsverzug befinden sollten.

Bei der Bezugsgröße für die Bemessung des Entlastungsbetrags ist zu bedenken, dass nicht bei allen Letztverbrauchern im Bezugszeitraum Dezember 2022 eine Abschlagszahlung anfällt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel kann die Abrechnung auf monatlicher Basis stattfinden, im Monat der Jahresabrechnung eine unmittelbare Verrechnung mit den im Abrechnungszeitraum schon geleisteten Abschlagszahlungen erfolgen oder Abschlagszahlungen werden im Zweimonatsintervall fällig. Generell können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Abschlagszahlungen durch den Erdgaslieferanten variieren. Daher würde es zu einer teilweisen Ungleichbehandlung der Letztverbraucher führen, wenn bei der Höhe des Entlastungsbetrags allein auf die im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlung abgestellt würde. Zudem könnte der Entlastungsbetrag aktiv beeinflusst werden, ohne dass eine etwaige Erhöhung der Abschlagszahlung für Dezember 2022 energiewirtschaftlich begründet wäre. Um dem vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, für die Höhe des Entlastungsbetrags im Ergebnis auf ein Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs abzustellen. Um eine zügige Entlastung der Letztverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3 gleichwohl, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 herangezogen. Über- oder Unterzahlungen, die sich dadurch nach den Maßstäben des § 2 ergeben, werden mit der nächsten vom Erdgaslieferanten gestellten Rechnung ausgeglichen.

Im Ergebnis soll die Entlastung dem Produkt aus einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs und dem für Dezember 2022 vereinbarten Preis entsprechen. Das Abstellen auf die für Dezember 2022 vereinbarten Preise gewährleistet, dass die teilweise sehr unterschiedlichen und teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Letztverbraucher berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Erdgaslieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung besteht gegenüber allen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Ebenfalls erfasst sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger 1 500 000 Kilowattstunden haben oder die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht bzw. nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (z. B. unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen. Dagegen werden zugelassene Krankenhäuser nicht von der Regelung erfasst. Diese sollen unabhängig von der Höhe ihres Jahresverbrauchs einheitlich unter die bereits ab 1. Januar 2023 für Industriekunden geltenden Regelungen der Gas- und Strompreisbremse fallen.

Entsprechend des Zwischenberichts „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 gilt die Obergrenze für den Jahresverbrauch ebenfalls nicht für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, das heißt für Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen, da der Bericht die Ausnahme von der Soforthilfe ausdrücklich auf Industrie und Stromerzeugungskraftwerke beschränkt.

Nach dem Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 soll ein Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag nicht bestehen für

„Stromerzeugungskraftwerke“. Wegen des eigenen Entlastungsmechanismus für Wärme nach § 4 besteht der Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag auch nicht für kommerziell betriebene Wärmeerzeugungsanlagen. Ein Vermieter, der das gelieferte Gas dazu verwendet, eine Heizungsanlage zur Versorgung seiner Mieter zu betreiben, wird diesen Grundsätzen entsprechend nach § 2, nicht aber nach § 4 entlastet werden. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Aufteilung der Entlastung auf die einzelnen Mieter wird durch § 5 geregelt

Ausgenommen von der Regelung des § 2 Satz 3 Nummer 1 sind Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die Leistungen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung oder Gesetzliche Unfallversicherung erbringen, medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie keine zugelassenen Krankenhäuser sind (§ 2 Satz 3 Nr. 3), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen § 219 SGB IX sowie andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ziel ist es, eine einheitliche schnelle finanzielle Unterstützung in den genannten Bereichen zu gewährleisten.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestelle nicht nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen ist, haben ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung bis zum 31. Dezember in Textform mitzuteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR): Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Krankenhäuser weisen im Regelfall einen deutlich höheren Energieverbrauch auf als sonstige soziale Dienstleister oder Pflegeeinrichtungen, die im Durchschnitt die 1,5 Mio. kWh-Grenze nicht überschreiten. Zugelassene Krankenhäuser werden nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 von der Entlastung ausgenommen und bei der Gaspreisbremse als RLM-Kunden (insb. Industrie) einheitlich berücksichtigt. Die Spanne des Erdgasverbrauchs der Krankenhäuser kann aufgrund des individuellen Nutzungsgrads zwar unterschiedlich ausfallen, dennoch ist eine einheitliche Einordnung der Krankenhäuser sowohl in der hohen Bedeutung aller Krankenhäuser im Rahmen der Daseinsfürsorge als auch darin begründet, dass sie unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Entlastungswirkungen würden auch hier zu Verzerrungen führen. Zudem muss im Falle zusätzlicher Unterstützungswege eine transparente und leicht administrierbare Berücksichtigung und gegebenenfalls Verrechnung bereits geleisteter Hilfen erfolgen können, die bei unterschiedlichen Entlastungsvoraussetzungen nicht gewährleistet werden könnte. .

Absatz 2 gibt vor, wie die Höhe des einmaligen Entlastungsbetrags für Dezember 2022 zu ermitteln ist. Der Entlastungsbetrag setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen. Das sind ein arbeitsbezogenes Preiselement, der Arbeitspreis, und ein Anteil der anderen Preiselemente, die auch den Leistungspreis umfassen. Die anderen Preiselemente fließen in die Ermittlung des Entlastungsbetrags ein, soweit sie nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für Dezember 2022 anfallen. Hinsichtlich des arbeitsbezogenen Preiselements als Summand bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags ist zu unterscheiden zwischen Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, und solchen die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Für den Fall eines mittels Standardlastprofil belieferten Letztverbrauchers sieht Satz 2 vor, dass ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis multipliziert wird, der für den Monat Dezember 2022 zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferant vereinbart wurde. Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die genannte Verbrauchsprognose (z. B. wenn der Letztverbraucher zwischen September und Dezember 2022 einen Lieferantenwechsel vorgenommen hat), hat der Erdgaslieferant als Verbrauchsgröße ersatzweise ein Zwölftel des am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen. Die Sätze 4 und 5 regeln die Ermittlung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden. Bei ihnen ist als Ver-

brauchsmenge ein Zwölftel der Netzentnahme anzusetzen, die der Messstellenbetreiber in den Monaten November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 gemessen hat. In Fällen, in denen über die RLM-Entnahmestelle erstmalig nach dem 1. November 2021 leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs bei der Ermittlung des arbeitsbezogenen Preiselements zugrunde zu legen.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, zu dem der Erdgaslieferant die Gutschrift des nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelten Entlastungsbetrags spätestens gegenüber dem Letztverbraucher vornehmen muss. Die Gutschrift hat demnach grundsätzlich, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, zugunsten des Letztverbrauchers mit der ersten Rechnung zu erfolgen, die deren Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Dies dient dem Zweck, die Gesamtabwicklung der Entlastungsmaßnahme, möglichst schnell abschließen zu können. Zusätzlich regelt Satz 2 für alle Fälle, dass der gutgeschriebene Betrag als Kostentlastung separat auf der Rechnung auszuweisen ist.

Absatz 4 regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die einmalige Entlastung für den Monat Dezember. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach den Absätzen 1 bis 3 und die vorläufige Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu informieren, diese Information dort von den Erdgaslieferanten auffindbar zu machen, von ihnen ein Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen und von ihnen darauf hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Da darüber hinaus keine Informationspflichten bestehen sollen, enthält Satz 3 diesbezüglich eine Klarstellung.

Absatz 5 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, insbesondere des Teils 4, anzuwenden sind.

Zu § 3 (Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil)

§ 3 regelt die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung nach § 2. Die vorläufige Leistung ist auf Letztverbraucher mit Standardlastprofilen begrenzt, da die Entlastung für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, unmittelbar auf Grundlage von § 2 als endgültige Leistung erfolgen kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, keine Jahresrechnung mit monatlicher Abschlagszahlung erhalten, sondern auf Grundlage monatlicher Messungen auch monatlich abgerechnet werden.

Um eine Entlastung der Letztverbraucher, die auf Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, trotz fehlender technischer Umsetzbarkeit der endgültigen Abrechnung bereits kurzfristig im Dezember 2022 zu ermöglichen, regelt Absatz 1 Satz 1 die Pflicht der Erdgaslieferanten, bereits eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf die Entlastung nach § 2 zu erbringen. Diese vorläufige Leistung ist nach Absatz 1 Satz 2 mit dem festgestellten Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 zu verrechnen und sich ergebene – positive wie negative – Abweichungen sind mit der Rechnung des Erdgaslieferanten nach den § 2 Absatz 3 Satz 1 auszugleichen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die vorläufige Leistung in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen ist. Insbesondere muss transparent erkennbar sein, dass es sich um eine vorläufige Leistung auf die Entlastung nach § 2 handelt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden kann, dass der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, dass er auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Erdgaslieferant in den Fällen, in denen der Letztverbraucher eine Zahlung an den Erdgaslieferanten vornimmt, nicht zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet ist, der Erdgaslieferant die Zahlung jedoch im Zuge der nächsten Rechnung zu berücksichtigen und zu verrechnen hat.

Absatz 3 betrifft die Sachverhalte, in denen für den Monat Dezember vertraglich keine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart worden ist. Insofern kann bei der Bemessung der vorläufigen Leistung auch nicht auf deren Höhe abgestellt werden. Damit auch Letztverbraucher, bei denen eine vorläufige Leistung nach Absatz 2 deshalb nicht möglich ist, zügig und spätestens im Januar von der Maßnahme profitieren können, gibt Absatz 3 Alternativen für eine solche Entlastung vor. Vorrangig ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auf eine vorläufige Leistung

abzustellen, bei der Absatz 2 entsprechend für eine Voraus- oder Abschlagszahlung im Januar angewendet wird, sofern eine solche bei dem betreffenden Letztverbraucher zwar nicht im Monat Dezember, aber im Monat Januar anfällt. Sofern möglich, können die Gaslieferanten stattdessen auch bereits bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 vornehmen. Dies wird regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Letztverbraucher im Monat Dezember oder Januar ohnehin nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes von dem Gaslieferanten eine Rechnung erhält und deswegen keine Voraus- oder Abschlagszahlung angefallen ist. In diesen Sachverhalten fallen dann vorläufige und endgültige Leistung zusammen.

Zu § 4 (Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden)

Nach Absatz 1 ist es dem Wärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, seinen Kunden mit dem Wert der staatlichen Erstattungsleistung durch Leistung einer finanziellen Kompensation bis zum 31. Dezember 2022 zu entlasten. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei der Leistung der finanziellen Kompensation nach Absatz 3 zwischen dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung des Kunden liquiditätswirksam ist und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle übersteigt sowie nicht gegenüber zugelassenen Krankenhäusern aus den in der Begründung zu § 2 Absatz 1 genannten Gründen. Zugelassene Krankenhäuser sollen unabhängig von der Höhe ihres Jahresverbrauchs einheitlich unter die bereits ab 1. Januar 2023 für Industriekunden geltenden Regelungen der Gas- und Strompreisbremse fallen. Ausgenommen sind Kunden, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Da sich der Entlastungsbetrag auf den Abschlag für den Monat September bezieht, ist auch in Bezug auf die Grenzziehung für den Jahresverbrauch auf diesen Zeitpunkt abzustellen, das heißt, es ist der zu diesem Zeitpunkt gegebene Jahresverbrauch zugrunde zu legen.

Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht bzw. nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (z. B. unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen. Von der Grenze des Jahresverbrauchs ausgenommen sind ebenfalls Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die Leistungen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung oder Gesetzliche Unfallversicherung erbringen, medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie keine zugelassenen Krankenhäuser sind (§ 2 Satz 3 Nr. 3), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ziel ist es, eine einheitliche schnelle finanzielle Unterstützung in den genannten Bereichen zu gewährleisten.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist frei, den in Absatz 3 bestimmten Betrag der finanziellen Kompensation auch durch Freistellung des Kunden von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Der Kunde wird durch die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens zur finanziellen Kompensation für eine Abschlagszahlung für den Monat Dezember in einem erheblichen Maße finanziell entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der notwendige Anreiz zum Einsparen von Wärmeenergie für den Kunden erhalten. Denn die Ausgleichszahlung zugunsten des Kunden ändert nichts daran, dass die Kunden mit einem geringeren Verbrauch weitere finanzielle Vorteile erreichen können. Die Maßnahme der einmaligen Entlastung des Kunden im Monat Dezember 2022 dient der finanziellen Überbrückung, bis ab 1. März 2023 die geplante Wärmepreisbremse in Kraft tritt. Für Industriekunden ist eine Wärmepreisbremse ab dem 1. Januar 2023 geplant.

Das dem Gesetz zugrundeliegende Konzept der Soforthilfe im Bereich der Wärmeversorgung folgt eng den Empfehlungen der Expertenkommission zu Gas und Wärme. Dabei konnten die besonderen strukturellen Verhältnisse

des Wärmesektors für einen einstufigen Lösungsansatz genutzt werden, der eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Entlastungsbetrags und seine Leistung noch im Dezember 2022 vorsieht. Berechnungsgrundlage sollen zwei vorhandene Daten sein, zum einen der Betrag der Abschlagszahlung für den Monat September, zum anderen ein durchschnittlicher Anpassungsfaktor, der die Änderung der Verhältnisse zwischen September und Dezember 2022 widerspiegeln soll. Angesichts der im Vergleich zum Gassektor stabileren Verhältnisse der Lieferbeziehungen in einem homogeneren Markt (Preisanpassungen in Preisanpassungsklauseln anhand von Preisindizes) und der Tatsache, dass keine abschließende Liste aller aktiven Wärmeversorgungsunternehmen vorlag, stellt dieses Konzept einen bestmöglichen Weg zwischen zügiger Abwicklung und Verhinderung von Missbrauch im Einzelfall für den Wärmebereich dar.

Den vom Bund für den Monat Dezember 2022 erstatteten Betrag hat das Wärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 2 mit der nächstfolgenden, den Monat Dezember 2022 umfassenden Abrechnung auszuweisen.

Nach Absatz 3 beträgt die dem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu leistende Zahlung 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 vom Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Die Festlegung des Anpassungsfaktors beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes zum Verbraucherpreisindex für Fernwärme und dem Erzeugerpreisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Reihe 642) und bildet Erwartungen für die Entwicklung der Verhältnisse im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ab.

Die Wahl des Faktors soll sicherstellen, dass die Liquidität der Unternehmen gestützt und im Regelfall die begründbaren Erhöhungen von Abschlagszahlungen zwischen September und Dezember 2022 angemessen kompensiert werden. Die vorgesehene abschließende Entscheidung wirkt diese Lösung entlastend auf die Verwaltung und die anderen Verfahrensbeteiligten, weil ein nachfolgender Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Daten im Dezember 2022 und eine nachfolgende Ausgleichsrechnung nicht erforderlich sind. Der einmal festgelegte Betrag bleibt für das Unternehmen unverändert und kommt dem Kunden ohne Abstriche zu gute.

Durch die pauschale Festlegung auf Basis feststehender Werte wird zudem der Missbrauchsgefahr durch Wärmeversorgungsunternehmen und Kunden bei kollusiven Änderungen der Verhältnisse für Dezember 2022 vorgebeugt und eine aufwändige Prüfung durch Behörden überflüssig. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung im Gesetz auch einzelnen Kunden, im Vorhinein die zu erwartende staatliche Ausgleichsleistung in ihrer Höhe zu kalkulieren.

Nur in Ausnahmefällen dienen die Regelungen in den folgenden Sätzen dazu, fehlende oder unangemessene Abschlagszahlungen im September durch angemessene Abschlagswerte zu ersetzen. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so ist in entsprechender Weise der Betrag der im September an das Wärmeversorgungsunternehmen monatlich geleisteten Abrechnungszahlung zugrunde zu legen bzw. die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Absatz 4 bestimmt im Interesse der zügigen Durchführung des Gesetzes Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind in Bezug auf ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes in verständlicher Weise zu informieren. Die Information kann entweder auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens erfolgen oder durch eine Mitteilung an den Kunden in Textform. Dabei informiert das Wärmeversorgungsunternehmen die Kunden auch über die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 an den Beauftragten zu übermittelnden Daten und weist darauf hin, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Die in diesen Vorschriften geregelten Entlastung stützen sich auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf Basis des befristeten Krisenrahmens der KOM.

Nach der BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022 (BKR) dürfen keine Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (siehe § 2 Absatz 7 BKR). Diese Unternehmen haben somit keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 2 Absatz 8 BKR gilt die Regelung nicht für die Gewährung von Beihilfen an Kreditinstitute oder Finanzinstitute, um eine Umgehung von Sonderbestimmungen für Beihilfen zu vermeiden. Da die Soforthilfe lediglich eine einmalige Entlastung bei den Heizkosten gewährt und somit nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstitute betrifft, ist sie vorliegend nicht einschlägig.

Zu § 5 (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften)

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

§ 5 regelt die Weitergabe dieser Entlastung, die der Vermieter gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhält oder erhalten könnte, an seinen Mieter. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Erhalt der Entlastung des Vermieters sowie für die Weitergabe an den Mieter gilt der Zeitpunkt, in dem der Energieversorger die Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch bei Wärmelieferverträgen nach § 4 Absatz 4 ist, sofern der Versorger die Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht, stets der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich und gegenüber dem Zugang individueller Mittelungen vorrangig. Nur falls der Versorger die Informationen über die Entlastung ausschließlich in Textform an die einzelnen Verbraucher versendet, ist auf Zeitpunkt des Zuganges der Nachricht abzustellen.

Analog zu den Regelungen zum Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter soll bei Wohnungseigentum in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Entlastung an die Wohnungseigentümer weitergeben. In einem zweiten Schritt reicht der Vermieter einer Eigentumswohnung die erhaltene Entlastung an den Mieter weiter.

Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 oder – bei einem anderen Abrechnungszeitraum als das Kalenderjahr – für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in die der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Des Weiteren hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters zu nennen.

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten entsprechend anwendbar.

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung für den Dezember 2022 von dem Vermieter an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022. Die Entlastung für den Vermieter ist in § 2 im Falle einer Belieferung des Vermieters mit Erdgas als Gutschrift eines einmaligen Entlastungsbetrages sowie in § 4 im Falle einer Belieferung mit Wärme als eine finanzielle Kompensation geregelt. In beiden Fällen wird eine solche Gutschrift bzw. Kompensation nicht für Großabnehmer gewährt, d.h. Kunden, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle beträgt und im Falle einer Gaslieferung mit einer registrierenden Leistungsmessen verbunden ist (siehe § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3). Von dieser Ausnahme sind wiederum die Kunden ausgenommen, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, d.h. diese Kunden von Gas- oder Wärmebelieferungen sollen als Vermieter wiederum in den Genuss der Entlastung kommen, auch wenn sie die Verbrauchsgrenzen überschreiten (siehe § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3). Da im Falle der Belieferung mit Erdgas die Erdgaslieferanten das Vorliegen einer Vermietereigenschaft bei einem Großverbraucher nicht unbedingt kennen und deshalb keine Gutschrift gewähren, müssen die Gaskunden, die Vermieter sind und deshalb nicht nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 ausgenommen sind, ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung bis zum 31. Dezember in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Entlastung gleichwohl vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 5). Im Falle der Belieferung mit Wärme erscheint

eine solche Regelung entbehrlich, da die Wärmelieferanten angesichts der begrenzten Kundenzahl einen Überblick über ihre Großkunden mit ihren Verbrauchsarten haben dürften; bei Unklarheit könnten die Kunden auch noch nach dem 31. Dezember bis zum 28. Februar 2023 eine finanzielle Kompensation fordern.

Damit sich die ggfls. bestehende Unklarheit bei den Gas- bzw. Wärmelieferanten gegenüber ihren Großkunden hinsichtlich der Frage, ob diese entlastet werden sollen, nicht zu Lasten der Mieter auswirkt, sollen die davon betroffenen Vermieter, , den Umstand, dass sie keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt haben, in der Weise zu vertreten haben, dass sie nicht nur die Entlastung weitergeben, die sie gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhalten, sondern auch diejenige, die sie bei rechtzeitiger Klärung ihrer Berechtigung gegenüber dem Gas- bzw. Wärmelieferanten hätten erhalten können. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Abrechnungseinheit der Anteil an der Entlastung des Vermieters gutgeschrieben wird, der seinem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder für Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, entspricht.

Von der Pflicht erfasst sind Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der HeizkostenV nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht und der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der HeizkostenV Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Satz 2 sieht vor, dass die Höhe der Entlastung des Vermieters, in der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in welche die Entlastung des Vermieters fällt, gesondert auszuweisen ist. Dies dient der Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Mieter.

Absatz 2 regelt die Pflicht des Vermieters, den Mieter unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren zu informieren.

Satz 1 regelt eine Informationspflicht des Vermieters. Der Vermieter gibt die Informationen, die er von seinem Versorger erhält, und die Höhe der Entlastung unverzüglich in Textform an die Mieter weiter. Die Informationspflicht des Vermieters entsteht mit der Veröffentlichung dieser Informationen nach der Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 oder § 4 Absatz 4 Alternative 1 oder nach dem Zugang der Informationen nach § 4 Absatz 4 Alternative 2.

Satz 2 trifft weitere Regelungen zum Inhalt der Informationspflicht. Der Vermieter informiert darüber, dass die Entlastung den Mietern im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zugutekommt.

Dabei weist der Vermieter auf ein Informationsblatt hin, das die Bundesregierung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellt. Dieses informiert Mieter in allgemein verständlicher Form über die Weitergabe der Entlastung des Vermieters an den Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Weiter enthält das Informationsblatt Hinweise darüber, dass die Verpflichtung, die Abschlagszahlung für Dezember zu entrichten, in den Fällen des § 5 Absatz 4 in einer bestimmten Höhe entfallen kann und der Mieter insoweit berechtigt ist, seine Abschlagszahlung für Dezember zu kürzen. Zusätzlich enthält das Informationsblatt den Hinweis, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, Überzahlungen zurückzufordern, der überzahlte Betrag aber ohne weiteres Zutun im Rahmen der Betriebskostenabrechnung verrechnet wird, wenn der Mieter diesen Anspruch nicht geltend macht.

Der Vermieter weist in Textform auf das Informationsangebot der Bundesregierung hin und eröffnet einen vereinfachten Zugang zu dem Informationsblatt, indem er – bei elektronischer Übermittlung – dem Hinweis einen

Link beifügt oder aber das Informationsblatt der Nachricht beifügt. Eine Pflicht zur Übermittlung in Papierform besteht nicht.

Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen vermieten, unterliegen den Pflichten der Vermieter nach den Absätzen 1 und 2. Allerdings ist der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht selbst Kunde eines Energieversorgers und daher lediglich zur Weitergabe der Informationen und finanziellen Vorteile verpflichtet, die er von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 erhält.

Absatz 3 sieht eine dem Verfahren des Absatzes 1 vergleichbare Regelung im Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümern vor. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach §§ 2 oder 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben; dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung vermietet ist oder selbst genutzt wird. Die Höhe der Entlastungen der Wohnungseigentümergeinschaft sind in der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

Gemäß § 5 Absatz 1 geben Vermieter, die nach §§ 2 bis 4 von ihren Erdgas- oder Wärmelieferanten von den Dezemberabschlägen freigestellt werden, die Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an ihre Mieter weiter. Dies ist in all jenen Fällen sachgerecht, in denen die Steigerung der Preise für Erdgas und Wärme noch nicht im Wege einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Mieter weitergegeben wurde.

Um Mieter, die bereits krisenbedingt erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten müssen vorläufig schon im Dezember spürbar zu entlasten, sieht **Absatz 4** Satz 1 Nr. 1 für diese Mieter vor, dass sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, um den sich die Betriebskostenvorauszahlung aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht hat, für Dezember 2022 befreit sind. Die Regelung erfasst auch solche Erhöhungen, die Vermieter und Mieter aufgrund der gestiegenen Gas- und Wärmekosten einvernehmlich vereinbart haben. Sie stellt auf Erhöhungen innerhalb der vergangenen neun Monate ab, das heißt auf den Zeitraum seitdem wegen des Beginns des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist.

§ 4 Satz 1 Nr. 2 sieht eine pauschale Verringerung der Abschlagszahlung für Mieter vor, für die der Abschlag für Betriebskosten einschließlich der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenem Erdgas in der entsprechenden Zeit erstmalig festgesetzt wurde und dementsprechend bereits die erhöhten Kosten berücksichtigen könnte. Die Mieter sind in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Abschlagszahlung von Verpflichtung zur Zahlung des Betrages befreit. Für Mieter in fernwärmeversorgten Gebäuden wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Abschlages in voller Höhe aufrechterhalten.

Die Höhe des Kürzungsbetrages ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der Deutsche Mieterbund geht davon aus, dass Mieter in Deutschland im Durchschnitt 2,17 Euro/qm/Monat für Betriebskosten entrichten. Von diesem Betrag entfallen 1,03 Euro auf Heiz- und Warmwasserkosten und die verbleibenden 1,14 Euro auf sonstige Betriebskosten. Damit entfallen 47 Prozent der Betriebskosten auf Heiz- und Warmwasserkosten (vgl. DMB, Betriebskostenspiegel 2018). Der deutsche Mieterbund geht ferner von Steigerungen der Heizkosten in Höhe von 67 % in erdgasbeheizten Haushalten für 2022 aus; fernwärmeversorgte Haushalte müssen sich auf eine Kostensteigerung in Höhe von 8 % einstellen (vgl. DMB, Heizspiegel 2022). Diese Kostensteigerungen bei den Heizkosten ergeben Steigerungen der Betriebskosten in Höhe von 31 % respektive 3,6 %. Daraus ergibt sich eine pauschale Abschlagskürzung von 23,6 % im Falle der erdgasbeheizten Haushalte. Diese wird zur Vereinfachung der Anwendung auf 25 % gerundet. Bei fernwärmeversorgten Haushalten wird von einer pauschalen Kürzung der Abschlagszahlung abgesehen. Die finanzielle Wirkung einer Pauschalkürzung in derart geringer Höhe steht zu dem verursachten Verwaltungsaufwand außer Verhältnis.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Sofern der Vermieter über eine SEPA-Einzugsermächtigung verfügt, kann der Vermieter – auf entsprechende Bitte des Mieters hin – entscheiden, ob der den Betrag einmalig rücküberweist oder einmalig die SEPA-Buchungen ändert.

Allein aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des einbehaltungsfähigen Betrags gerät der Mieter auch nicht in die Gefahr einer Kündigung des Mietverhältnisses. Das für eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses nach § 573 Absatz 1 BGB erforderliche berechnete Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses lässt sich nicht daraus ableiten, dass der Mieter irrtümlicherweise einen unzutreffenden Betrag annimmt, von dessen Zahlung er nach § 5 Absatz 4 Satz 1 befreit ist. Angesichts der Höhe des Befreiungsbetrags als Teil der Betriebskostenvorauszahlung des Monats Dezember kann eine irrtümlich fehlerhafte Berechnung des genauen Entlastungsbetrags auch keine außerordentliche fristlose Kündigung nach § 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB rechtfertigen. § 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB setzt für eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs einen Rückstand in der Höhe von mehr als einer Monatsmiete (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) voraus. Eine solche Kündigung ist zudem vor dem Hintergrund des Rechtsgedankens des § 242 BGB dann ausgeschlossen, wenn sich für den Vermieter der Schluss aufdrängen muss, dass die Nichtzahlung nicht auf Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, sondern auf ein Versehen, nämlich hier die falsche Berechnung durch den Mieter, zurückzuführen ist. Die bei langfristigen Dauerschuldverhältnis gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Vertragspartners schließt in einem solchen Fall die Verpflichtung ein, den Mieter auf sein Versehen hinzuweisen, bevor dieses zum Anlass einer für diesen mit schwerwiegenden Folgen verbundenen Kündigung genommen wird.

Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung. Diese Ansprüche ergeben sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Vermieter weist im Rahmen seiner Informationspflicht nach Satz 2 auf das Informationsblatt der Bundesregierung hin, das Informationen über die Rechtsansprüche des Mieters enthält und informiert darüber, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.

Zu Absatz 5

Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anwendbar.

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5. Damit werden für den Letztverbraucher vorgesehene Abschläge erfasst sowie bei registrierender Leistungsmessung, bei der eine Abrechnung an die Stelle eines Abschlags tritt, die rechnerische Netzentnahme eines Monats. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 4 und 5 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Im Regelfall gilt der Beauftragte gemäß Absatz 4 Satz 5 als von dem Erdgaslieferanten beauftragt, den Antrag auf Auszahlung zu stellen. Der Erdgaslieferant muss daher im Regelfall nur einen Antrag stellen.

Die Prüfungshandlungen bzgl. der Vorauszahlung, etwaiger Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Versorger sowie etwaige Nachprüfungen werden durch den Beauftragten erbracht und die erforderlichen Entscheidungen von ihm getroffen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und übermittelt im Regelfall den Antrag über die Hausbank des Erdgaslieferanten in dessen Namen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handlung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips, die Auszahlung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Erdgaslieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Compliance relevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktions-rechtlichem Risiko vom Erdgaslieferanten Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Absatz 1 zu beantragen. Der Antrag wird im Regelfall des Absatz 4 Satz 5 im Auftrag des Erdgaslieferanten von dem Beauftragten über die Hausbank gestellt. In Absatz 2 werden die dem Vorauszahlungsantrag beizufügenden Angaben benannt. Dazu zählt insbesondere ein Ergebnisbericht über die in den Absätzen 4 und 5 genannte Prüfung. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dient das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Prüfverfahren, das der Erdgaslieferanten innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 28. Februar 2023 beim BMWK zu beantragen hat. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 5 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Antrags- und Prüfverfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Antragsunterlagen sind erforderlich, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen durchzuführen.

Mit den Angaben gemäß Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Abwicklung der staatlichen Leistung ermöglicht. Durch die in Absatz 5 in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen der Auflistung der Kunden verbunden mit Kontaktdaten und der jeweiligen Abschlagszahlung September und der Liefermenge 2021 bzw. der Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums kann der Beauftragte stichprobenartig die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit Kunden und durch Quervergleiche prüfen. Die Anforderung der Antragsunterlagen wird bereits eine präventive Wirkung gegen Antragsteller mit betrügerischen Absichten entfalten. Gleichzeitig ist der administrative Aufwand für die betroffenen Wärmeversorgungsunternehmen auf ein Minimum reduziert, da die Angaben umstandslos aus den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen entnommen werden können und für die eigene Berechnung der Unternehmen ohnehin benötigt werden. Weniger konkrete oder nur aggregierte Daten würden diese Anforderungen nicht erfüllen und zusätzlichen Berechnungsaufwand für die Unternehmen nach sich ziehen.

Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4-6 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung bei Lieferanten, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren bei Lieferanten)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungsanzahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen in einer Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 vorzulegen haben. Die vorgenannten Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln; der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird. Analog § 8 ist auch hier von dem Erdgaslieferanten zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Ergebnisbericht dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Absatz 4 räumt auch dem Beauftragten die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesen den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuzahlen.

Zu § 11 (Sozialrechtliche Regelungen)

Der Gesetzentwurf sieht einen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern gegen ihren Erdgaslieferanten bzw. gegen das Wärmeversorgungsunternehmen vor. Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine (Rück-)Überweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist dies leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor. Bei Mietverhältnissen ist das unproblematisch. Die Zahlungspflichten des Mieters für den Monat Dezember 2022 ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Hierfür sehen SGB II und SGB XII die bekannten Mechanismen vor

Um eine Überlastung der Jobcenter und der Sozialämter zu vermeiden, ist daher der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich berücksichtigt wird, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums nach hinten zu verschieben. Zum einen, weil die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, so dass der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Zum anderen, weil dieser Zeitpunkt auch für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift, wie in Artikel 2, § 2 ERP-WiPiG geregelt, maßgeblich ist.

Zu § 12 (Unpfändbarkeit)

§ 12 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich auch bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Letztverbraucher auf vorläufige Leistung auf den Entlastungsbetrag, die der Erdgaslieferant auch durch Überweisung an den Letztverbraucher erfüllen kann (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Variante 2).

Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 ZPO verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO befasst ist.

Zu § 13 (Mitwirkung der Kreditinstitute)

§ 13 verpflichtet Kreditinstitute dazu, die Anträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet.

Zu § 14 (Mitwirkung der Bundesnetzagentur)

Bei der Bundesnetzagentur liegen insbesondere zu Erdgaslieferanten Informationen vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem Dienstleister insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und

für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 15 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Evaluierung der Regelung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Änderung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 (Artikel 2) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten um eine lückenlose Geltung der dortigen §§ 2 bis 5 zu gewährleisten. Das Gesetz in Artikel 3 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.

Berlin, den 9. November 2022

Jan Metzler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

14.11.2022 ARTIKEL

Soforthilfe Energiepreise: Anträge auf Erstattung oder Vorauszahlung ab 17. November 2022 möglich

Mit der Soforthilfe für Dezember sorgt die Bundesregierung für wirksame Entlastungen bei den Energiepreisen. Das hier dargestellte Angebot richtet sich an Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen, die die Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger umsetzen. Verbraucherinnen und Verbraucher von Erdgas und Wärmekunden müssen, um von der Dezember-Soforthilfe zu profitieren, selbst keinen Antrag stellen.



© iStock.com/loraks

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, die negativen Auswirkungen auf den Energiemärkten infolge des russischen Angriffskriegs einzudämmen. Dafür unterstützt sie unter anderem private Haushalte und Unternehmen.

In einem ersten Schritt sorgt die Bundesregierung mit der „Soforthilfe Energiepreise“ (Dezember-Abschlag) bereits im Jahr 2022 für wirksame Entlastungen bei den Energiepreisen und überbrückt damit die Zeit bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im Jahr 2023.

Auf der Grundlage des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) sollen Kundinnen und Kunden von leitungsgebundenen Erdgas- und Wärmelieferungen in Höhe der Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 entlastet werden. Die Umsetzung der Entlastung erfolgt über die Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen, die zur Finanzierung dieser Entlastung einen Vorauszahlungs- bzw. <beziehungsweise> Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Antragsverfahren ist im [Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz \(EWSG\)](#) <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0501-0600/573-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1> geregelt.

Antragsverfahren

Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen müssen ihre Anträge zunächst zur Prüfung einreichen. Mit der Antragsprüfung hat das BMWK <Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz> das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt. Der Antragsteller kann bei Antragstellung PwC <PricewaterhouseCoopers> mit der Weiterleitung des Antrags und des Prüfberichtes an seine Hausbank (Kreditinstitut, das ein Konto für den jeweiligen Antragsteller führt) beauftragen. Die Hausbank leitet den Antrag – nach Prüfung – zur Auszahlung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW <KfW Bankengruppe>) weiter. Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich.

Alternativ kann der Antragsteller den Antrag – nach erfolgter Prüfung durch PwC <PricewaterhouseCoopers> und Vorlage des Prüfberichtes – direkt bei seiner Hausbank zusammen mit dem Prüfbericht einreichen.

Anträge können hier gestellt werden:

➔ <https://soforthilfegaswaerme.pwc.de> <<https://soforthilfegaswaerme.pwc.de>>

Bis zur Freischaltung des Antragsportals haben Antragsteller die Möglichkeit, sich über die [hier](#) bereitgestellten Ansichten des Antrags mit den erforderlichen Informationen vertraut zu machen. Zudem sollten Antragsteller die unter der Rubrik „FAQ <Frequently Asked Questions>“ bereitgestellten Informationen lesen.

Für jeden Erdgaslieferanten und jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWSG <Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz> ist ein eigener Antrag zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nicht möglich. Von Versorgungsunternehmen, die sowohl als Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge für den Vorauszahlungsanspruch nach § <Paragraph> 8 EWSG <Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz> (Erdgaslieferanten) bzw. <beziehungsweise> den Auszahlungsantrag nach § <Paragraph> 9 EWSG <Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz> (Wärmeversorgungsunternehmen) zu stellen.

Das Antragsportal bietet zunächst die Möglichkeit der erstmaligen Beantragung einer Vorauszahlung bzw. <beziehungsweise> einer Auszahlung eines Erstattungsanspruchs. Das Antragsportal wird kurzfristig um die Möglichkeit von Änderungsanträgen und dann auch die Einreichung der Endabrechnungen erweitert werden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Änderungsanträge online möglich sind, können Änderungsanträge formfrei über die unten genannte E <Elektro> -Mail-Adresse gestellt werden.

[Häufig gestellte Fragen \(FAQ <Frequently Asked Questions>\) zum Antragsverfahren](#)

Kontaktmöglichkeit bei Fragen zum Antragsverfahren

Telefon: 030-2636 5030

E <Elektro> -Mail: de_soforthilfegaswaerme@pwc.com

Weiterführende Informationen

18.11.2022 PDF

[↕ Allgemeine Fragen zum Antragsprozess](#)

PDF, 85 KB

14.11.2022 PDF

[↕ Checkliste zum Antragsprozess](#)

PDF, 62 KB

16.11.2022 PDF

[↕ Online-Formular für die Stellung von Anträgen auf Zahlungen nach § 8 und § 9 EWVG](#)

PDF, 3 MB

FAQ Antrag EWSG

V2.1 - Stand 18.11.2022

Frage	Antwort
Allgemeine Fragen zum Antragsprozess	
Wo können Anträge ab wann gestellt werden?	Die Antragstellung ist ausschließlich online unter https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/ möglich.
Können Anträge für "Erdgas" und "Wärme" zusammengestellt werden?	Für jeden Erdgaslieferanten bzw. jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWSG sind jeweils gesonderte Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nicht zulässig. Von Versorgungsunternehmen, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen.
Welche Informationen und Unterlagen müssen für die Antragstellung bereitgehalten werden?	Siehe hier: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&v=10
Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?	<p>Ja, das ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum Antragsteller und zur Hausbank.</p> <p>Soweit Ihnen die notwendigen Informationen zur Berechnung der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) bzw. der Zahlung auf den Erstattungsanspruch (Wärme) erst für einen Teil der Letztverbraucher (Erdgas) bzw. der Kunden (Wärme) vorliegen, kann dennoch eine Antragstellung erfolgen, solange die Plausibilität der Angaben gewährleistet ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die vorliegenden Informationen ausreichen, um Rückschlüsse auf den geltend gemachten Anspruch zu ziehen. Ergibt sich später, dass die geltend</p>

	<p>gemachten Ansprüche nicht zutreffend errechnet wurden, können dann im Wege von Änderungsanträgen (diese Funktion wird voraussichtlich Anfang Dezember verfügbar sein) Ansprüche auf Zahlungen nachgereicht bzw. aktualisiert werden.</p> <p>Bei Erdgas ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen. Auf dieser Basis wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, ob der Vorauszahlungsbetrag anzupassen ist und ein Nachzahlungsanspruch bzw. eine Rückzahlungspflicht besteht.</p> <p>Wärmeversorgungsunternehmen müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Kompensation der Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben vorlegen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Aufteilungen der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) in die gesetzlich geforderten Teilsummen gilt, dass die Aufteilung plausibel sein muss. Eine fundierte Schätzung des Aufteilungsschlüssels ist insofern grundsätzlich möglich. Vgl. hierzu auch weiter unten die Hinweise zur Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" (Erdgaslieferanten).</p>
<p>Wer ist als Kontaktperson des Unternehmens anzugeben?</p>	<p>Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.</p>
<p>Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?</p>	<p>Nach Absenden des Online-Antragsformulars erhalten Sie direkt eine Eingangsbestätigung auf dem Bildschirm</p>

	<p>angezeigt (zusammen mit der Antragsnummer). Sie können sich sodann unmittelbar eine Kopie (.pdf) des eingereichten Antrags herunterladen. Eine separate E-Mail-Eingangsbestätigung wird nicht versendet.</p>
<p>Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung? Wie kann ich nach Antragseinreichung Informationen zum Status des Antrags erhalten?</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass Ihnen binnen drei Werktagen nach Einreichung des Antrags der sog. "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Antrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Soweit Sie dem im Antrag zugestimmt haben, übersendet PwC den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (sofern der Bericht keine Beanstandungen ergab). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen. Eine parallele Versendung an Ihre Hausbank ist nicht erforderlich.</p> <p>Sollten Sie am vierten Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht durch uns erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_soforthilfegaswaerme@pwc.com . Halten Sie dafür Ihre Antragsnummer bereit.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht auch dort eingegangen ist.</p>
<p>Wie sieht der Prozess aus, wenn ich nicht zugestimmt habe, dass der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht an die Hausbank sendet?</p>	<p>In diesem Fall sendet Ihnen der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht zu. Die weitere Abstimmung erfolgt dann direkt zwischen Ihnen und der Hausbank.</p>
<p>Was geschieht, wenn der Beauftragte, PwC, Rückfragen zu den Angaben im Antrag hat?</p>	<p>PwC geht dann per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart ggf. auch einen Telefontermin zur Klärung.</p>
<p>Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Erdgas"</p>	
<p>Wobei handelt es sich bei der sog. "Betriebsnummer"?</p>	<p>Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben</p>

	<p>und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.</p>
<p>Was ist bei der Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" hinsichtlich der Kunden mit SLP zu beachten?</p>	<p>Die Gesamtsumme muss den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entsprechen.</p> <p>Arbeits- und Grundpreis sind dabei "netto" anzugeben, d. h. ohne Umsatzsteuer. Sofern alle Abgaben bereits in der Teilsumme "Arbeitspreis" (netto) enthalten sind, ist eine Nutzung der Teilsumme "sonstige Abgaben" nicht notwendig.</p> <p>Eine Aufteilung in die Teilsummen kann ggf. auch zunächst geschätzt werden, sofern die Schätzung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gesamtsumme der vier Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entspricht (vgl. vorstehend).</p>
<p>Die Vereinnahmung von Abschlagszahlungen unterliegt der sogenannten „Ist-Versteuerung“, d. h. die Steuerpflicht entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung.</p> <p>Für den an Letztverbraucher mit SLP zu erstattenden Abschlag für Dezember 2022 (bzw. für Januar 2023) ist demnach grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 % zu berücksichtigen. Allerdings lässt es die Finanzverwaltung auf Grundlage eines BMF-Schreibens vom 25.10.2022 aus Vereinfachungsgründen zu, dass bestehende Abschlagspläne, die den Steuersatz von 19 % ausweisen, auch über den 01.10.2022 hinaus mit 19 % abgerechnet werden und die Korrektur der Umsatzsteuer im Rahmen der Schlussrechnung erfolgt.</p>	<p>In diesem Fall kann die Teilsumme Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt werden, sodass gilt: Die Gesamtsumme der vier Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" entspricht den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher.</p>

In welcher Höhe ist die Teilsumme "Umsatzsteuer" auszufüllen, wenn der Erdgasversorger die vorstehende Vereinfachungsregel anwendet und die Abschlagspläne unverändert beibehalten hat?	
Wie wird "weit überwiegend" nach § 2 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 ESWG ausgelegt?	Das Erdgas wird nahezu vollständig (mind. 90%) im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des WEG bezogen.
Wie ermittle ich die voraussichtliche Zahl der Letztverbraucher zum 1.12.2022?	Geben Sie die zum Zeitpunkt des Antrags bekannte Zahl inklusive der bekannten Lieferantenwechsel an, die bis zum 01.12.2022 vollzogen werden.
Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Wärme"	
Mir sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse meiner Kunden nicht bekannt. Wie gehe ich damit um?	Es reicht, eine der beiden Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nur mit unverhältnismäßigem Rechercheaufwand verfügbar sein, können alternativ auch andere Nachweise zur Plausibilisierung beigebracht werden (bspw. Einzahlungsnachweise für Abschlagszahlung September 2022).
Es wird nach der "Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 nach § 4 Absatz 3" gefragt - manche Kunden zahlen aber keinen Abschlag im September 2022. Was gebe ich in diesen Fällen an?	Hier ist eine Angabe nach den alternativ in § 4 Absatz 3 EWSG genannten Berechnungsmethoden zulässig, bspw. also die Durchschnittsbildung. Bitte machen Sie deutlich, dass es sich um den (errechneten) Abschlagszahlungsbetrag vor Anwendung des Anpassungsfaktors 1,2 handelt.
Wie gehe ich vor, wenn ich die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums nicht einzeln, sondern lediglich über Blockzähler zuordnen kann?	Denkbar wäre, für eine Mehrzahl von Kundenbeziehungen, die alle vom selben Wärmeversorgungsunternehmen versorgt werden, einen „Block“-Betrag für diese Gruppe von Kunden und die Anzahl der Block-Kunden anzugeben. Entscheidend ist die Nutzbarkeit der Angabe für Plausibilitätsprüfungen.

Antrags-Checkliste für Erdgaslieferanten

- Allgemeine Angaben zu dem antragstellenden Unternehmen
 - Anschrift
 - Handelsregisternummer
 - USt-ID
 - Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (sofern vorhanden)
 - Angaben der Kontaktperson des Unternehmens (Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Angaben zur Hausbank
 - Name der Bank und Anschrift (PLZ und Ort)
 - IBAN, BIC
 - Kontaktperson und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Angaben zur Höhe der beantragten vorläufigen Leistungen auf die Entlastung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil (SLP)
 - Teilsummen entfallend auf Arbeits-, Grundpreis, Umsatzsteuer und ggf. sonstige Abgaben
- Angaben zur Höhe der beantragten Entlastung von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) beliefert werden
 - Teilsummen entfallend auf Arbeits-, Grundpreis, Umsatzsteuer und ggf. sonstige Abgaben, die der beantragten Entlastung zugrunde liegen;
 - davon die jeweils auf diese Teilsummen entfallenden Werte für RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh sowie
 - die jeweils auf diese Teilsummen entfallenden Werte für RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen gehören (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EWStG)
- Angaben zu den Letztverbrauchern (SLP und RLM)
 - (voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022,
 - Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag,
 - prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die jeweils eine Erstattung beantragt wird (in kWh),
 - Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021 in kWh

Antrags-Checkliste für Wärmeversorgungsunternehmen

- Allgemeine Angaben zu dem antragstellenden Unternehmen
 - Anschrift
 - Handelsregisternummer
 - USt-ID
 - Angaben der Kontaktperson des Unternehmens (Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Angaben zur Hausbank
 - Name der Bank und Anschrift (PLZ und Ort)
 - IBAN, BIC
 - Kontaktperson und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Angabe zur Höhe der beantragten Erstattung
 - Teilsumme entfallend auf Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh
 - Teilsumme entfallend auf Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG gehören
 - Dateiupload in einem gängigen maschinenlesbaren Format (.csv, .xlsx, .xls, .pdf) mit jeweils folgenden Angaben zu den Kunden, für die eine Entlastung beantragt wird:
 - E-Mail, Telefonnummer, Postanschrift
 - Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 (bzw. alternative Berechnungsmethode) nach § 4 Abs. 3 EWVG
 - Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des Letzten Abrechnungszeitraums

Online-Formular für die Stellung von Anträgen auf Zahlungen nach § 8 und § 9 EWSG

Preview vom 15.11.2022

1

Allgemeine
Informationen
und Auswahl der
Antragsart

Schritt 0: Startseite

Die Soforthilfe Energiepreise (Dezember-Abschlag)
ist eine Fördermaßnahme des



Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt:



Antrag Energieversorger für Zahlungen nach § 8 und § 9 EWSG

Nachfolgend besteht die Möglichkeit, folgende Neuansträge einzureichen:

- **Antrag auf Vorauszahlung an Erdgaslieferanten nach § 8 EWSG**
- **Antrag auf Zahlung an Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWSG**

Für einen Antragssteller können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen separate Anträge sowohl aus der Funktion als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen gestellt werden.

Vor Antragseinreichung machen Sie sich bitte mit den anzugebenden Informationen vertraut, die Sie den nachfolgenden Antrags-Checklisten entnehmen können.

Die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Hinweise zu Änderungsanträgen:

- Zwecks Aktualisierung bzw. Ergänzung bereits eingereichter Neuansträge wird es an dieser Stelle kurzfristig die Möglichkeit geben, Änderungsanträge einzureichen.
- Soweit dies vorab notwendig werden sollte, wenden Sie sich bitte an die u. g. E-Mail-Adresse.

Welche Informationen muss ich bereithalten?

[Antrags-Checkliste für Erdgaslieferanten](#)

[Antrags-Checkliste für Wärmeversorgungsunternehmen](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **+49 30 2636 5030** oder **de_soforthilfegaswaerme@pwc.com**

Weiter

Antrags-Checkliste für Erdgaslieferanten

Antrags-Checkliste



Welche Angaben sind für Erdgaslieferanten erforderlich?

1. Allgemeine Angaben zu dem antragstellenden Unternehmen

- Anschrift
- Handelsregisternummer
- USt-ID
- Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (sofern vorhanden)
- Angaben der Kontaktperson des Unternehmens (Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2. Angaben zur Hausbank

- Name der Bank und Anschrift (PLZ und Ort)
- IBAN, BIC
- Kontaktperson und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

3. Angaben zur Höhe der beantragten vorläufigen Leistungen auf die Entlastung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil (SLP)

- Teilsummen entfallend auf Arbeits-, Grundpreis, Umsatzsteuer und ggf. sonstige Abgaben

4. Angaben zur Höhe der beantragten Entlastung von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) beliefert werden

- Teilsummen entfallend auf Arbeits-, Grundpreis, Umsatzsteuer und ggf. sonstige Abgaben, die der beantragten Entlastung zugrunde liegen;
- davon die jeweils auf diese Teilsummen entfallenden Werte für RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh sowie
- die jeweils auf diese Teilsummen entfallenden Werte für RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5

Schließen

Antrags-Checkliste für Wärmeversorgungsunternehmen

Antrags-Checkliste



Welche Angaben sind für Wärmeversorgungsunternehmen erforderlich?

1. Allgemeine Angaben zu dem antragstellenden Unternehmen

- Anschrift
- Handelsregisternummer
- USt-ID
- Angaben der Kontaktperson des Unternehmens (Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2. Angaben zur Hausbank

- Name der Bank und Anschrift (PLZ und Ort)
- IBAN, BIC
- Kontaktperson und Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

3. Angaben zur Höhe der beantragten Erstattung

- Teilsumme entfallend auf Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh
- Teilsumme entfallend auf Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG gehören
- Dateiupload in einem gängigen maschinenlesbaren Format (.csv, .xlsx, .xls, .pdf) mit jeweils folgenden Angaben zu den Kunden, für die eine Entlastung beantragt wird:
 - E-Mail, Telefonnummer, Postanschrift
 - Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 (bzw. alternative Berechnungsmethode) nach § 4 Abs. 3 EWVG
 - Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des Letzten Abrechnungszeitraums

Schließen

Schritt 1: Auswahl der Antragsart



Bitte wählen Sie:

Neuantrag

- auf Vorauszahlung an Erdgaslieferanten nach § 8 EWVG
- auf Zahlung an Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWVG

Antrag stellen

2

Antrag auf
Vorauszahlung an
Erdgaslieferanten
nach § 8 EWSG

Schritt 2a: Bestätigungen zu Ausschlusskriterien



Bitte wählen Sie:

Ich bestätige, dass keine Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, die das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeversorgungsunternehmen beziehen, beantragt wurden bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 EWVG).

Ja
 Nein

Ich bestätige, dass keine Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, die zugelassene Krankenhäuser sind, beantragt wurden bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 EWVG).

Ja
 Nein

Schritt 2b: Exit, wenn ein Ausschlusskriterium zutrifft



Die Antragseinreichung ist aufgrund Ihrer Angaben nicht möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **+49 30 2636 5030** oder **de_soforthilfegaswaerme@pwc.com**

Zurück zum Anfang

Schritt 3: Angaben zum Antragsteller (1/2)



Angaben zum Antragsteller

* Pflichtfelder

Unternehmensangaben

Name des Unternehmens und Rechtsform *	
Straße *	Hausnummer *
PLZ *	Stadt *
Handelsregister-Nr. *	Ort des Handelsregisters *
USt-IdNr. *	Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur

Schritt 3: Angaben zum Antragsteller (2/2)

Angaben zur Hausbank

Angaben der Kontaktperson des Unternehmens

[Zum Anfang](#)[Zurück](#)[Weiter](#)

Schritt 4: Angaben zur beantragten Vorauszahlung (1/3)



Angaben zur Höhe der beantragten Vorauszahlung nach § 8 EWSG

Höhe der vorläufigen Leistungen auf die Entlastung von Letztverbrauchern mit **Standardlastprofil** (nach § 3 EWSG)

Arbeitspreis in EUR	Grundpreis in EUR	Umsatzsteuer in EUR	Sonstige Abgaben in EUR
		Summe	00,00 €

Höhe der Entlastung von Letztverbrauchern, die im Wege einer **registrierenden Leistungsmessung (RLM)** beliefert werden (nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 EWSG)

Arbeitspreis in EUR	Grundpreis in EUR	Umsatzsteuer in EUR	Sonstige Abgaben in EUR
		Summe	00,00 €

Schritt 4: Angaben zur beantragten Vorauszahlung (2/3)

Angaben zur Höhe der beantragten Vorauszahlung nach § 8 EWSG

Höhe der vorläufigen Leistungen auf die Entlastung von Letztverbrauchern mit **Standardlastprofil** (nach § 3 EWSG)

Summe

Höhe der Entlastung von Letztverbrauchern, die im Wege einer **registrierenden Leistungsmessung (RLM)** beliefert werden (nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 EWSG)

Summe

Aufteilung der RLM

davon: RLM mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh

Summe

Schritt 4: Angaben zur beantragten Vorauszahlung (3/3)

davon: RLM mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen gehören (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG)

[Zusammenfassung von § 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG](#) ^

Zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG zählen Letztverbraucher, die

1. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
2. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
4. die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Arbeitspreis in EUR	Grundpreis in EUR	Umsatzsteuer in EUR	Sonstige Abgaben in EUR
		Summe	00,00 €

Beantragte Gesamtzahlung	00,00 €
--------------------------	---------

Zum Anfang [Zurück](#) [Weiter](#)

Schritt 5: Angaben zu den Letztver- brauchern (1/2)

Progress bar: 5 steps, step 5 is active (orange), others are grey.

Angaben zu den Letztverbrauchern

Standardlastprofil	(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022	<input type="text"/>
	Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag	<input type="text"/>
	Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird <small>Ein Zwölfstel des prognostizierten Jahresverbrauchs nach § 2 Absatz 2 EWSG</small>	<input type="text"/> kWh
	Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021	<input type="text"/> kWh

Registrierende Leistungsmessung (RLM) mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh	(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022	<input type="text"/>
	Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag	<input type="text"/>
	Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird <small>Ein Zwölfstel des prognostizierten Jahresverbrauchs nach § 2 Absatz 2 EWSG</small>	<input type="text"/> kWh
	Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021	<input type="text"/> kWh

Schritt 5: Angaben zu den Letztver- brauchern (2/2)

RLM mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen gehören (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG)

(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022

Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag

Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird
Ein Zwölfstel des prognostizierten Jahresverbrauchs nach § 2 Absatz 2 EWVG

Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021

Gesamtsumme

(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022

Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag

Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird
Ein Zwölfstel des prognostizierten Jahresverbrauchs nach § 2 Absatz 2 EWVG

Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021

Zum Anfang

Zurück

Weiter

Schritt 6: Zusammenfassung der Angaben (1/4)



Überprüfen Sie bitte Ihre Angaben

Neuantrag auf Vorauszahlung an Erdgaslieferanten nach § 8 EWVG

Ich bestätige, dass keine Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, die das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeversorgungsunternehmen beziehen, beantragt wurden bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 EWVG).

Ja

Ich bestätige, dass keine Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, die zugelassene Krankenhäuser sind, beantragt wurden bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 EWVG).

Ja

Unternehmensangaben

Name des Unternehmens und Rechtsform

Gasversorger ABC

Anschrift des Unternehmens

Straße 123, 12345 Berlin

Handelsregisternummer

1234

Ort des Handelsregisters

ABC

UST-IdNr.

1234

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur

012

Bearbeiten

Schritt 6: Zusammenfassung der Angaben (2/4)

Angaben zur Hausbank

IBAN
DE 00 0000 0000 0000 0000 00

BIC
1234

Name der Hausbank
1234

PLZ und Ort der Hausbank
1234, Hamburg

Name der Kontaktperson der Hausbank
Muster, Max

E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Hausbank
muster@pwc.com

Telefonnummer der Kontaktperson der Hausbank
+49 01234567

Bearbeiten

Angaben der Kontaktperson des Unternehmens

Name
Muster, Max

Funktion
xys

E-Mail-Adresse
muster@pwc.com

Telefonnummer
+49 01234567

Bearbeiten

Schritt 6: Zusammen- fassung der Angaben (3/4)

Angaben zur Höhe der
beantragten Vorauszahlung
nach § 8 EWVG

Höhe der vorläufigen Leistungen auf die Entlastung von Letztverbrauchern mit
Standardlastprofil (nach § 3 EWVG)

Arbeitspreis in EUR: 00,00 €

Grundpreis in EUR: 00,00 €

Umsatzsteuer in EUR: 00,00 €

Sonstige Abgaben in EUR: 00,00 €

Summe: 00,00 €

Höhe der Entlastung von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden
Leistungsmessung (RLM) beliefert werden (nach § 2 Absatz 2 Satz 4 und 5 EWVG)

Arbeitspreis in EUR: 00,00 €

Grundpreis in EUR: 00,00 €

Umsatzsteuer in EUR: 00,00 €

Sonstige Abgaben in EUR: 00,00 €

Summe: 00,00 €

Aufteilung der RLM

davon: RLM mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh

Arbeitspreis in EUR: 00,00 €

Grundpreis in EUR: 00,00 €

Umsatzsteuer in EUR: 00,00 €

Sonstige Abgaben in EUR: 00,00 €

Summe: 00,00 €

davon: RLM mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich
definierten Ausnahmegruppen gehören (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG)

Arbeitspreis in EUR: 00,00 €

Grundpreis in EUR: 00,00 €

Umsatzsteuer in EUR: 00,00 €

Sonstige Abgaben in EUR: 00,00 €

Summe: 00,00 €

Beantragte Gesamtzahlung: 00,00 €

Bearbeiten

Schritt 6: Zusammen- fassung der Angaben (4/4)

Angaben zu den
Letztverbrauchern

Standardlastprofil

Bearbeiten

(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022: 1.000

Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag: 1.000

Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird: 1.000 kWh

Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021: 1.000 kWh

Registrierende Leistungsmessung (RLM) mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh

(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022: 1.000

Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag: 1.000

Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird: 1.000 kWh

Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021: 1.000 kWh

RLM mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten
Ausnahmegruppen gehören (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EWSG)

(Voraussichtliche) Zahl der Letztverbraucher zum 01.12.2022: 1.000

Zahl der Letztverbraucher zum 31.12.2021 bzw. zum letzten Bilanzstichtag: 1.000

Prognostizierte Liefermenge an Letztverbraucher, für die oben jeweils eine Erstattung beantragt wird: 1.000 kWh

Liefermenge an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2021: 1.000 kWh

Weiter

Schritt 7: Bestätigungen



Bitte bestätigen Sie:

- Hiermit beantrage ich bei der KfW die Auszahlung gemäß Ergebnisbericht des Beauftragten des Bundes. Ich bitte den Beauftragten des Bundes, meinen Antrag an meine Hausbank, die [for Dev: Output "Name der Hausbank"], zwecks Abruf der Zahlung von € [for Dev: Output "Beantragte Gesamtzahlung"] zu übermitteln.
- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausdrücklich vorbehalten bleibt.
- Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Ein Subventionsbetrug ist strafbar.
- Ich bestätige, von der Verpflichtung zur Vorlage einer Endabrechnung bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 nach § 10 EWMSG Kenntnis genommen zu haben.

Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Bearbeitungshinweise zu übermitteln:

2000/2000

Erfolgsmeldung inkl. Möglichkeit zum Drucken der Angaben



Ihr Antrag wurde erfolgreich übermittelt!
Ihre Antragsnummer lautet: **EG-DZ8PRF**

Die **Antragsnummer** wird für Änderungen und Korrespondenz benötigt. **Bitte bewahren Sie diese gut auf.**

Bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich bitte unter **Nennung Ihrer Antragsnummer** an unseren Support. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **+49 30 36336 50 30** oder per Email an **de_soforthilfegaswaerme@pwc.com**.

Antrag drucken

3

Antrag auf den
Erstattungsanspruch
von
Wärmeversorgungs-
unternehmen
nach § 9 EWSG

Schritt 2a: Bestätigung zu Ausschlusskriterien



Bitte wählen Sie:

Ich bestätige, dass keine Erstattung im Zusammenhang mit Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1,5 GWh übersteigt beantragt wurde bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt wird, sofern diese nicht zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 zählen.

Ja
 Nein

Ich bestätige, dass keine Erstattung im Zusammenhang mit Kunden, die zugelassene Krankenhäuser sind, beantragt wurde bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt wird (§ 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG).

Ja
 Nein

Schritt 2b: Exit, wenn ein Ausschlusskriterium zutrifft



Die Antragseinreichung ist aufgrund Ihrer Angaben nicht möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **+49 30 2636 5030** oder **de_soforthilfegaswaerme@pwc.com**

Zurück zum Anfang

Schritt 3: Angaben zum Antragsteller (1/2)



Angaben zum Antragsteller

* Pflichtfelder

Unternehmensangaben

Name des Unternehmens und Rechtsform *

Straße * Hausnummer *

PLZ * Stadt *

Handelsregister-Nr. * Ort des Handelsregisters *

USt-IdNr. *

Besteht eine Mitgliedschaft in einem Verband? Falls ja, bitte hier nennen.

Schritt 3: Angaben zum Antragsteller (2/2)

Angaben zur Hausbank

IBAN (DE) *

BIC *

Name der Hausbank *

PLZ *

Ort *

Vor- und Nachname der Kontaktperson der Hausbank *

E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Hausbank *

Telefonnummer der Kontaktperson der Hausbank *

Angaben der Kontaktperson des Unternehmens

Vorname *

Nachname *

Funktion *

E-Mail-Adresse *

Telefonnummer *

Zum Anfang

Zurück

Weiter

Schritt 4: Angaben zur Höhe der beantragten Erstattung



Angaben zur Höhe der beantragten Erstattung nach § 9 EWVG

Erstattungsbetrag nach
§ 4 Absatz 3 EWVG

§ 4 Absatz 3 EWVG [^]

Die Erstattung beträgt 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an den Kunden bzw. die Kunden geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Ist ein Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.

Betreffend Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh

Betreffend Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG gehören, d.h.

1. Kunden, die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
3. Entnahmestelle einer staatlichen, staatlich anerkannten oder gemeinnützigen Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
4. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Schritt 5: Upload der benötigten Dokumente



Progress indicator: 5 of 7 steps completed (5th step is active).

Datei-Upload

Folgende Angaben müssen in den einzureichenden Dokumenten enthalten sein:

- Name/Bezeichnung des Kunden, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Postanschrift sowie Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 (bzw. alternative Berechnungsmethode) nach § 4 Abs. 3
- Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums

Dateiformat: .csv, .xlsx, .xls, .pdf
Maximale Dateigröße: 10 MB
Maximale Anzahl an Dateien: 5

File upload area: Datei hierher ziehen oder Datei auswählen

Uploaded file: WVU_GmbH_Kunden_221201.xlsx

[Alle Dateien löschen](#) [Hochladen](#)

Navigation: [Zum Anfang](#) [Zurück](#) [Weiter](#)

Schritt 6: Zusammenfassung der Angaben (1/3)



Überprüfen Sie bitte Ihre Angaben

Neuantrag auf den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWVG

Ich bestätige, dass keine Erstattung im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1,5 GWh übersteigt beantragt wurde bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt wird, sofern diese nicht zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 zählen.

Ja

Ich bestätige, dass keine Erstattung im Zusammenhang mit Letztverbrauchern, die zugelassene Krankenhäuser sind, beantragt wurde bzw. im Rahmen dieses Antrags beantragt wird (§ 4 Absatz 1 Satz 3 EWVG).

Ja

Unternehmensangaben

Name des Unternehmens und Rechtsform

Wärmeversorger ABC

Anschrift des Unternehmens

Straße 123, 12345 Berlin

Handelsregisternummer

1234

Ort des Handelsregisters

ABC

USt-IdNr.

1234

Mitgliedschaft in einem Verband (optional)

ABCD

Bearbeiten

Schritt 6: Zusammen- fassung der Angaben (2/3)

Angaben zur Hausbank

IBAN
DE 00 0000 0000 0000 0000 00

BIC
1234

Name der Hausbank
1234

PLZ und Ort der Hausbank
1234, Hamburg

Name der Kontaktperson der Hausbank
Muster, Max

E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Hausbank
muster@pwc.com

Telefonnummer der Kontaktperson der Hausbank
+49 01234567

Bearbeiten

Angaben der Kontaktperson des Unternehmens

Name
Muster, Max

Funktion
xys

E-Mail-Adresse
muster@pwc.com

Telefonnummer
+49 01234567

Bearbeiten

Schritt 6: Zusammenfassung der Angaben (3/3)

Erstattungsbetrag nach § 4
Absatz 3 EWSG

Erstattungsbetrag nach § 4 Abs. 3 EWSG

Betreffend Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 GWh: 00,00 €

Betreffend Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 1,5 GWh, die zu den gesetzlich definierten Ausnahmegruppen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EWSG gehören: 00,00 €

Bearbeiten

Summe beantragte Erstattung: 00,00 €

Hochgeladene Dateien

📄 WWU_GmbH_Kunden_221201.xlsx 

Bearbeiten

Weiter

Schritt 7: Bestätigungen



Bitte bestätigen Sie:

- Hiermit beantrage ich bei der KfW die Auszahlung gemäß Ergebnisbericht des Beauftragten des Bundes. Ich bitte den Beauftragten des Bundes, meinen Antrag an meine Hausbank, die [for Dev: Output "Name der Hausbank"], zwecks Abruf der Zahlung von € [for Dev: Output "Beantragte Gesamtzahlung"] zu übermitteln.
- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anforderung weiterer Informationen und Unterlagen ausdrücklich vorbehalten bleibt.
- Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind. Ein Subventionsbetrug ist strafbar.
- Ich bestätige, von der Verpflichtung zur Vorlage einer Endabrechnung bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 nach § 10 EWVG Kenntnis genommen zu haben.

Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Bearbeitungshinweise zu übermitteln:

2000/2000

Erfolgsmeldung mit Möglichkeit zum Drucken des Formulars



Ihr Antrag wurde erfolgreich übermittelt!

Ihre Antragsnummer lautet: **W-DZ8PRF**

Die **Antragsnummer** wird für Änderungen und Korrespondenz benötigt. **Bitte bewahren Sie diese gut auf.**

Bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich bitte unter **Nennung Ihrer Antragsnummer** an unseren Support. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **+49 30 36336 50 30** oder per Email an **de_soforthilfegaswaerme@pwc.com**.

Antrag drucken

